

Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Wien, am 10. August 2018

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Univ.-Ass. Mag. Isabel Haider, LL.M.

Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Inhalt

1. Einleitung und methodische Vorbemerkungen	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3. Kriminalitätsentwicklung	15
3.1. Polizeilich registrierte Delikte 1975 bis 2017.....	15
3.2. Tatverdächtige und Verurteilungen 1975 bis 2017	16
3.3. Tatverdächtige und Verurteilungen 2008 bis 2017	20
3.3.1. Körperverletzungsdelikte und fahrlässige Tötung.....	20
3.3.2. Sexualdelikte.....	21
4. Entwicklung der Strafenpraxis in Österreich 2008 bis 2017	23
4.1. Überblick Österreich.....	23
4.2. Regionaler Vergleich.....	28
5. Überblick Strafenpraxis bei ausgewählten Deliktgruppen	35
6. Entwicklung der Strafenpraxis bei ausgewählten Körperverletzungsdelikten und fahrlässiger Tötung	40
6.1. Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 StGB.....	40
6.1.1. Strafarten	41
6.1.2. Strafhöhe	44
6.2. Schwere Körperverletzung gemäß § 84 StGB.....	47
6.2.1. Strafarten	47
6.2.2. Strafhöhe	51
6.3. Absichtliche schwere Körperverletzung gemäß § 87 StGB	53
6.3.1. Strafarten	53
6.3.2. Strafhöhe	55

6.4. Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 88 StGB	55
6.4.1. Straftaten	55
6.4.2. Strafhöhe	57
6.5. Fahrlässige Tötung gemäß §§ 80 und 81 StGB	58
6.5.1. Straftaten	58
6.5.2. Strafhöhe	60
7. Entwicklung der Strafenpraxis bei ausgewählten Sexualdelikten	61
7.1. Vergewaltigung gemäß § 201 StGB	61
7.1.1. Straftaten	61
7.1.2. Strafhöhe	63
7.2. Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 206 StGB	64
7.2.1. Straftaten	64
7.2.2. Strafhöhe	66
7.3. Sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 207 StGB	67
7.3.1. Straftaten	67
7.3.2. Strafhöhe	68
7.4. Pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a StGB	69
7.4.1. Straftaten	69
7.4.2. Strafhöhe	71
7.5. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen gemäß § 218 StGB	71
7.5.1. Straftaten	72
7.5.2. Strafhöhe	74
8. Zusammenfassung und Diskussion	75

1. Einleitung und methodische Vorbemerkungen

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz soll eine Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017 durchgeführt werden. Bei den in die Untersuchung grundsätzlich einbezogenen Delikten handelt es sich um die §§ 83 bis 88 StGB für den Bereich der Körperverletzungsdelikte, fahrlässige Tötungen nach den §§ 80 und 81 StGB und um die §§ 201 bis 218 StGB für den Bereich der Sexualstraftaten.¹ Für Detailauswertungen wird zudem darauf zu achten sein, dass eine ausreichend große Anzahl an Verurteilungen zur Verfügung steht, die valide Aussagen ermöglicht.

Ziel der Studie ist es, mögliche Veränderungen der Strafenpraxis in Österreich in den letzten zehn Jahren unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen, vor allem des Strafrechtsänderungsgesetzes (StRÄG) 2015², in diesem Bereich sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck wurden die Daten der jährlich publizierten und öffentlich zugänglichen Polizeilichen und Gerichtlichen Kriminalstatistiken ausgewertet. Spezielle Datenverknüpfungen, Zeitreihen und regionale Auswertungen wurden durch die Nutzung der von Statistik Austria geführten und in einer für Gäste ebenfalls öffentlich zugänglichen Datenbank „STATcube“ ermöglicht bzw. erleichtert.³

Bei dieser Untersuchung handelt es sich somit „nur“ um eine detaillierte Beschreibung und Verknüpfung statistischer Daten und nicht um eine Einzelfallbeschreibung im Rahmen einer Aktenauswertung oder um durch Interviews gewonnene Einschätzungen betroffener Akteure.⁴ Das bedeutet, dass einerseits keine personen- oder fallbezogenen Aussagen gemacht und damit keine Wertungen über Strafzumessungsentscheidungen in Einzelfällen abgegeben werden können. Welche Strafe in einem konkreten Fall von bestimmten Personen(kreisen) als „richtig“, „angemessen“ oder „gerecht“ angesehen wird, hängt neben rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten⁵ vielfach von persönlichen Wertungen und emotionalen Argumenten ab.

Statistische Daten über Kriminalität im Quer- und Längsschnitt bedürfen zudem einer sachgerechten Interpretation. Sie sind in den wenigsten Fällen selbsterklärend und meist nicht derart „objektiv“, wie von der Öffentlichkeit angenommen. Zu berücksichtigende Faktoren können etwa eine mangelhafte oder

¹ Im österreichischen Strafgesetzbuch (BGBl 1974/60) sind die als „Körperverletzungsdelikte“ ausgewählten Delikte in die Gruppe der „Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ eingeordnet, während die als „Sexualstraftaten“ vereinfacht bezeichneten Delikte in der Gruppe der „Strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ zu finden sind.

² BGBl I 2015/112.

³ Die Datenbank kann unter http://www.statistik.at/web_de/services/statcube/index.html aufgerufen werden.

⁴ Diese Einschränkungen sind dem vordringlichen Anliegen, die Studie möglichst schnell als Grundlage für Diskussionen über die Angemessenheit von Strafdrohungen zur Verfügung zu stellen, geschuldet.

⁵ Vgl. dazu *Grafl/Schmoller*, Entsprechen die gesetzlichen Strafdrohungen und die von den Gerichten verhängten Strafen den aktuellen gesellschaftlichen Wertungen? 19. ÖJT Band III/1, Wien 2015, Kapitel III.

unvollständige Datenerhebung oder Änderungen in der statistischen Zählweise sein. Rechtsänderungen, wie beispielsweise Entkriminalisierungen, Neukriminalisierungen oder Änderungen von Tatbeständen und Strafdrohungen, haben naturgemäß ebenfalls einen Einfluss auf die Registrierung von Kriminalität.

Zu beachten ist überdies, dass es sich bei statistischen Daten über registrierte Kriminalität um das sogenannte Hellfeld handelt. Alle Geschehnisse, die nicht angezeigt oder von den Behörden proaktiv ermittelt werden, verbleiben im „Dunkelfeld“. Dieses Dunkelfeld ist erstens – abhängig vom Delikt – fast immer höher als das Hellfeld. Und zweitens ist für Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld vor allem die Veränderung der Anzeigepraxis verantwortlich.⁶

Zuletzt darf bei einer Untersuchung zur Strafenpraxis nicht unerwähnt bleiben, dass eine gerichtliche Verurteilung nur eine von mehreren möglichen Reaktionen auf strafbares Verhalten ist. Der deutliche Rückgang der Gesamtzahl an Verurteilungen in Österreich in den letzten Jahrzehnten oder die Veränderungen bei Anteilen einzelner Straftaten (Rückgang des Anteils der Geldstrafen) ist durch die zunehmende Möglichkeit alternativer Reaktionsformen erklärbar. Vor allem die Einführung der Diversion in das allgemeine Strafrecht durch die Strafprozessnovelle 1999⁷ hat hier zu einem Paradigmenwechsel geführt.⁸

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden soll eine chronologische Übersicht jener Gesetzesänderungen gegeben werden, welche während des Projektzeitraumes in Kraft getreten sind und für die zu behandelnden Statistiken von Interesse sein könnten.

1. BGBl. I Nr. 40/2009 (Zweites Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG)

Das 2. GeSchG trat am 1.6.2009 in Kraft und führte zu einer Verlängerung der Verjährung für Sexualstraftaten (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB). Nunmehr nicht mehr in die Verjährungsfrist einzurechnen ist die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des zur Zeit der Tatbegehung minderjährigen Opfers. Dies brachte eine Änderung dahingehend, dass davor lediglich die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer Genitalverstümmelung (§ 90 Abs. 3 StGB) oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212 oder 213 StGB nicht einzurechnen war. Die Verlängerung der Verjährung für Sexualstraftaten wirkt rückwirkend, soweit die Strafbarkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht erloschen war.

⁶ Siegmunt, Mit Vorsicht zu genießen! Zur Aussagekraft von Kriminalstatistiken und zum Anzeigeverhalten Jugendlicher in Deutschland und Russland, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2013, 461-476; Tarling/Morris, Reporting Crime to the Police, *British Journal of Criminology* 2010, 474-490.

⁷ BGBl. I 1999/55.

⁸ Vgl. dazu Grafl, Die Sanktionierungspraxis in Österreich im Wandel der Zeit, in: Pilgermair (Hrsg.) *Wandel in der Justiz*, Wien 2013, 177-195

Des Weiteren kam es zur Einführung von Strafuntergrenzen der §§ 202 Abs. 1 und 205 Abs. 1 StGB in der Höhe von 6 Monaten und einer Erweiterung der Strafraumen der §§ 205 Abs. 2 und 207 Abs. 3 StGB auf 5 bis 15 Jahre bei schwerer Körperverletzung bzw. Schwangerschaft als Folge bzw. 10 bis 20 Jahre oder lebenslänglich bei Tod als Folge. Vor der Änderung betrugen die Strafraumen 1 bis 10 Jahre bei schwerer Körperverletzung bzw. Schwangerschaft als Folge bzw. 5 bis 15 Jahre bei Tod als Folge. Ebenso kam es zu einer Erhöhung der Strafdrohung für das Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von pornografischen Darstellungen einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung durch Erweiterung der Tathandlungen des § 207a Abs. 2 StGB. Dies führte zu einer Ausdehnung der bisher geltenden Strafdrohung von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe auf einen Strafraumen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, was eine Angleichung des Strafsatzes an jenen der gewerbsmäßigen Tatbegehung bewirkte. Im § 214 Abs. 2 StGB wurde außerdem eine Strafuntergrenze in der Höhe von 6 Monaten eingeführt. § 220b StGB führte darüber hinaus die Möglichkeit der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes ein.

2. BGBl. I Nr. 111/2010

Das BGBl. I Nr. 111/2010 trat am 1.1.2011 in Kraft und brachte eine Änderung der Straflosigkeitsgründe des § 88 Abs. 2 StGB. Die Änderung brachte einen Entfall der Z 2 und Änderung der Z 3 und führte zu einer Anhebung der Straflosigkeitsgrenze, wenn aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von vormals 3, nunmehr 14 Tagen, entsteht. Damit entfiel auch die Notwendigkeit einer bestimmte Medizinalberufe privilegierenden Bestimmung (vormals Z 2).

Im allgemeinen Teil wurden zudem die Anlasstaten für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher durch Ausschluss der reinen Vermögensdelinquenz eingeschränkt (§ 21 Abs. 3 StGB). Außerdem kam es zu einem Entfall der Möglichkeit, die Geldstrafe zur Gänze bedingt nachzusehen (§§ 43 Abs. 1 und 43a Abs. 1 StGB).

3. BGBl. I Nr. 130/2011

Das BGBl. I Nr. 130/2011 trat am 1.1.2012 in Kraft und führte hinsichtlich der Strafraumen zu einer Änderung der Mindeststrafdrohungen bei vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person (§ 39a StGB). In § 33 Abs. 2 StGB wurde ein eigener Erschwerungsgrund bei Tatbegehung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch eine volljährige gegen eine unmündige Person eingeführt. Des Weiteren kam es zu einer Erweiterung der österreichischen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf bestimmte weitere Sexualdelikte und zur Einfügung zweier neuer Straftatbestände, nämlich einerseits der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen, dem sogenannten „Grooming“ (§ 208a StGB) und andererseits der wissentlichen Betrachtung einer pornografischen Darbietung einer (un)mündigen minderjährigen Person (§ 215a Abs. 2a StGB).

4. BGBl. I Nr. 116/2013 (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013)

Das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 trat am 1.8.2013 in Kraft. Die verschärfenden Änderungen wurden insbesondere dadurch begründet, dass die Strafdrohungen der gewaltbestimmten

Sexualdelikte als systemwidrig und/oder nicht mehr angemessen angesehen werden konnten.⁹ Es kam zu folgenden relevanten Änderungen:

- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB);
- Erhöhung der Mindeststrafdrohung des § 201 Abs. 1 StGB von 6 Monaten auf ein Jahr (neue Strafdrohung lautet somit auf ein bis zu 10 Jahre);
- Erhöhung der Strafraumen des § 202 Abs. 2 StGB (Geschlechtliche Nötigung): Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren (vormals: 1 bis 10 Jahre), hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe (vormals: 5 bis 15 Jahre) zu bestrafen;
- Anpassungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) an den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB);
- Inhaltliche Erweiterung der Qualifikationen beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB, jeweils Abs. 3 und 4);
- Anhebung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB (von 16 auf 18 Jahre);
- Ausdehnung des Tatbestandes der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs. 1a und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 1 und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Zuhälterei (§ 216 Abs. 1 bis 4 StGB);
- Ausdehnung der Reichweite des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB).

5. BGBl. I Nr. 112/2015 (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 trat am 1.1.2016 in Kraft und brachte eine Reihe umfangreicher Änderungen in den Bereichen der Körperverletzungsdelikte, der Sexualdelikte und der Diver-
sion, welche zur besseren Übersichtlichkeit im Folgenden unterteilt dargestellt werden sollen:

⁹ ErläutRV 2319 BlgNR 24. GP 1.

a. Allgemein

- Erweiterung der Erschwerungsgründe des § 33 Abs. 2 und 3 zur Umsetzung von Artikel 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹⁰, anwendbar auf vorsätzlich begangene strafbare Handlungen nach dem ersten bis dritten oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teils;
- Einheitliche alternative Androhung einer Geldstrafe in allen Delikten mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Des Weiteren Vereinheitlichung des Systems der Geldstrafen als alternative Strafandrohung. Demnach erfolgt Androhung einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen alternativ zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat, einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen alternativ zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten, einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen alternativ zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe von 720 Tagessätzen alternativ zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Außerdem kam es zu einem Entfall des Erfordernisses der Generalprävention in § 37 Abs. 1 StGB;
- Anpassung des § 43a Abs. 1 (Möglichkeit der bedingten Nachsicht von höchstens drei Vierteln und damit gleichbleibender, jedenfalls unbedingter Teil von 180 Tagessätzen) und Abs. 2 (Strafenkombination einer bedingten Freiheitsstrafe mit unbedingter Geldstrafe bis zu nunmehr 720 Tagessätzen statt 360) an § 37 StGB;¹¹
- Verschärfung der Voraussetzungen, wann Gewerbsmäßigkeit vorliegt;

b. Körperverletzungsdelikte (sowie Einbruchsdiebstahl)

- Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB und Ersatz des Tatbestandes „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch den Tatbestand „Grob fahrlässige Tötung“;
- Einführung einer Qualifikation in § 80 StGB (Abs. 2) sowie Hinzufügen einer Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe in Abs. 1;
- Neugestaltung des § 81 StGB („Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ wird zu „Grob fahrlässige Tötung“);
- § 83 StGB: Erhöhung der Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe in Abs. 1 von 360 auf 720 Tagessätze;

¹⁰ BGBl III 164/2014.

¹¹ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 11.

- Neugestaltung der §§ 84 bis 86 StGB unter Differenzierung des Strafrahmens je nachdem, ob der Täter mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat sowie Erhöhung des Strafrahmens für die qualifizierte Körperverletzung in
 - § 84 StGB Abs. 4 und 5 auf 6 Monate bis 5 Jahre;
 - § 85 StGB Abs. 2 auf 1 bis 10 Jahre;
 - § 86 StGB Abs. 2 auf 1 bis 15 Jahre;
- Erhöhung der Strafrahmen in § 87 StGB von 1 bis 5 auf 1 bis 10 Jahre in Abs. 1 und von 1 bis 10 und 5 bis 10 auf 1 bis 15 sowie 5 bis 15 Jahre in Abs. 2;
- § 88 StGB:
 - Ausdehnung der Privilegierung für Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in § 88 StGB (vor Inkrafttreten jedoch weitere Änderung durch BGBl. I Nr. 154/2015), wenn „*der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes, die Körperverletzung nicht schwer (§ 84 Abs. 1) und in Ausübung seines Berufes zugefügt [wurde]*“ (Voraussetzung der nicht schweren KV entfällt in BGBl. I Nr. 154/2015);
 - Einführung einer Qualifikation in § 88 Abs. 4 StGB, wonach mit 3 Jahren zu bestrafen ist, wenn die Tat nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat;
- Senkung der Strafdrohung für Fälle des Einbruchsdiebstahles, soweit kein Einbruch in eine Wohnstätte bzw. kein Einbruch mit einer Waffe vorliegt. Damit auch „Umgestaltung“ des § 129 StGB: Abs. 1 Z 1-4 Einbruchsdiebstahl mit Ausnahme Wohnungseinbruch, Strafdrohung bis zu 3 Jahren; Abs. 2 Z 1 Wohnungseinbruch oder Abs. 2 Z 2 Diebstahl mit Waffen, 6 Monate bis 5 Jahre¹²;

c. Sexualdelikte

- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a StGB);
- § 207a StGB:
 - Hinzufügen einer Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe in Abs. 3;

¹² In StatCube werden Statistiken auch für 2016 noch unverändert unterteilt in § 129 Z 1-3 (Einbruchsdiebstahl) einerseits und Z 4 (Diebstahl mit Waffen) andererseits geführt.

- Erweiterung der Ausnahmeregelung des Abs. 5 StGB;
- § 207b StGB: Erhöhung der Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe in Abs. 1 von 360 auf 720 Tagessätze
- § 208 Abs. 1 StGB: Hinzufügen einer Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe;
- § 208a Abs. 1a StGB: Erhöhung der Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe von 360 auf 720 Tagessätze;
- § 211 Abs. 1 und 3: Hinzufügen einer Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe;
- § 215a Abs. 2a StGB: Hinzufügen einer Geldstrafe als alternative Strafdrohung zur Freiheitsstrafe;
- Erweiterung des § 218 StGB durch Abs. 1a;

d. Diversion und Verfahrenseinstellung

- Erweiterung bzw. Einschränkung des Anwendungsbereichs der Diversion (§ 198 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 StPO):
 - Änderung der Voraussetzung dahingehend, dass die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, was zu einer Einbeziehung auch der Sonderzuständigkeiten der Schöffengerichte und Geschworenengerichte führte;
 - Spezielle Regelung für Sexualdelikte: Nunmehr Ausschluss der Diversion für Sexualstraftaten nach dem 10. Abschnitt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (davor gab es keine Sonderregelung);
- Berücksichtigung von Opportunitätsabwägungen bei der Verfolgung einzelner Straftaten (§ 192 Abs. 1 Z 1a StPO)

6. **BGBI. I Nr. 154/2015 (JGG-ÄndG 2015)**

Das JGG-ÄndG 2015 trat ebenfalls am 1.1.2016 in Kraft und brachte einige Änderungen im Jugendstrafrecht. Demnach werden die besonderen Regelungen für junge Erwachsene nunmehr vollständig im JGG erfasst (§ 36 StGB iVm § 19 JGG). Hinsichtlich der jungen Erwachsenen kam es zu einer starken Orientierung der Strafraumen (§ 19 JGG) und einiger besonderer Regelungen an jene für Jugendliche. Somit kam es zu einer Angleichung der Strafuntergrenzen und Anwendung der Spezialprävention unter gleichzeitiger starker Zurückdrängung der Anwendung der Generalprävention (Verweis auf § 5 Z 1 StGB). Es wurde die Möglichkeit, in Härtefällen vom Verfall abzusehen (Verweis auf § 5 Z 6a StGB), angeglichen. Es wurde die Möglichkeit der Verhängung bedingter oder teilbedingter Strafen (Verweis auf § 5 Z 9 StGB) erweitert. Das diversionelle Vorgehen im Sinne der

Sonderbestimmungen für Jugendliche wurde auf junge Erwachsene (Verweis auf §§ 7 und 8 JGG) ausgedehnt. Ebenso wurde die Möglichkeit eröffnet von einem Schuldspruch ohne Strafe, einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12 und 13 JGG) sowie einem Nachträglichen Strafausspruch (§ 14 JGG) Gebrauch zu machen. Die darüber hinaus enthaltenen Änderungen im StGB betreffen weitgehend Redaktionsversehen hinsichtlich BGBl. I Nr. 112/2015, mit Ausnahme der Erweiterung der Privilegierung für Angehörige von Gesundheitsberufen in § 88 Abs. 2 Z 3 StGB, welche bereits unter Punkt 5.a ausgeführt wurde.

7. BGBl. I Nr. 117/2017 (Strafgesetznovelle 2017)

Die Strafgesetznovelle 2017 trat am 1.9.2017 in Kraft. Im § 3 StGB wurden die notwehrfähigen Rechtsgüter um die „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ erweitert. § 83 Abs. 3 StGB beinhaltet nunmehr eine Qualifizierung für Körperverletzungen an Personen, die mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist, während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit (Strafdrohung bis zu 2 Jahre). In dieselbe Richtung schlägt der neue Straftatbestand des § 91a StGB, welcher einen tätlichen Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt unter Strafe stellt. Dabei soll es sich um einen tätlichen Angriff handeln, der noch keine Körperverletzung ist.¹³ Die Strafdrohung lautet auf bis zu 6 Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Im § 207a StGB kam es zu einer Erweiterung der Ausnahmen zu diesem Tatbestand, insbesondere hinsichtlich „Sexting“ von Jugendlichen untereinander. Abs. 5 Z 1a entfällt, dessen Inhalt (plus Erweiterung) kommt in den neuen Abs. 6 Z 1. Zusätzlich als Ausnahme eingefügt wird Abs. 6 Z 2 hinsichtlich des Besitzes pornographischer Darstellungen einer unmündigen minderjährigen Person von sich selbst.

Im § 212 Abs. 2 Z 1 StGB kam es zum Ersatz der Wortfolge „Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes“ durch „Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“, im Abs. 3 zur Einfügung einer Qualifizierung, wenn Tatbegehung unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (Strafdrohung von bis zu 1 Jahr oder bis zu 720 Tagessätzen).

Im § 218 kam es zur Einfügung zweier neuer Absätze (2a und 2b) betreffend sexueller Belästigungen während der Umzingelung einer Gruppe, welche bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum passieren.

¹³ ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 2.

8. Übersicht

Die folgende Tabelle soll eine Übersicht der Veränderungen der Strafdrohungen im projektrelevanten Zeitraum geben. Nicht darin aufgenommen wurden Delikte, welche eine erstmalige Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens bewirkten (im Wesentlichen §§ 205a, 208a und 215a Abs. 2a), jedoch sehr wohl Erhöhungen durch die Einfügung von Qualifikationen, wo bereits ein Grunddelikt vorhanden war. Die Änderungen werden in chronologischer Reihenfolge dargestellt. Die Paragraphenangaben beziehen sich auf die Bezeichnung nach der jeweiligen Änderung.

Paragraph	Strafdrohung vor Änderung	Strafdrohung nach Änderung	Inkrafttreten der Änderung
202 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.6.2009
205 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.6.2009
205 Abs. 2	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bzw. fünf bis zu fünfzehn Jahren	Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bzw. zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslang	1.6.2009
207 Abs. 3	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bzw. fünf bis zu fünfzehn Jahren	Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bzw. zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslang	1.6.2009
207a Abs. 1 Z 2 und 2	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.6.2009
214 Abs. 2	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	1.6.2009
201 Abs. 1	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	1.8.2013
202 Abs. 2	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bzw. zehn bis zu	1.8.2013

	Jahren bzw. fünf bis zu fünfzehn Jahren	zwanzig Jahren oder lebenslang	
205 Abs. 1	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	1.8.2013
208 Abs. 3	/	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	1.8.2013
215a Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.8.2013
215a Abs. 2	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bzw. einem bis zu zehn Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	1.8.2013
216 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	1.8.2013
216 Abs. 2	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	1.8.2013
216 Abs. 3 und 4	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.8.2013
80 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
80 Abs. 2	/	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	1.1.2016
81 Abs. 3	/	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.1.2016
83 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016

84 Abs. 4 und 5	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ¹⁴	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	1.1.2016
85 Abs. 2	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	1.1.2016
86 Abs. 2	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren	1.1.2016
87 Abs. 1	Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	1.1.2016
87 Abs. 2	Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bzw. fünf bis zu zehn Jahren	Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bzw. fünf bis zu fünfzehn Jahren	1.1.2016
88 Abs. 4 letzter Fall	/	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	1.1.2016
129 Abs. 1	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren	1.1.2016
207a Abs. 3 erster Fall	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
207b Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
208 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016

¹⁴ Anm.: § 84 Abs. 5 neu wurde im Vergleich zu § 84 Abs. 2 alt im Detail jedoch leicht abgeändert.

208a Abs. 1a	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
211 Abs. 1	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
211 Abs. 3	Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten	Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen	1.1.2016
215a Abs. 2a erster Fall	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
83 Abs. 3	/	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	1.1.2016
212 Abs. 3	/	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
218 Abs. 2a	/	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen	1.1.2016
218 Abs. 2b	/	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	1.1.2016

3. Kriminalitätsentwicklung

3.1. Polizeilich registrierte Delikte 1975 bis 2017

Bevor die Entwicklung der Strafenpraxis dargestellt wird, soll ein kurzer Blick auf die langfristige Kriminalitätsentwicklung in Österreich geworfen werden. Dies erscheint auch deshalb notwendig, da jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass die Entwicklung der bekanntgewordenen Straftaten einen Einfluss auf konkrete Reaktionen der Strafjustiz hat. Härtere Strafen könnten etwa von (Teilen) der Praxis mit einer zahlenmäßig gestiegenen Kriminalität begründet werden.

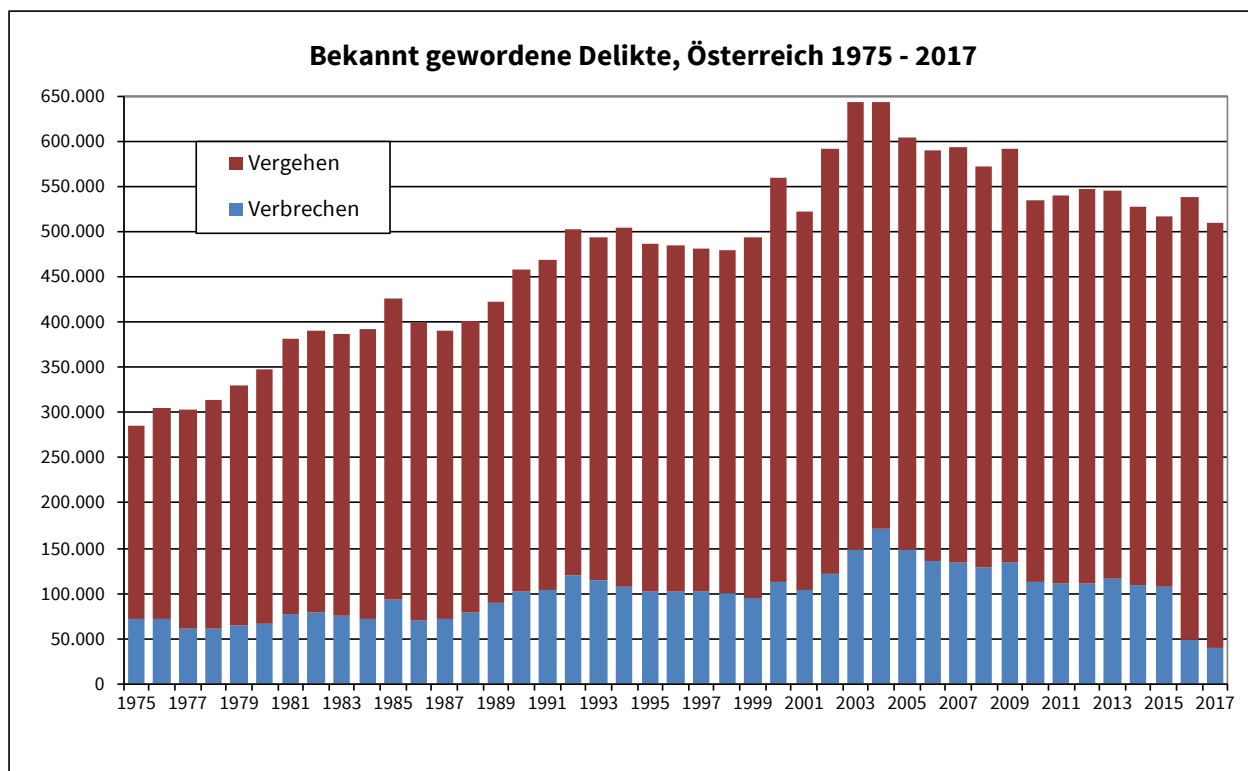


Abbildung 1: Bekannt gewordene Delikte, Verbrechen und Vergehen, Österreich 1975 bis 2017

Die Zahl der polizeilich registrierten Delikte¹⁵ ist von 1975 auf 2017 um 79% (von 285.685 auf 510.536) gestiegen, wobei die Kriminalitätsbelastung angesichts einer deutlichen Zunahme der österreichischen Wohnbevölkerung in diesem Zeitraum „nur“ um 54%¹⁶ zugenommen hat. Wie Abbildung 1 entnommen werden kann, ist keine kontinuierliche lineare Zunahme der angezeigten Delikte zu verzeichnen, sondern können grob zwei Perioden unterschieden werden. Während von 1975 bis 2004 ein Anstieg der bekannt

¹⁵ Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik – seit 2000 als „Kriminalitätsbericht“ bezeichnet – entnommen, die jährlich vom Bundesministerium für Inneres veröffentlicht wird.

¹⁶ Die Kriminalitätsbelastung wird in diesem Fall anhand der Häufigkeitszahl (das ist die Zahl der Delikte bezogen auf 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) gemessen. Die Häufigkeitszahl ist von 3.792 auf 5.842 gestiegen.

gewordenen Delikte um 125% beobachtet werden kann, ist die Zahl der polizeilich registrierten Delikte von 2004 bis 2017 wieder um 21% gesunken.

Abbildung 1 zeigt überdies, dass schwere Kriminalität (als Indikator dafür wurde der Anteil der Verbrechen an allen Delikten herangezogen) im gesamten Beobachtungszeitraum in der Minderheit ist. Ihr Anteil an allen Delikten schwankt von 1975 bis 2015 zwischen etwas weniger als einem Fünftel bis etwas mehr als einem Viertel und lag 2015 bei 21%. In den letzten beiden Jahren ist dieser Prozentsatz drastisch auf 9 und 8% gesunken. In absoluten Zahlen waren 2015 noch fast 108.000 Verbrechen zu verzeichnen, 2016 hingegen nur mehr knapp über 49.000. Die Schlagzeile „Zahl der Verbrechen und damit der Schwermriminalität in Österreich innerhalb eines Jahres mehr als halbiert!“ wäre jedoch mehr als irreführend. Tatsächlich kann dieser Rückgang als besonders plakatives Beispiel für die Notwendigkeit von Hintergrundwissen für die Interpretation von Zahlen dienen. Durch das StRÄG 2015 wurden Strafdrohungen verändert. Diese Veränderungen wirken sich teilweise auch auf die Qualifizierung als „Verbrechen“ aus. Neben veränderten Wertgrenzen ist für den Rückgang von Verbrechen hauptsächlich die Herabsetzung der Strafdrohung bei Einbruchsdiebstahl, der nicht in eine Wohnstätte erfolgt, verantwortlich. Diese Art von Einbruchsdiebstahl gemäß § 129 Abs. 1 StGB ist nunmehr „nur“ mehr ein Vergehen, während bis 2015 jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen gezählt wurde. Die Zahl der Einbruchsdiebstähle, die als Verbrechen zu bezeichnen sind, ist deshalb von 2015 auf 2016 um über 56.000 gesunken und erklärt damit den Gesamtrückgang an Verbrechen im rechtlichen Sinn fast zur Gänze.

3.2. Tatverdächtige und Verurteilungen 1975 bis 2017

Die nächste Abbildung veranschaulicht, wie sich die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm seit 1975, dem ersten Jahr der Geltung des StGB 1975 entwickelt hat. Für diesen mehr als 40 Jahre umfassenden Vergleich muss nach wie vor auf Verurteilungen nach dem sogenannten „führenden“ (strafsatzbestimmenden) Delikt zurückgegriffen werden, da erst seit 2012 darüber hinaus auch alle einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte (sowie auch die Anzahl der im Berichtsjahr tatsächlich verurteilten Personen) ausgewiesen werden. Eine (wohl zu vernachlässigende) Unschärfe in der Zahlenreihe ist durch eine Änderung der Bestimmung des führenden Delikts gegeben. Dieses wurde bis 2011 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt, während es seit 2012 von den Gerichten an Statistik Austria übermittelt wird.

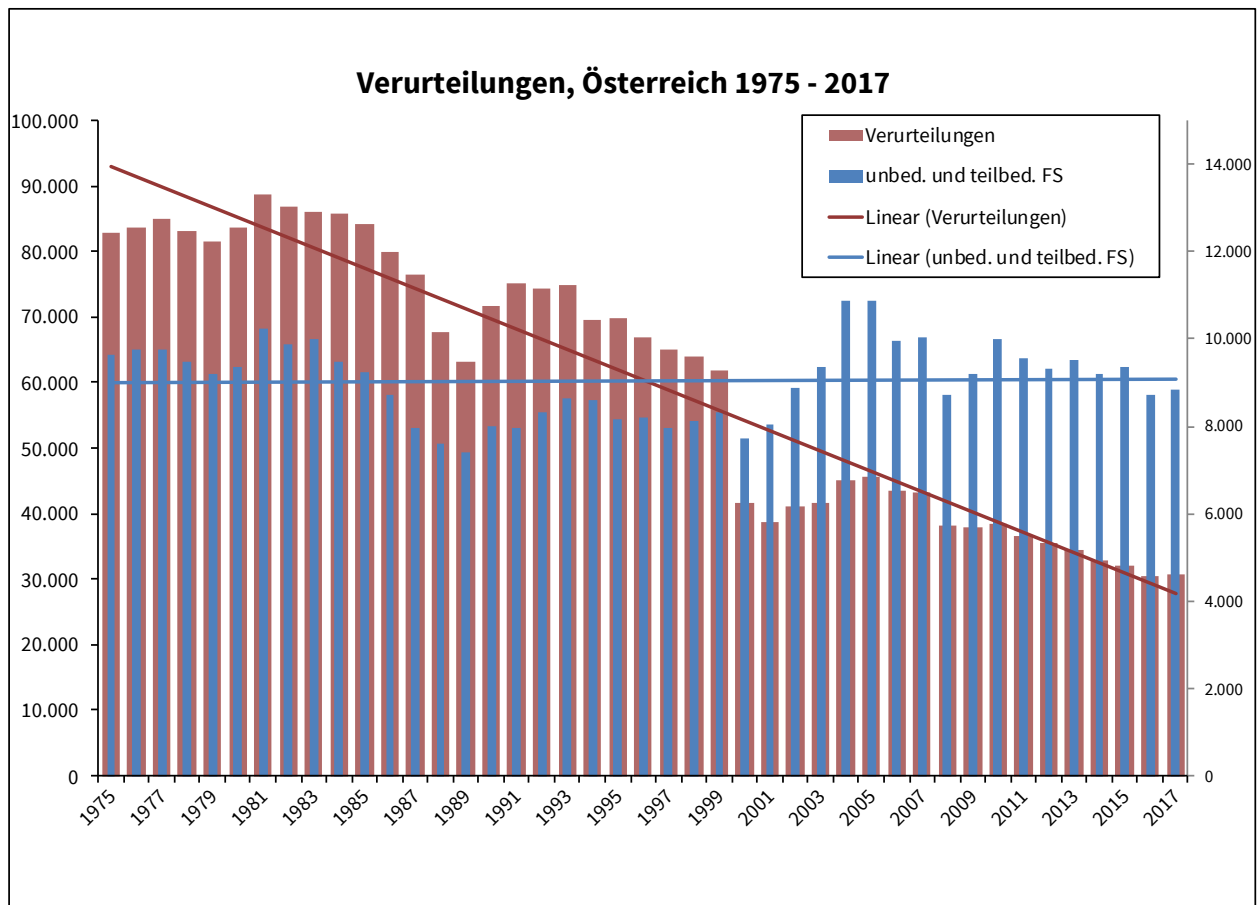


Abbildung 2: Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm, Österreich 1975 bis 2017

Abbildung 2 zeigt einerseits (auf der linken Vertikalskala gezählt) die Zahl der Verurteilungen pro Jahr in Österreich und andererseits (auf der rechten Vertikalskala abgebildet) die Zahl der Verurteilungen zu einer unbedingten und seit 1988 zusätzlich auch zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe. Zusätzlich sind für beide Gruppen lineare Trendlinien berechnet worden.

Auf den ersten Blick ist – auch anhand der Trendlinien – erkennbar, dass die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen in Österreich seit 1975 deutlich gesunken ist, während die Zahl der Verurteilungen zu einer (zu- mindest teilweisen) Haftstrafe langfristig annähernd auf dem gleichen Niveau verharrt. In absoluten Zahlen sind 2017 mit 30.746 Verurteilungen um 63% weniger zu verzeichnen als 1975 mit 82.764 Verurteilungen. Wenn man die Zahl der Verurteilungen auf die in diesem Zeitraum um 8% gewachsene strafmündige Bevölkerung bezieht, ist ein geringfügig höherer Rückgang (66%) festzustellen.

Der Rückgang von Verurteilungen erfolgte nicht linear, sondern unregelmäßig und wellenförmig. Wenn man die Einführung der Diversion als Zäsur ansieht, lassen sich deutlich zwei Zeiträume unterscheiden: Zwischen 1975 und 1999 lag der Mittelwert gerichtlicher Verurteilungen bei mehr als 76.000, um schließlich nach Einführung der Diversion in das allgemeine Strafrecht auf nicht ganz 39.000 zwischen 2000 und 2017 abzusinken.

Anders sieht die Entwicklung der Verurteilungen zu einer (zumindest teilweisen) Haftstrafe aus. Ihre Zahl veränderte sich im Untersuchungszeitraum wenig und liegt 2017 mit rund 8.800 Verurteilungen nur um 8% unter den 9.600 Verurteilungen im Jahr 1975. Diese Stabilität ist aber den seit 1988 möglichen Verurteilungen zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe zu verdanken. Die Zahl der ausschließlich unbedingten Freiheitsstrafen ist nämlich seit 1975 um 37% zurückgegangen.¹⁷

Wie bereits erwähnt, führte die Einführung der Diversion in das allgemeine Strafrecht zu einer Änderung im Reaktionsspektrum, die sich massiv auf Verurteilungen und Sanktionen ausgewirkt hat. Die nächste Abbildung stellt deshalb für den Untersuchungszeitraum der Studie (2008 bis 2017) die Summe der rechtskräftigen Verurteilungen den diversionellen Erledigungen sowohl nach dem SMG als auch nach der StPO gegenüber. Bundesweite Zahlen nach einem einheitlichen Erfassungsschema zu endgültigen diversionellen Erledigungen stehen erst seit 2009 zur Verfügung. Für 2008 wurden deshalb die nach dem damaligen Erfassungsmodus erhobenen diversionellen Erledigungen eingetragen, die leicht überhöht sein dürften. Für 2017 waren im Zeitpunkt der Erstellung der Studie die entsprechenden Zahlen noch nicht veröffentlicht.

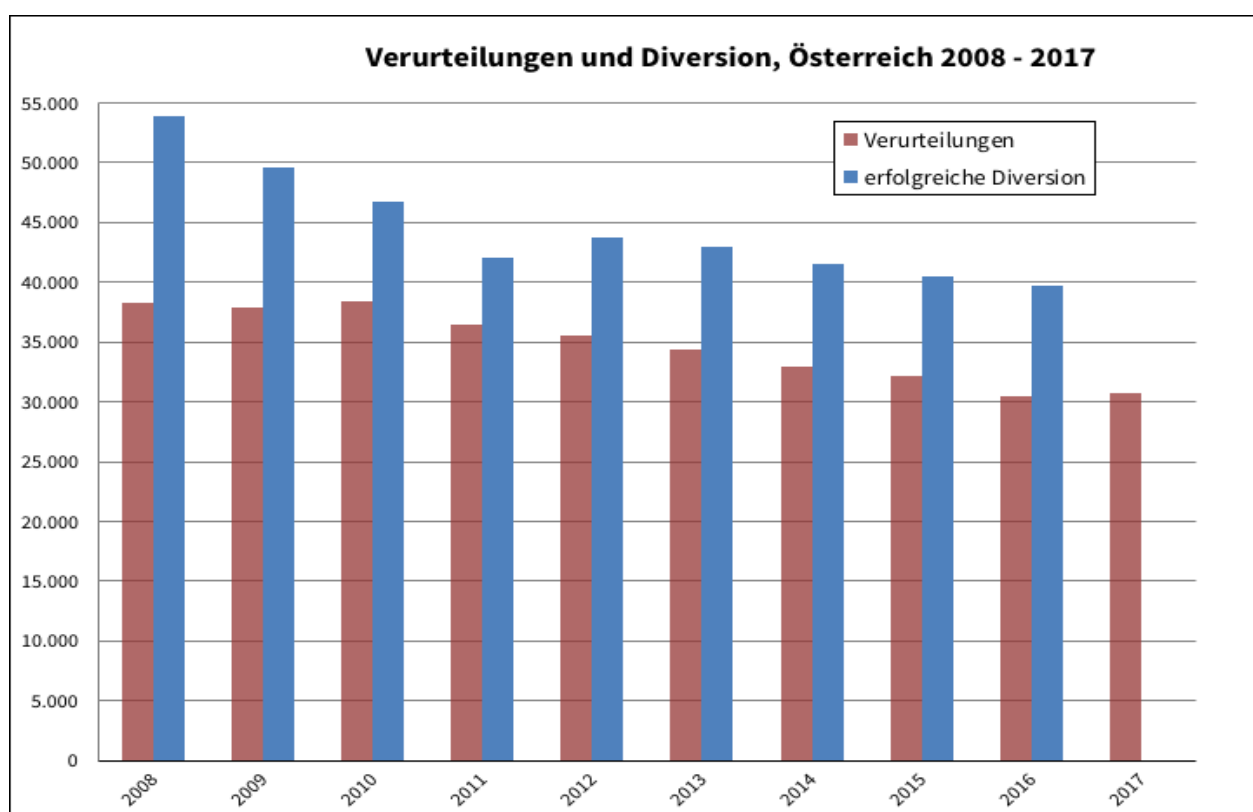


Abbildung 3: Verurteilungen und Diversion, Österreich 2008 bis 2017

¹⁷ Angemerkt sei, dass diese Entwicklung für verurteilte Österreicher und Nichtösterreicher unterschiedlich verläuft. Während die Zahl der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zu unbedingter und teilbedingter Freiheitsstrafen von 1988 bis 2017 um 46% gesunken ist, ist bei Verurteilten ohne österreichische Staatsbürgerschaft im gleichen Zeitraum ein Anstieg um 76% festzustellen.

Abbildung 3 belegt eindrucksvoll die Bedeutung der Diversion in Österreich. Sie ist seit Jahren die häufigste Erledigungsform für gerichtlich strafbares Verhalten. In den letzten Jahren übersteigen erfolgreiche diversionelle Erledigungen rechtskräftige Verurteilungen um 25 bis 30%. Zählt man diversionelle Erledigungen und Verurteilungen zusammen, waren zudem in den letzten Jahren in Österreich annähernd gleich viele inhaltliche Verfahrenserledigungen zu verzeichnen wie Anfang der 90er-Jahre durch Verurteilungen allein.

Während die Zahl der registrierten Delikte seit 1975 gestiegen ist, ist bei den rechtskräftigen Verurteilungen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Als Maßzahl für das Verhältnis der polizeilich registrierten Kriminalität zu rechtskräftigen Verurteilungen dient die sogenannte Verurteilungsquote, die üblicherweise als Beziehung zwischen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und gerichtlichen Verurteilungen angegeben wird.¹⁸ Die nächste Abbildung gibt zuerst als Übersicht die Verurteilungsquote für die Jahre 1975 bis 2017 wieder:

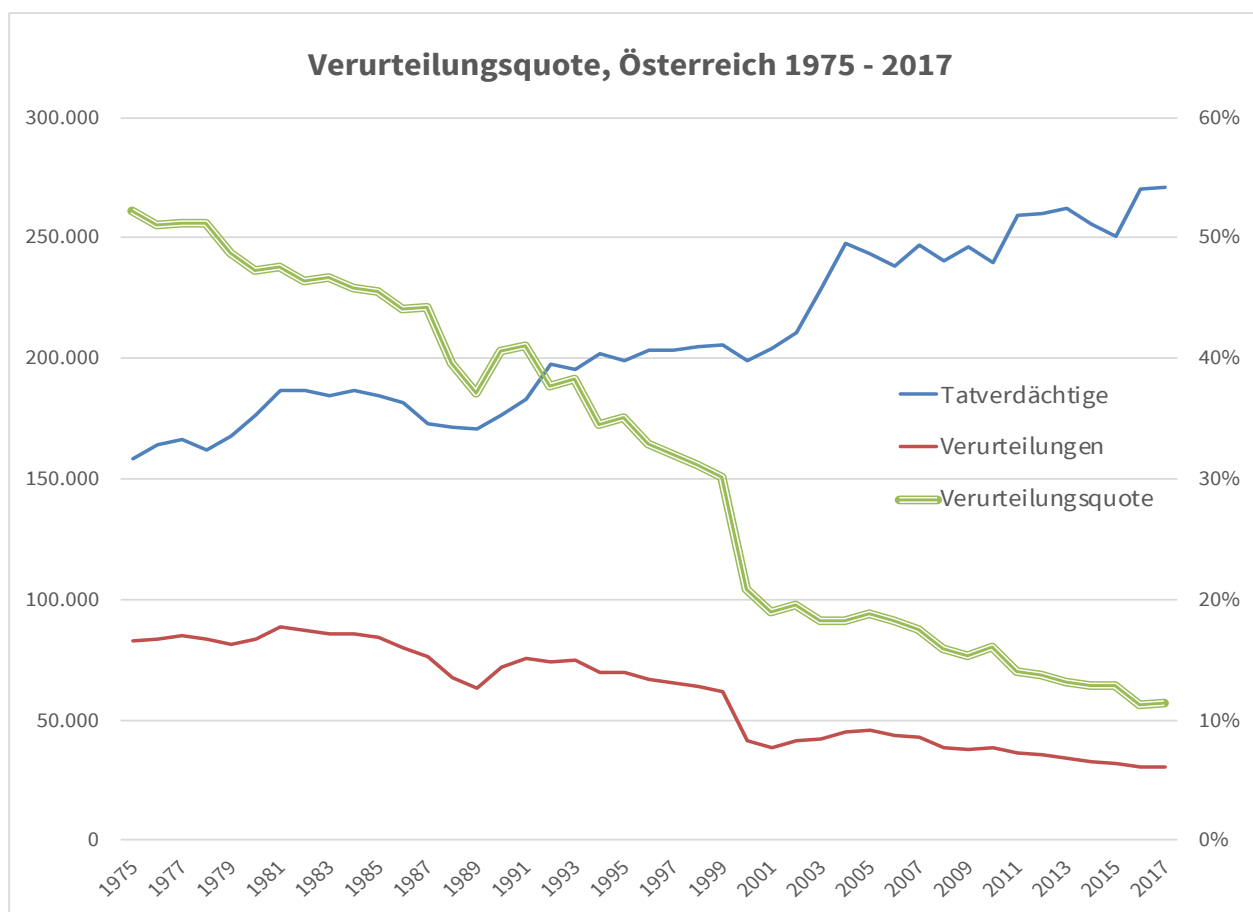


Abbildung 4: Verurteilungsquote, Österreich 1975 bis 2017

¹⁸ Eine nicht unwesentliche Unschärfe bei diesen Berechnungen liegt darin, dass Verurteilungen oft über ein Kalenderjahr hinaus zeitversetzt zur Tat erfolgen.

Nach den vorherigen Ausführungen nicht erstaunlich, ist die Verurteilungsquote von 52% im Jahr 1975 auf 11% im Jahr 2017 deutlich gesunken. Der deutliche Rückgang innerhalb eines Jahres von 30% (1999) auf 21% (2000) ist wieder der Einführung der Diversion ins allgemeine Strafrecht geschuldet. Wenn man diese, erst seit dem Jahr 2000 möglichen diversionellen Erledigungen nach der Strafprozessordnung¹⁹ – nunmehr geregelt im 11. Hauptstück – mit den Verurteilungen aufsummiert, lag die Reaktionsquote Verurteilungen plus Diversion an Tatverdächtigen seit 2009 bei durchschnittlich 26% und damit „nur“ um 9% niedriger als in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

3.3. Tatverdächtige und Verurteilungen 2008 bis 2017

3.3.1. Körperverletzungsdelikte und fahrlässige Tötung

Zwischen 2008 und 2017 ist die Zahl der wegen eines Körperverletzungsdeliktes gemäß §§ 83 bis 88 StGB ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei jährlichen Schwankungen um 3% gestiegen, während die Zahl der Verurteilungen wegen §§ 83 bis 88 StGB (als führendes Delikt) im gleichen Zeitraum (kontinuierlich) um 45% gesunken ist. Die Verurteilungsquote hat sich dementsprechend von 11% auf 6% fast halbiert. Vergleiche dazu im Detail die nachfolgende Tabelle:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Tatverd.	80.611	81.001	81.023	85.488	84.219	81.985	79.916	81.334	83.916	83.414
Verurt.	9.169	8.682	8.354	7.331	6.974	6.343	5.817	5.463	5.287	5.076
Quote	11%	11%	10%	9%	8%	8%	7%	7%	6%	6%

Tabelle 1: Verurteilungsquote bei Körperverletzungsdelikten (§§ 83-88 StGB), Österreich 2008 bis 2017

Das Bild ändert sich kaum, wenn man als Population nur männliche Erwachsene²⁰ betrachtet. Ihr Anteil an der Gesamtgruppe beträgt bei den Tatverdächtigen rund 70% und bei den Verurteilten rund 84%. Wir haben deshalb in der Folge für detaillierte Aussagen zur Strafenpraxis diese Alter und Geschlecht betreffend homogene(re) Teilgruppe herangezogen. Bei männlichen erwachsenen Tatverdächtigen ist von 2008 auf 2017 ein Anstieg um 7% und bei den Verurteilungen ein Rückgang um 43% zu verzeichnen. Die Verurteilungsquote hat sich dementsprechend von 14 auf 7% halbiert.

Bei fahrlässigen Tötungen nach §§ 80 und 81 StGB sind durch geringere absolute Zahlen bei Tatverdächtigen und Verurteilungen stärkere Schwankungen im Zeitablauf festzustellen. Die nachfolgende Abbildung wurde erstellt, um diese Schwankungen übersichtlich aufzubereiten:

¹⁹ BGBl 1975/631.

²⁰ Damit sind alle 18jährigen und älteren Personen gemeint, also auch die rechtlich sogenannten „jungen Erwachsenen“.

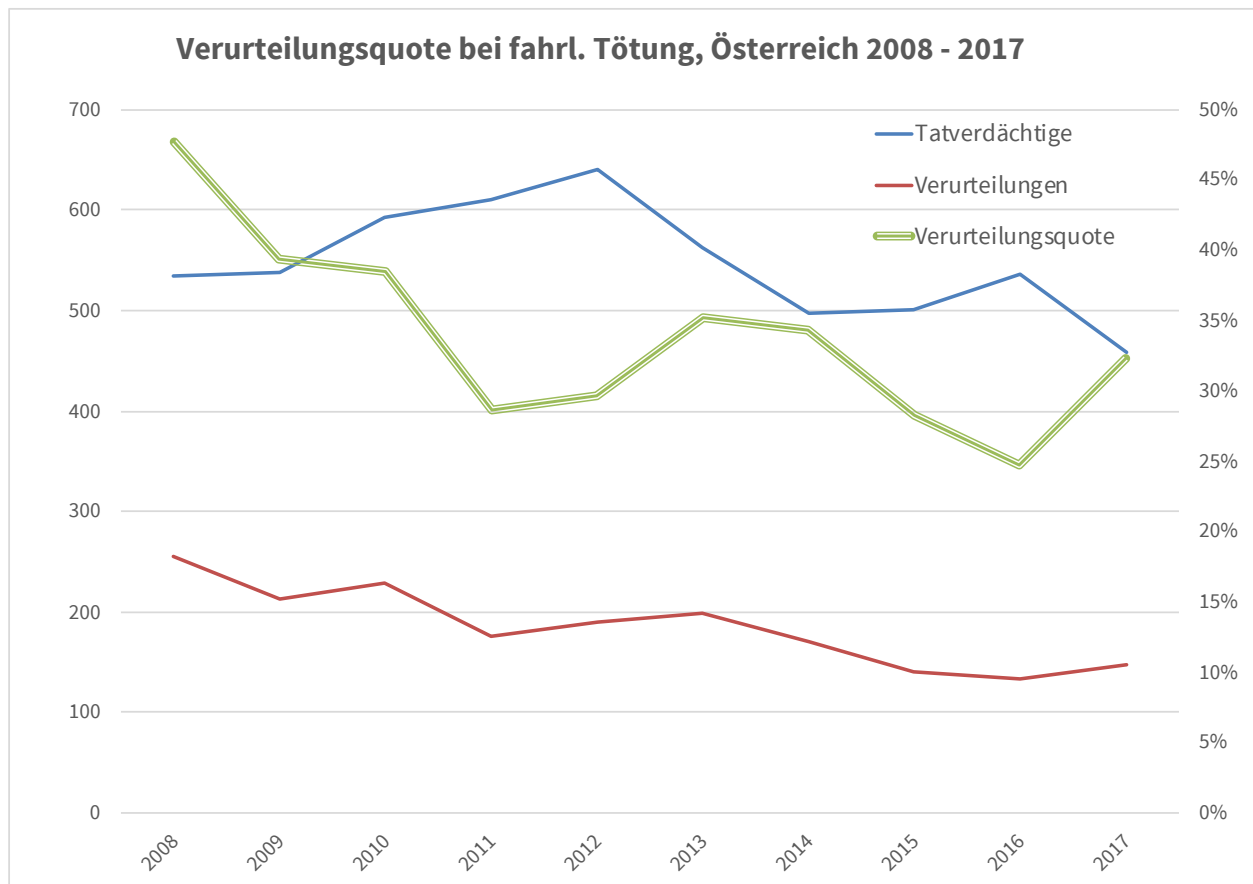


Abbildung 5: Verurteilungsquote bei fahrlässiger Tötung gem. §§ 80 und 81 StGB, Österreich 2008 bis 2017

Wie der rechten Vertikalskala entnommen werden kann, schwankt die Verurteilungsquote im Untersuchungszeitraum zwischen 25 und 48%. Eine isolierte Betrachtung männlicher Erwachsener, die bei Tatverdächtigen und Verurteilten rund vier Fünftel der Gesamtgruppe stellen, führt zu keinen grundsätzlichen Änderungen der Entwicklung.

3.3.2. Sexualdelikte

Wie bei den fahrlässigen Tötungen ist auch bei den Sexualdelikten nach §§ 201 bis 218 StGB trotz deutlich höherer absoluter Zahlen keine einheitliche Entwicklung betreffend Tatverdächtige und Verurteilte festzustellen. Die nachfolgende Abbildung soll deshalb wieder einen graphischen Überblick geben:

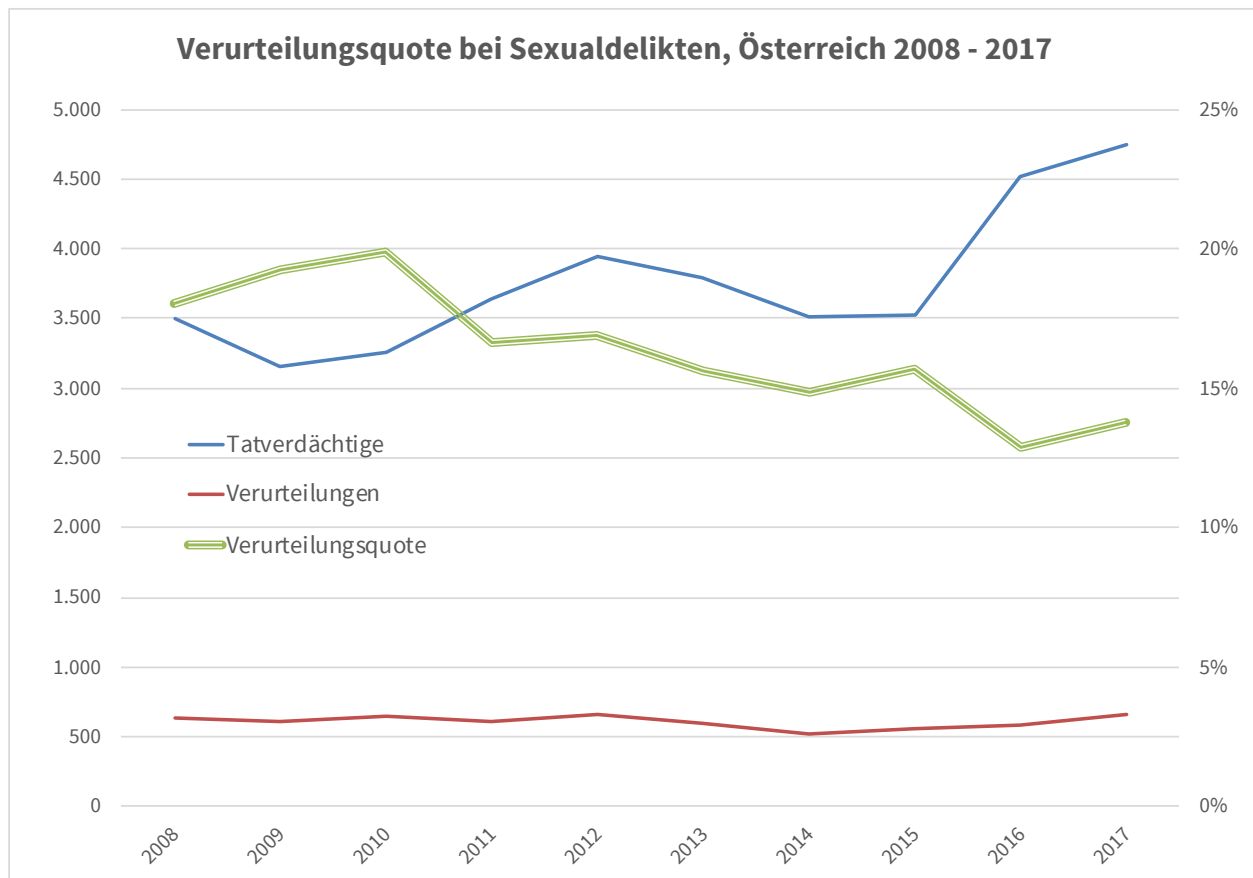


Abbildung 6: Verurteilungsquote bei Sexualdelikten, Österreich 2008 bis 2017

Die Zahl der wegen eines Sexualdelikts ermittelten Tatverdächtigen schwankt zwischen 2008 und 2015 rund um 3.500 pro Jahr. 3.499 Tatverdächtigen im Jahr 2008 stehen 3.522 Tatverdächtige im Jahr 2015 gegenüber. In den letzten beiden Beobachtungsjahren ist hingegen ein steiler Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen um 35% auf zuletzt 4.749 Personen festzustellen. Beinahe drei Viertel des Anstiegs (73%) sind aber auf Steigerungen bei zwei Tatbeständen zurückzuführen: Wegen § 207a StGB wurden 2017 um 266 Tatverdächtige mehr ermittelt als 2015, wegen § 218 StGB wurden im selben Zeitraum sogar um 639 Tatverdächtige mehr ermittelt. Dieser letztgenannte Anstieg ist wahrscheinlich zu einem Großteil auf die mit 1.1.2016 wirksam gewordene Einführung von § 218 Abs. 1a StGB zurückzuführen.

Die Entwicklung bei den Verurteilungen verläuft deutlich gleichförmiger. Sie schwankt im Untersuchungszeitraum zwischen 521 (2014) und 665 (2012). Zwischen 2015 und 2017 ist ein Anstieg der Verurteilungen wegen der untersuchten Sexualdelikte um 19% festzustellen, der doch deutlich hinter dem prozentuellen Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen zurückbleibt. Die Verurteilungsquote ist seit 2010 tendenziell rückläufig und lag zuletzt bei 14%. Wenn man ausschließlich männliche Erwachsene betrachtet, ist die Verurteilungsquote um ein bis zwei Prozentpunkte höher. Der Anteil erwachsener Männer liegt bei den Tatverdächtigen nämlich „nur“ bei rund 82%, während ihr Anteil bei den Verurteilten rund 90% beträgt.

Angesichts der veröffentlichten Diskussion über Sexualdelinquenz von Personen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Vergleich zu den hier behandelten (vorsätzlichen und fahrlässigen) Körperverletzungsdelikten in Summe keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Der Anteil fremder Tatverdächtiger bei den Körperverletzungsdelikten ist von 20% im Jahr 2008 auf 31% im Jahr 2017 gestiegen. Der Anteil fremder Tatverdächtiger bei Sexualdelikten ist im gleichen Zeitraum von 22% auf 33% gestiegen. Auch bei Verurteilungen ist der Anstieg mit 12 Prozentpunkten bei Körperverletzungen (von 21% Fremdenanteil 2008 auf 33% im Jahr 2017) beinahe gleich hoch wie bei Sexualdelikten mit 13 Prozentpunkten (von 16% Fremdenanteil 2008 auf 29% im Jahr 2017).

4. Entwicklung der Strafenpraxis in Österreich 2008 bis 2017

4.1. Überblick Österreich

Die nachfolgende Tabelle gibt einen globalen Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Straf- und sonstigen Reaktionsarten seit 2008.²¹ Für eine übersichtliche Darstellung wurden hier bedingt und teilbedingt nachgesehene sowie unbedingt ausgesprochene Geldstrafen und Freiheitsstrafen zusammengefasst. Extra ausgewiesen, da nicht eindeutig zu Geld- oder Freiheitsstrafen zuordenbar, ist die Strafenkombination von Geld- und Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 2 StGB. Unter „Sonstiges“ sind Schuldsprüche ohne Strafe nach § 12 JGG²², Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB sowie statistisch als „Sonstiges“ (z.B. keine Zusatzstrafe) erfasste Reaktionen aufsummiert.

²¹ Zur Entwicklung der Strafenpraxis in Österreich 1975 bis 2013 vergleiche den Kriminologischen Teil in *Graf/Schmoller* (FN 5).

²² Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl 1988/599.

Jahr	Geldstrafen	Teilbedingte Strafe	Freiheitsstrafen	Sonstiges	Summe
2008	14.118	784	22.374	950	38.226
2009	13.294	826	22.830	918	37.868
2010	12.929	878	23.686	901	38.394
2011	11.474	975	23.085	927	36.461
2012	10.778	1.118	22.796	849	35.541
2013	10.077	1.063	22.538	746	34.424
2014	9.410	979	21.876	715	32.980
2015	8.855	1.008	21.562	693	32.118
2016	9.055	1.038	19.599	758	30.450
2017	8.693	1.155	20.100	798	30.746
2017/2008	62%	147%	90%	84%	80%

Tabelle 2: Straf- und Reaktionsarten, Österreich 2008 bis 2017

Wie aus der letzten Spalte der Tabelle errechnet werden kann, ist die Zahl der Verurteilungen nach dem führenden Delikt von 2008 auf 2017 um ein Fünftel zurückgegangen. Im Vergleich dazu sind Geldstrafen überproportional um 38% gesunken, während Freiheitsstrafen nur um ein Zehntel zurückgegangen sind. Teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB sind (bei deutlich geringeren absoluten Zahlen) seit 2008 sogar um rund die Hälfte gestiegen. Diese unterschiedlichen Entwicklungen führten zu einer Verschiebung der Anteile der einzelnen Strafarten. Während der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen von 37% im Jahr 2008 auf 28% im Jahr 2017 gesunken ist, hat sich der Anteil der Freiheitsstrafen von 59% auf 65% erhöht. Teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB sind von 2 auf 4% gestiegen, sonstige Reaktionen von 2 auf 3%. Vergleiche für die Gesamtentwicklung die nachfolgende Abbildung:

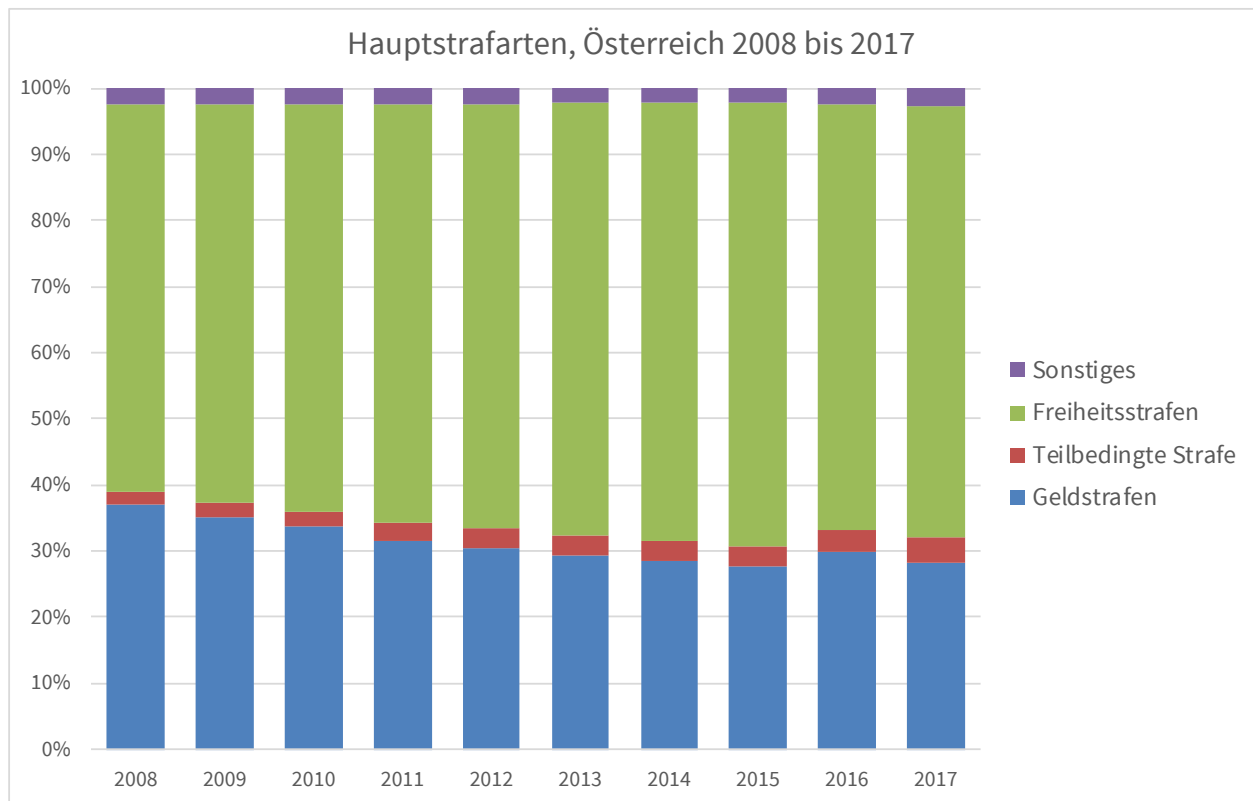


Abbildung 7: Anteile einzelner Straf- und Reaktionsarten, Österreich 2008 bis 2017

Ein kurzer Blick auf die Entwicklung der oben unter „Sonstiges“ zusammengefassten Schuldsprüche ohne Strafe nach § 12 JGG, Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG sowie Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB erweist einerseits Rückgänge der beiden Strafarten nach dem JGG, wobei § 12 JGG ohnehin – durch die bereits seit 1989 massiv erweiterten Diversionsmöglichkeiten – praktisch bedeutungslos geworden ist. Sanktionen gemäß § 13 JGG sind 2016 und 2017 hingegen wieder merkbar angestiegen, wobei der Anstieg ausschließlich auf einen Anstieg bei Verurteilungen junger Erwachsener zurückzuführen ist und damit dem JGG-ÄndG 2015²³ geschuldet ist.

Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB (zurechnungsunfähige Personen) sind insgesamt seit 2008 um 160% gestiegen²⁴, wobei in den Jahren 2016 und 2017 markante Steigerungsraten mit einem Zuwachs von 99 Einweisungen festzustellen sind. Beinahe zwei Drittel dieses Anstiegs sind auf zwei Delikte zurückzuführen, nämlich die gefährliche Drohung nach § 107 StGB (+40 Unterbringungen) und Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB (+22 Unterbringungen).

²³ BGBl I 2015/154.

²⁴ Die Zahl der Einweisungen gemäß § 21 Abs. 2 StGB zeigt keinen vergleichbaren Anstieg. Sie lag 2008 bei 62 Personen und nach einer wellenförmigen Bewegung 2017 wieder bei 60 Personen.

Dieser Anstieg dürfte (auch) eine Auswirkung des Tötungsdelikts am Brunnenmarkt in Wien im Mai 2016 sein, das zu medialer Empörung geführt hat, warum „derartig gefährliche Personen“ nicht in Gewahrsam genommen werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass in der Folge vermehrt eine künftige Gefährlichkeit bei „Zweifelsfällen“ angenommen wurde, um sich als Sachverständiger oder Richter nicht nach Begehung einer Folgetat rechtfertigen zu müssen, wieso diese nicht durch eine Einweisung verhindert worden sei. Änderungen bei Strafdrohungen einzelner Delikte, die dazu geführt haben, dass diese Delikte nunmehr neu als Anlassdelikte für eine Einweisung in Frage kommen, haben jedenfalls nicht zu einer deutlichen Erhöhung der Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB geführt.

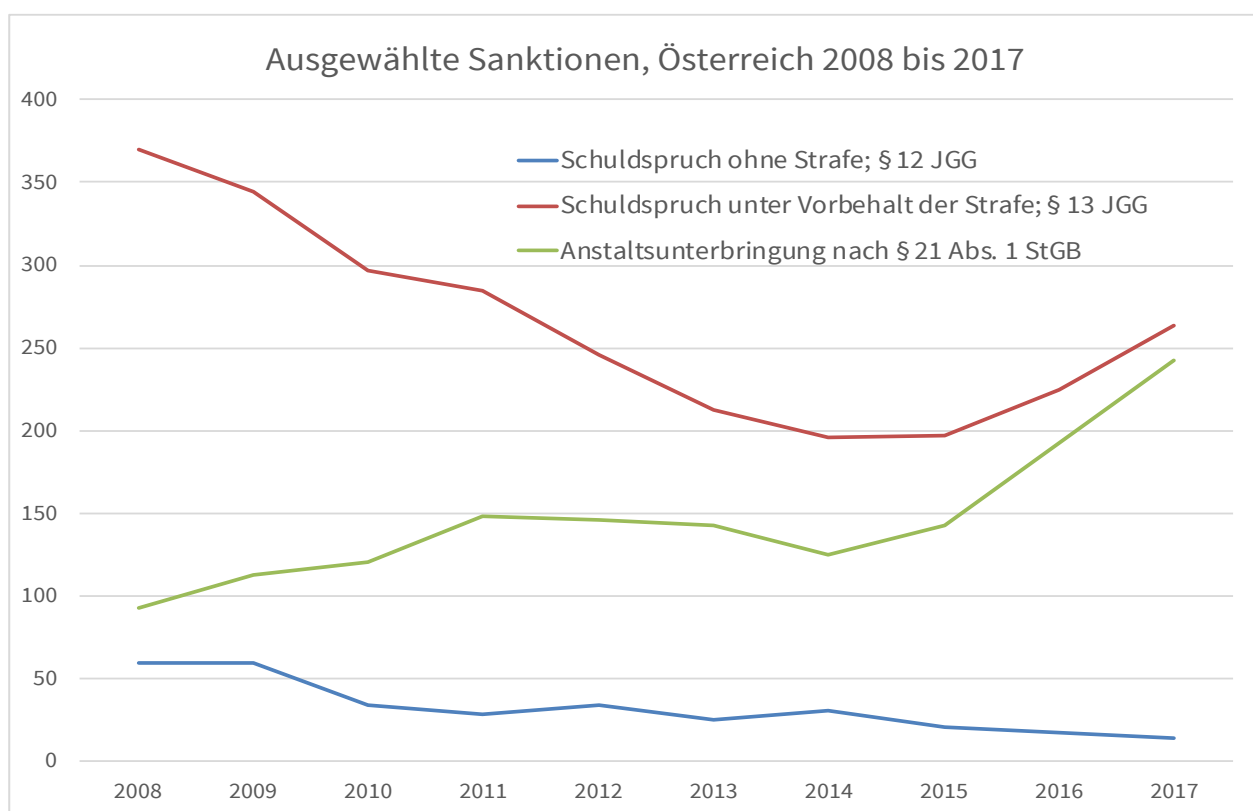


Abbildung 8: Ausgewählte Sanktionen, Österreich 2008 bis 2017

Wie Tabelle 2 entnommen werden kann und oben bereits ausgeführt wurde, ist die Zahl der Geldstrafen insgesamt im Untersuchungszeitraum um 38% gesunken. Dieser Rückgang betrifft aber die einzelnen Geldstrafenarten nicht gleichmäßig. Während die Zahl der unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen von knapp über 10.000 (2008) auf knapp unter 6.900 (2017) um fast ein Drittel gesunken ist, ist die teilbedingt ausgesprochene Geldstrafe gemäß § 43a Abs. 1 StGB um 133% gestiegen. Dieser Anstieg ist zu einem Großteil darauf zurückzuführen, dass mit dem BudgetbegleitG 2011²⁵ die bis dahin mögliche vollständig bedingt nachgesehene Geldstrafe abgeschafft wurde. Da aber keine vollständige Verschiebung stattgefunden hat,

²⁵ BGBl I 2010/111.

ist die Zahl der bedingt und teilbedingt nachgesehenen Geldstrafen seit 2008 um mehr als 50% gesunken. Insgesamt hat sich deshalb der Anteil (nicht die absolute Zahl) der unbedingten Geldstrafen an allen Geldstrafen von 71% im Jahr 2008 auf 79% im Jahr 2017 erhöht. Vergleiche zur gesamten Entwicklung die nachfolgende Abbildung:

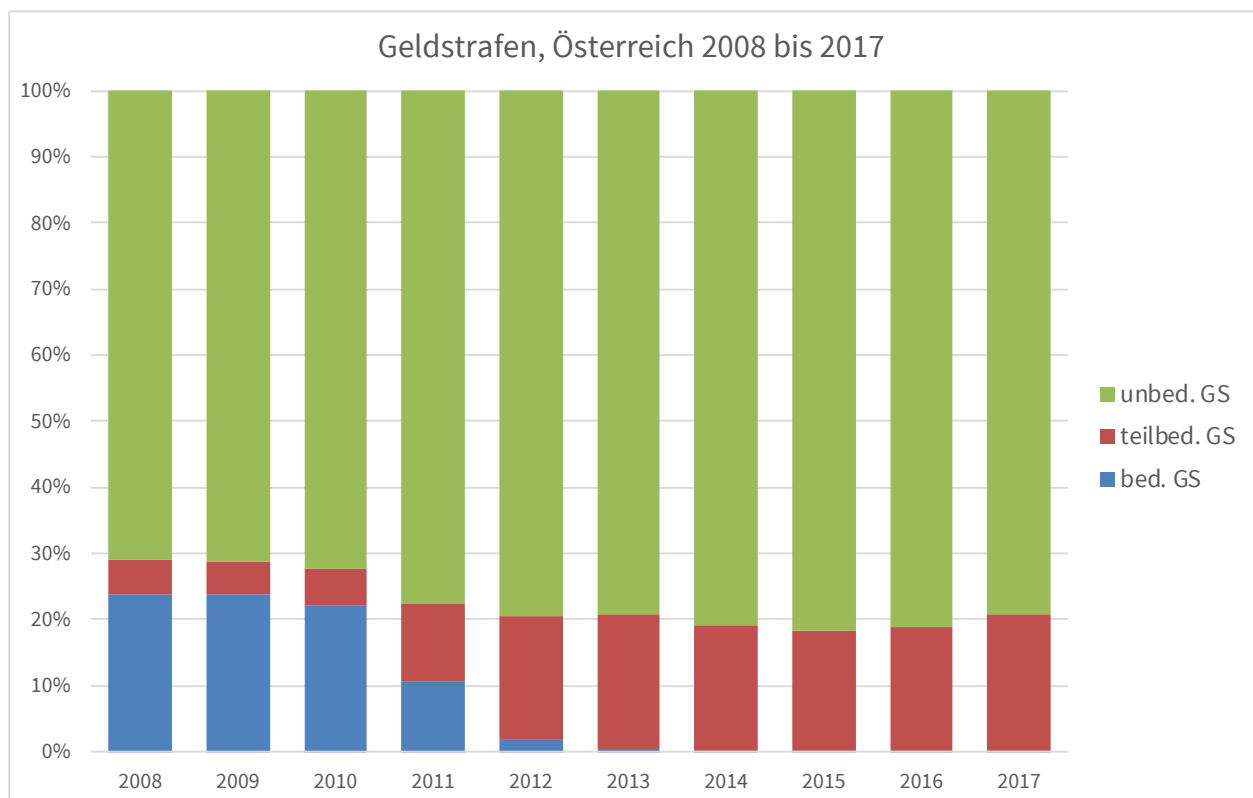


Abbildung 9: Anteile der Geldstrafenarten, Österreich 2008 bis 2017

Die Zahl der Freiheitsstrafen ist insgesamt seit 2008 um 10% zurückgegangen. Dieser Rückgang ist auf die geringere Zahl an bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen zurückzuführen. Sie ist von nicht ganz 13.700 im Jahr 2008 um 18% auf knapp über 11.200 im Jahr 2017 gesunken. Unbedingt verhängte Freiheitsstrafen lagen 2008 und 2017 bei rund 6.100, teilbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen sind insgesamt von rund 2.600 auf rund 2.750 um 6% gestiegen, wobei deren Zahl 2015 schon bei 3.261 lag. Vergleiche dazu die Entwicklung in der nachfolgenden Abbildung, die die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen in der linken Vertikalskala abbildet, während teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen der rechten Vertikalskala zugeordnet sind.

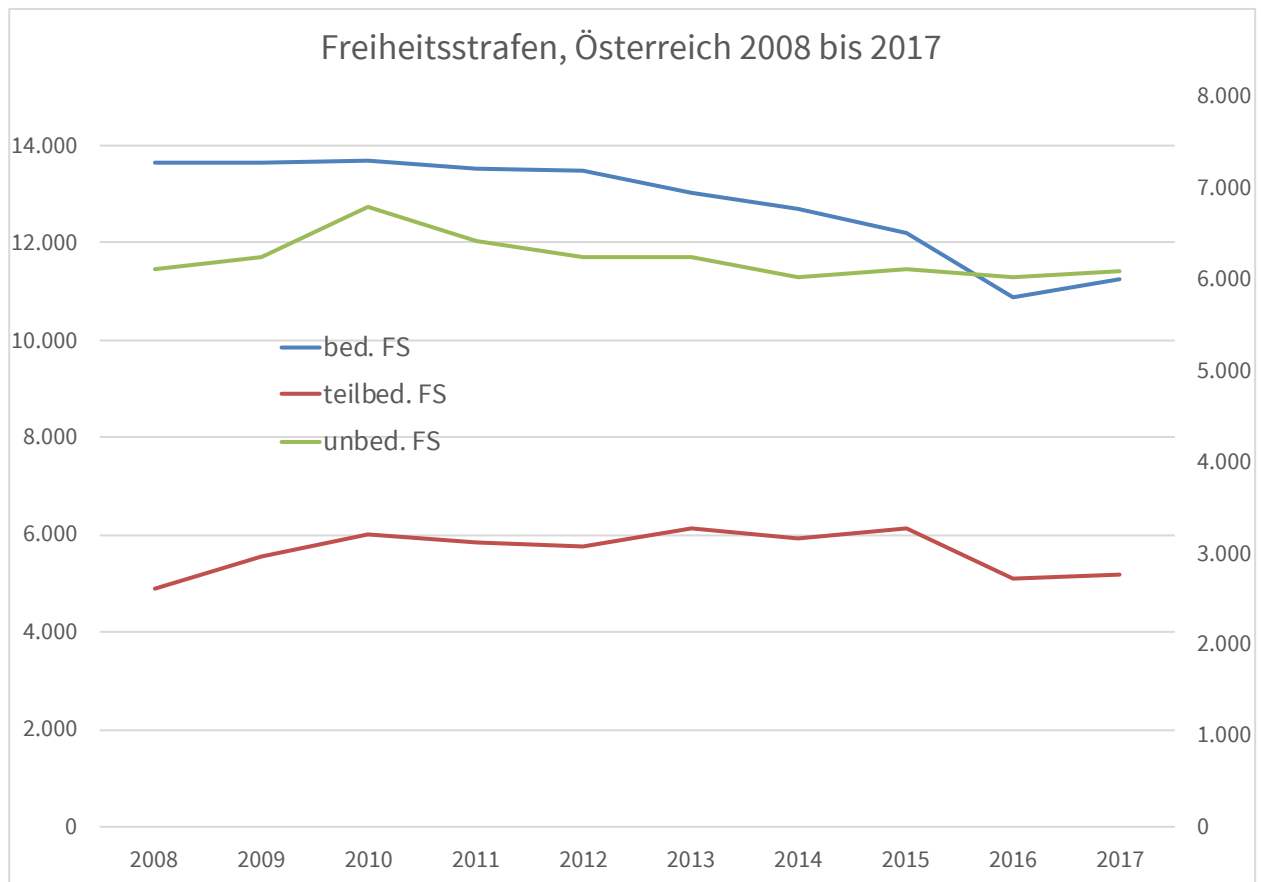


Abbildung 10: Freiheitsstrafen, Österreich 2008 bis 2017

4.2. Regionaler Vergleich

Die regional unterschiedliche Strafenpraxis in Österreich ist inzwischen durch mehrere Studien belegt und wird vielfach als „West-Ost-Gefälle“ bezeichnet, da die größten Unterschiede meist zwischen den OLG-Sprengeln Innsbruck und Wien festzustellen sind.²⁶ Es soll deshalb auch hier untersucht werden, ob und wenn ja, welche regionalen Besonderheiten vorliegen. Als Population wurden einheitlich männliche Erwachsene herangezogen, um etwaige Unterschiede in der Alters- und/oder Geschlechtsverteilung bei Verurteilungen zwischen den OLG-Sprengeln auszuschließen. Als wichtiges Unterscheidungskriterium wurde zudem die Vorstrafenbelastung herangezogen, da sie für die Sanktionierung ein ganz wesentlicher Faktor ist. Als Straforten wurden Geldstrafen, Freiheitsstrafen sowie die teilbedingte Strafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB ausgewählt, die zahlenmäßig vernachlässigenswerte Gruppe der sonstigen Verurteilungen wurde hier aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit weggelassen.

²⁶ Vgl. dazu im Detail *Grafl/Schmoller* (FN 5). Auch für den Bereich der Diversion konnten regionale Unterschiede festgestellt werden. Vgl. dazu *Grafl*, Die Praxis diversioneller Erledigungen in Österreich, in: *Kert/Lehner* (Hrsg.) Vielfalt des Strafrechts im internationalen Kontext. Festschrift für Frank Höpfel zum 65. Geburtstag, Wien Graz 2018, 825-839.

Regionale Unterschiede sind bereits bei der Entwicklung der Summe der Verurteilungen festzustellen. Im OLG-Sprengel Wien sind die Verurteilungen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen von 2008 auf 2017 um 5% gestiegen, während sie in allen anderen OLG-Sprengeln gesunken sind (in Linz um 14%, in Graz um 7% und in Innsbruck sogar um 23%).

Im OLG-Sprengel Wien sind die Verdoppelung der Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe seit 2008 sowie der deutliche Rückgang der teilbedingten Freiheitsstrafe seit 2015 um fast ein Drittel hervorzuheben. Demgemäß ist der Anteil der unbedingten Geldstrafen von 23% im Jahr 2008 auf 18% im Jahr 2017 gesunken (bedingte und teilbedingte Geldstrafen nahmen und nehmen einen Anteil von lediglich 3% ein). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen ist dafür von 8% auf 15% gestiegen. Vergleiche dazu die nachfolgende Tabelle für die absoluten Zahlen und die anschließende Abbildung für die Verteilung der Anteile:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	151	1.273	72	2.770	833	426
2009	105	1.110	56	2.620	1.051	540
2010	91	1.172	54	2.731	1.172	606
2011	61	1.097	77	2.618	1.115	630
2012	53	1.046	79	2.945	1.132	732
2013	53	983	54	2.971	1.261	710
2014	49	1.039	78	2.941	1.252	737
2015	51	977	82	2.727	1.318	963
2016	141	1.066	85	2.501	970	865
2017	147	1.047	86	2.739	902	860
2017/2008	97%	82%	119%	99%	108%	202%

Tabelle 3: Strafarten, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Wien 2008 bis 2017

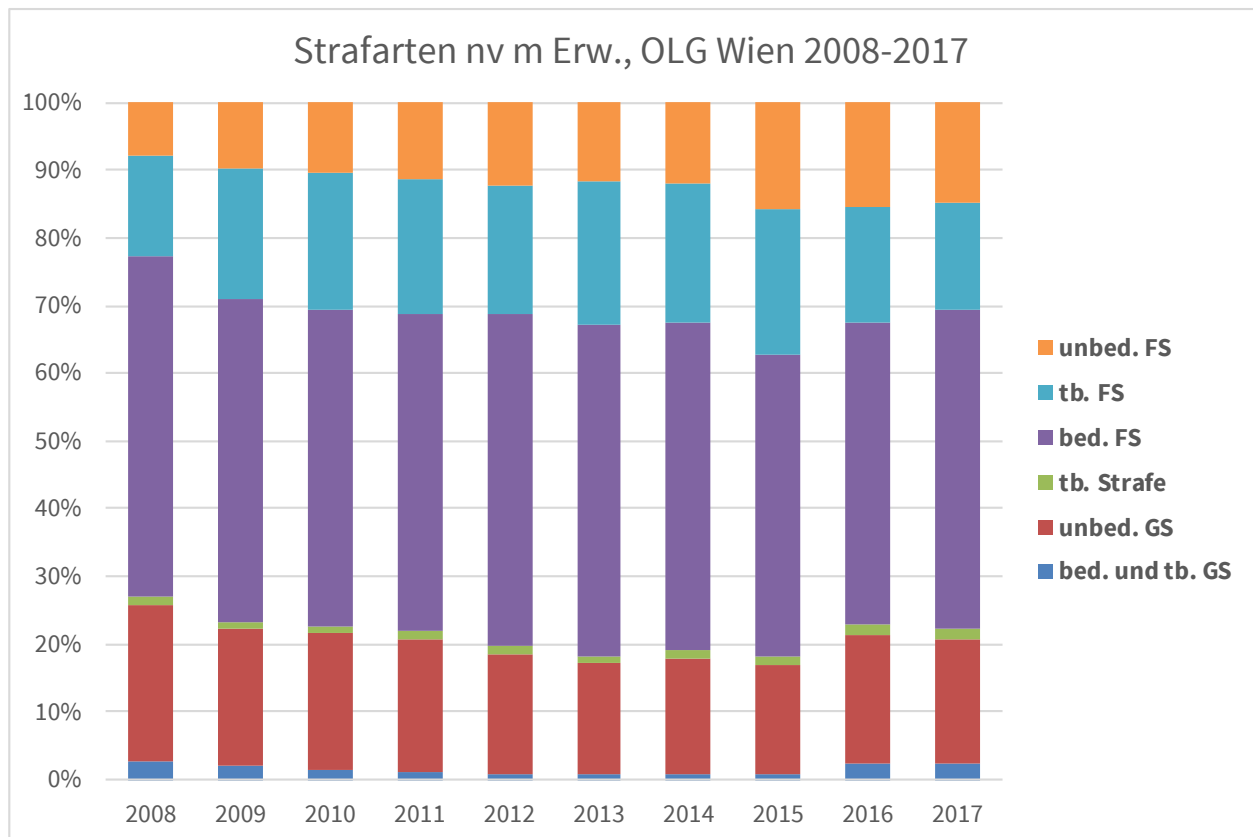


Abbildung 11: Strafartenanteile, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Wien 2008 bis 2017

Im OLG-Sprengel Linz sind deutliche Rückgänge der Verurteilungen zu einer Geldstrafe, v.a. die bedingte und teilbedingte Geldstrafe betreffend, zu verzeichnen. Auch hier ist eine Verdoppelung der Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe seit 2008 und ein Ansteigen der teilbedingten Freiheitsstrafen um fast die Hälfte hervorzuheben. Der Anteil der Geldstrafen ist dadurch seit 2008 von 54% auf 30% gesunken, während der Anteil der Freiheitsstrafen von 44% auf 66% gestiegen ist:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	833	818	64	1.073	197	78
2009	812	722	65	1.187	207	97
2010	702	575	65	1.131	217	105
2011	369	536	62	1.144	198	123
2012	309	715	88	1.298	225	97
2013	350	656	92	1.178	213	132
2014	238	559	59	1.144	239	135
2015	207	563	66	1.169	288	203
2016	226	575	52	1.071	245	214
2017	256	528	98	1.278	286	177
2017/2008	31%	65%	153%	119%	145%	227%

Tabelle 4: Strafarten, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Linz 2008 bis 2017

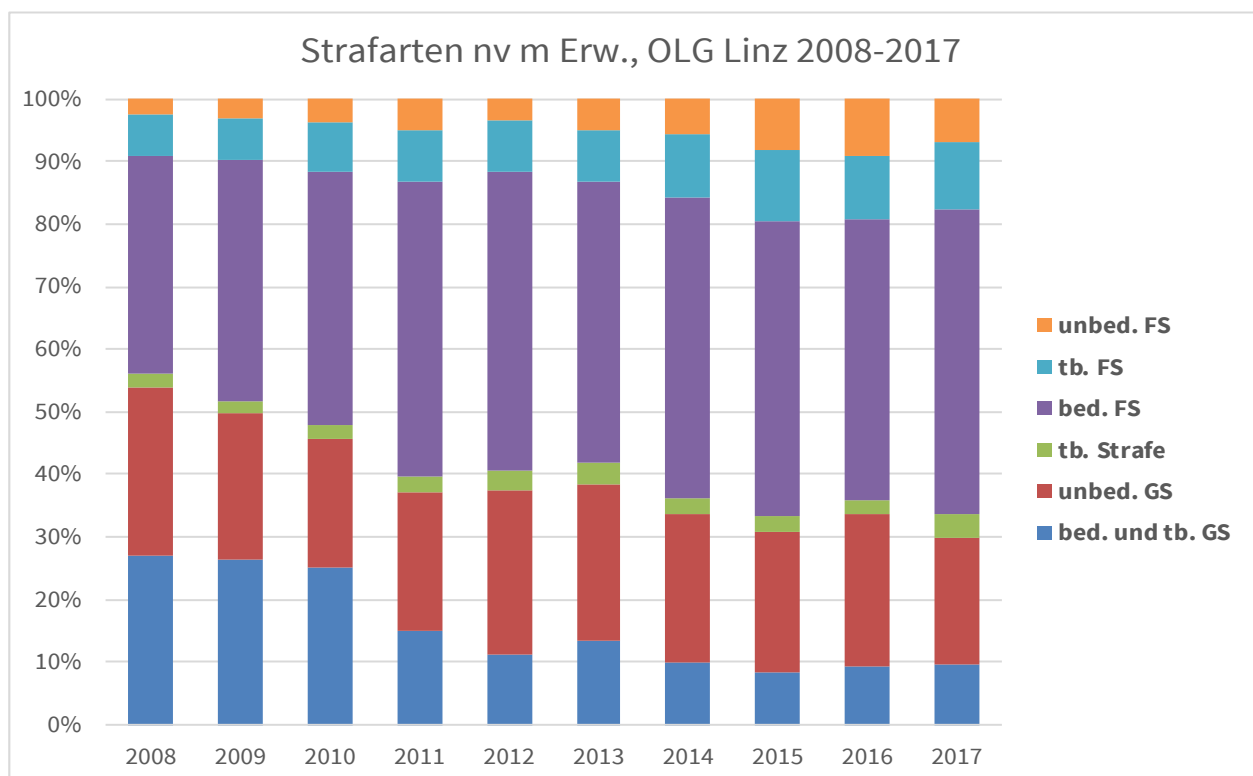


Abbildung 12: Strafartenanteile, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Linz 2008 bis 2017

Im OLG-Sprengel Graz ist die Zahl der Verurteilungen zu unbedingter Geldstrafe von 2008 auf 2017 um fast ein Fünftel zurückgegangen, während die unbedingten Freiheitsstrafen um ein Drittel zugenommen haben. Anteilsmäßig geht damit eine leichte Verschiebung der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen einher.

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	116	1.056	84	965	189	139
2009	88	1.030	69	916	218	115
2010	54	990	75	1.053	282	128
2011	33	996	80	967	200	141
2012	22	1.014	116	1.096	240	137
2013	29	897	86	1.156	243	140
2014	23	949	62	1.034	215	179
2015	21	878	76	1.130	225	197
2016	28	837	110	955	228	166
2017	40	865	110	979	196	187
2017/2008	34%	82%	131%	101%	104%	135%

Tabelle 5: Strafarten, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Graz 2008 bis 2017

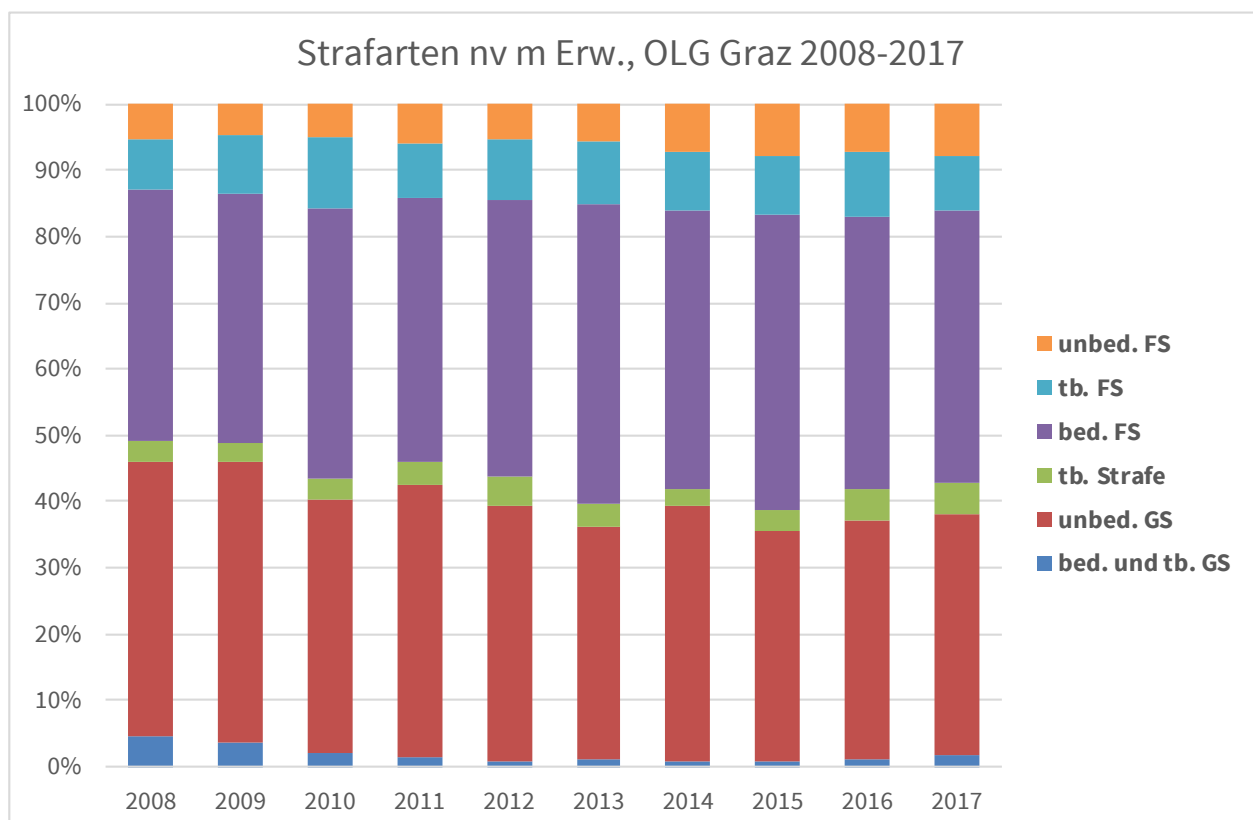


Abbildung 13: Strafartenanteile, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Graz 2008 bis 2017

Im OLG-Sprengel Innsbruck ist zwar eine Reduktion der Verurteilungen zu bedingten und teilbedingten Geldstrafen um fast 40% zu verzeichnen, während teilbedingte Freiheitsstrafen um mehr als zwei Drittel und unbedingte Freiheitsstrafen um rund die Hälfte zugenommen haben. Anteilsmäßig bedeutet dies zwar

eine Verschiebung von Geld- zu Freiheitsstrafen. Im Gegensatz zu allen anderen OLG-Sprengeln bleiben aber Geldstrafen mit 72% DIE dominierende Straftart. Nach wie vor sind teilbedingte Geldstrafen die Hauptstrafart bei Verurteilungen von nicht vorbestraften Erwachsenen in Innsbruck, während in allen anderen OLG-Sprengeln die bedingte Freiheitsstrafe dominiert, die in Innsbruck ein Schattendasein führt:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	1.264	295	71	151	59	95
2009	1.172	296	69	143	49	105
2010	1.141	270	113	108	52	145
2011	979	301	119	112	57	105
2012	975	358	121	120	90	125
2013	877	363	120	118	116	175
2014	828	330	106	96	130	139
2015	758	365	107	77	79	133
2016	748	295	126	98	64	128
2017	775	304	110	67	99	141
2017/2008	61%	103%	155%	44%	168%	148%

Tabelle 6: Strafarten, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Innsbruck 2008 bis 2017

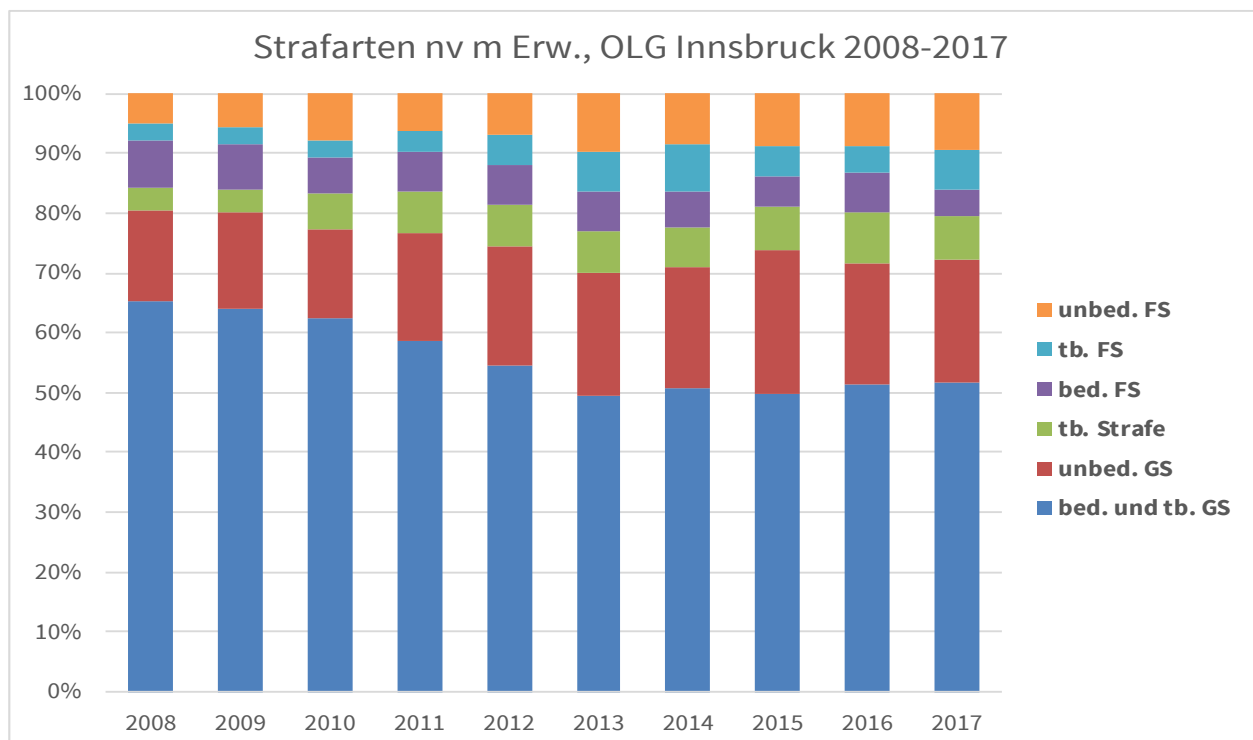


Abbildung 14: Strafartenanteile, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel Innsbruck 2008 bis 2017

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Strafenpraxis ist die Verteilung der Strafarten für 2017 getrennt nach OLG-Sprengeln in der nächsten Abbildung noch einmal zusammengefasst und verdeutlicht die Sonderstellung des OLG-Sprengels Innsbruck mit 21% Freiheitsstrafen gegenüber 78% im OLG-Sprengel Wien. Diese Sonderstellung beruht aber nicht auf einem besonders geringen Anteil unbedingter oder teilbedingter Freiheitsstrafen, sondern auf der nur in Ausnahmefällen verhängten bedingten Freiheitsstrafe. Dafür wird die Hauptstrafart teilbedingte Geldstrafe²⁷ des OLG-Sprengels Innsbruck vor allem in den OLG-Sprengeln Wien und Graz kaum angewandt.

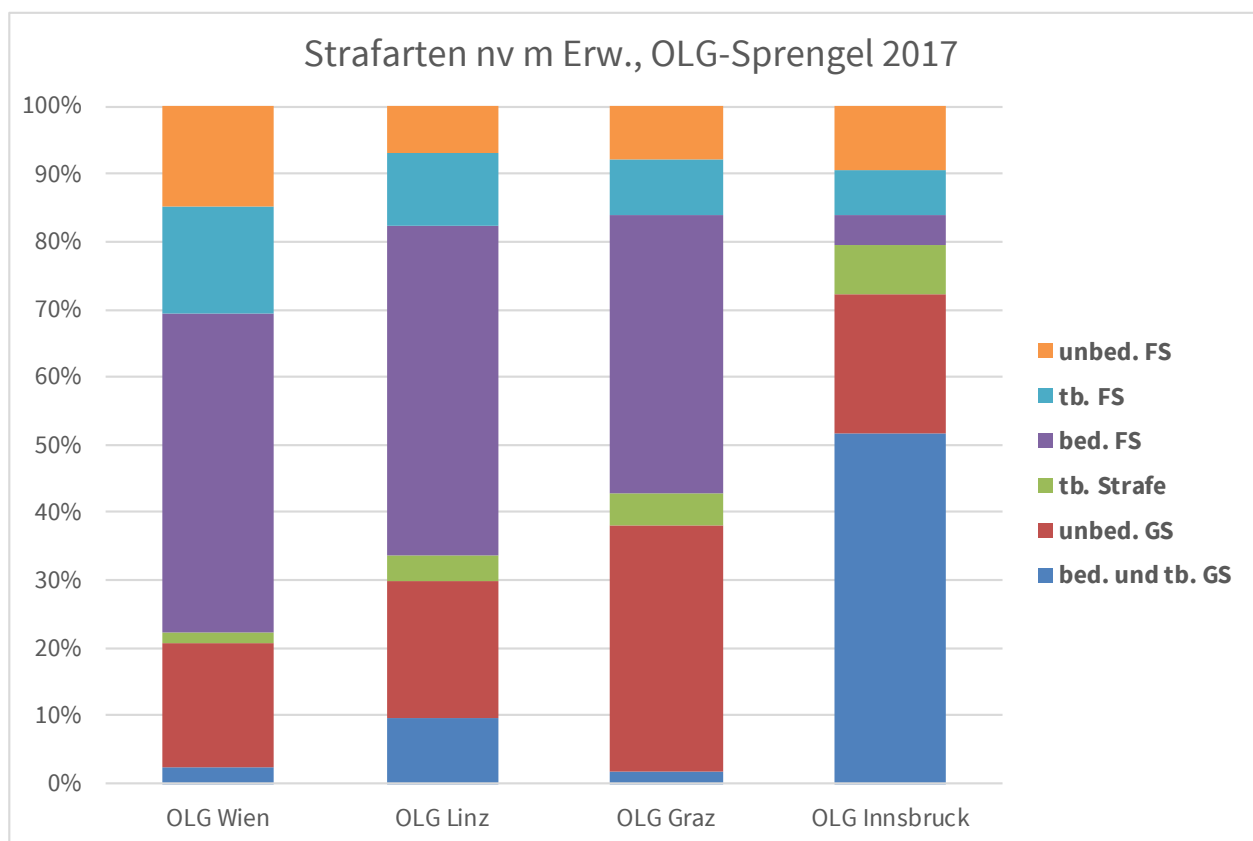


Abbildung 15: Strafartenanteile, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel 2017

Ein kurzer Blick auf Verurteilungen von vorbestraften männlichen Erwachsenen für das Jahr 2017 ergibt, dass sich zwar die Anteile der Freiheitsstrafen, vor allem unbedingt verhängter Freiheitsstrafen, erhöhen, die Unterschiede in der Strafenpraxis aber bestehen bleiben. Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen dominiert im OLG-Sprengel Innsbruck mit einem Anteil von 59% noch immer die Geldstrafe, diesmal aber die unbedingt verhängte Geldstrafe (55%), während im OLG-Sprengel Linz die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe mit 32% und in den OLG-Sprengeln Graz (35%) und vor allem Wien (41%) die unbedingte Freiheitsstrafe den größten Anteil einnimmt:

²⁷ Nach wie vor wirft die Statistik für 2017 für Österreich bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen auch noch acht Verurteilungen zu einer gänzlich bedingt nachgesehenen Geldstrafe aus.

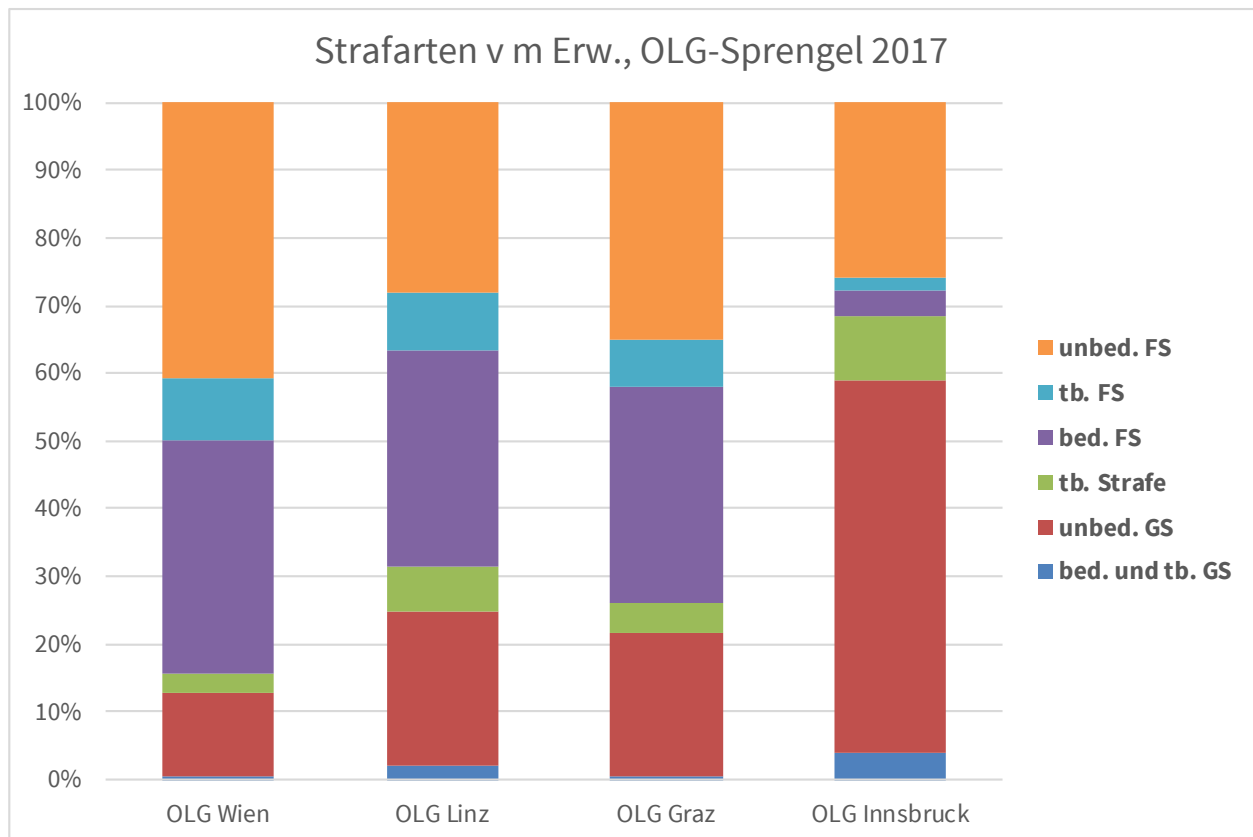


Abbildung 16: Strafartenanteile, vorbestrafte männliche Erwachsene, OLG-Sprengel 2017

5. Überblick Strafenpraxis bei ausgewählten Deliktsgruppen

Bevor auf einzelne Delikte und eine ausgewählte Population eingegangen wird, soll ein Überblick über die Entwicklung der Strafarten bei Delikten gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gegeben werden. Als erstes Ergebnis ist festzuhalten, dass – wie teilweise auch bereits oben unter 3.3 ausgeführt – die Zahl der Verurteilungen nach dem führenden Delikt bei Delikten gegen Leib und Leben seit 2008 um fast die Hälfte und die Zahl der Verurteilungen wegen eines Vermögensdeliktes um rund ein Viertel gesunken ist. Demgegenüber ist die Zahl der Verurteilungen wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von 2008 auf 2017 leicht gestiegen.

Die nachfolgenden Tabellen geben die Entwicklung der Strafenpraxis für Geldstrafen, Freiheitsstrafen sowie die teilbedingte Strafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB bei den drei untersuchten Deliktsgruppen wieder, die zahlenmäßig vernachlässigenswerte Gruppe der sonstigen Verurteilungen wurde aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wieder weggelassen.

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	1.795	4.692	255	2.190	169	859
2009	1.614	4.287	222	2.259	168	771
2010	1.465	4.164	214	2.189	168	840
2011	859	3.792	238	2.023	174	810
2012	702	3.530	243	2.048	179	775
2013	602	3.137	246	1.916	202	771
2014	532	2.848	189	1.856	149	728
2015	499	2.644	208	1.695	181	643
2016	513	2.529	213	1.600	150	665
2017	496	2.332	277	1.470	230	651
2017/2008	28%	50%	109%	67%	136%	76%

Tabelle 7: Strafarten bei Delikten gegen Leib und Leben, Österreich 2008 bis 2017

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	1.184	3.006	187	5.390	1.650	2.796
2009	1.178	3.106	237	5.412	1.807	3.159
2010	1.058	2.952	284	5.276	1.993	3.253
2011	907	2.845	288	5.102	1.805	2.978
2012	699	2.859	291	4.927	1.853	2.965
2013	669	2.696	325	4.860	1.938	3.075
2014	540	2.638	290	4.719	1.804	2.999
2015	473	2.493	304	4.359	1.698	2.977
2016	499	2.618	240	3.664	1.353	2.816
2017	527	2.424	235	3.599	1.081	2.672
2017/2008	45%	81%	126%	67%	66%	96%

Tabelle 8: Strafarten bei Vermögensdelikten, Österreich 2008 bis 2017

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
2008	20	79	77	249	69	132
2009	31	68	78	203	89	127
2010	31	51	78	243	76	152
2011	21	59	71	202	87	154
2012	16	59	154	206	77	143
2013	27	47	76	211	76	147
2014	11	52	62	173	65	144
2015	8	54	87	166	99	126
2016	18	64	94	187	58	152
2017	29	77	90	209	82	149
2017/2008	145%	97%	117%	84%	119%	113%

Tabelle 9: Strafarten bei Sexualdelikten, Österreich 2008 bis 2017

Bei Delikten gegen Leib und Leben sind Geldstrafen seit 2008 im Vergleich zu Freiheitsstrafen überproportional gesunken. Besonders ausgeprägt (und stetig) ist der Rückgang bei Verurteilungen zu einer unbedingten Geldstrafe. Auch die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen geht stetig zurück. Anteilmäßig bedeutet dies eine Erhöhung des Anteils der Freiheitsstrafen von 32% im Jahr 2008 auf 43% im Jahr 2017.

Bei Vermögensdelikten sind Geldstrafen nur geringfügig stärker gesunken als Freiheitsstrafen. Der Anteil der Freiheitsstrafen hat sich deshalb im Untersuchungszeitraum kaum verändert und liegt bei rund 70%. Beinahe stetig leicht gestiegen ist der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen, der 2008 bei 20% und 2017 bei 25% lag.

Aufgrund der geringen absoluten Zahlen sind bei Sexualdelikten stärkere Schwankungen bei der Entwicklung der einzelnen Strafarten und auch bei der Verteilung der Anteile der einbezogenen Strafarten festzustellen. Insgesamt sind Verurteilungen zu Geldstrafen seit 2008 um 7% gestiegen, während Verurteilungen zu Freiheitsstrafen um 2% zurückgegangen sind. Der Anteil der Freiheitsstrafen ist demgemäß von 72% im Jahr 2008 auf 69% im Jahr 2017 leicht gesunken. Anzumerken ist, dass dieser Anteil im Jahr 2012 bei 65% lag und 2014 bei 75%. Angesichts dieser Schwankungen soll in der folgenden Abbildung die Entwicklung der Anteile einzelner Strafarten auch graphisch festgehalten werden:

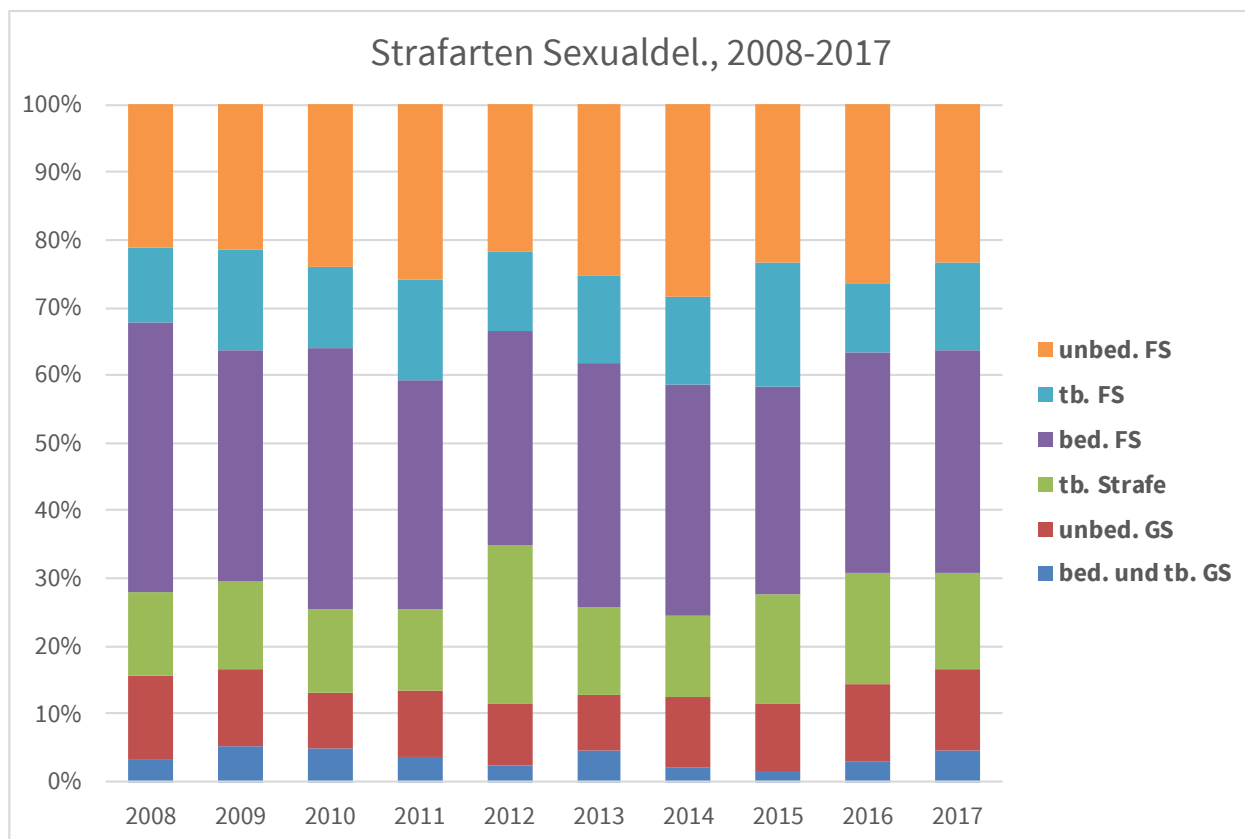


Abbildung 17: Strafartenanteile bei Sexualdelikten, Österreich 2008 bis 2017

Um wiederum etwaige Unterschiede zwischen den Gruppenzusammensetzungen möglichst gering zu halten, sollen in der Folge nur männliche Erwachsene – getrennt nach Vorstrafenbelastung – betrachtet werden. Die anschließende Abbildung gibt für das Jahr 2017 die Verteilung der Strafarten für alle drei Deliktgruppen getrennt nach Vorstrafenbelastung wieder:

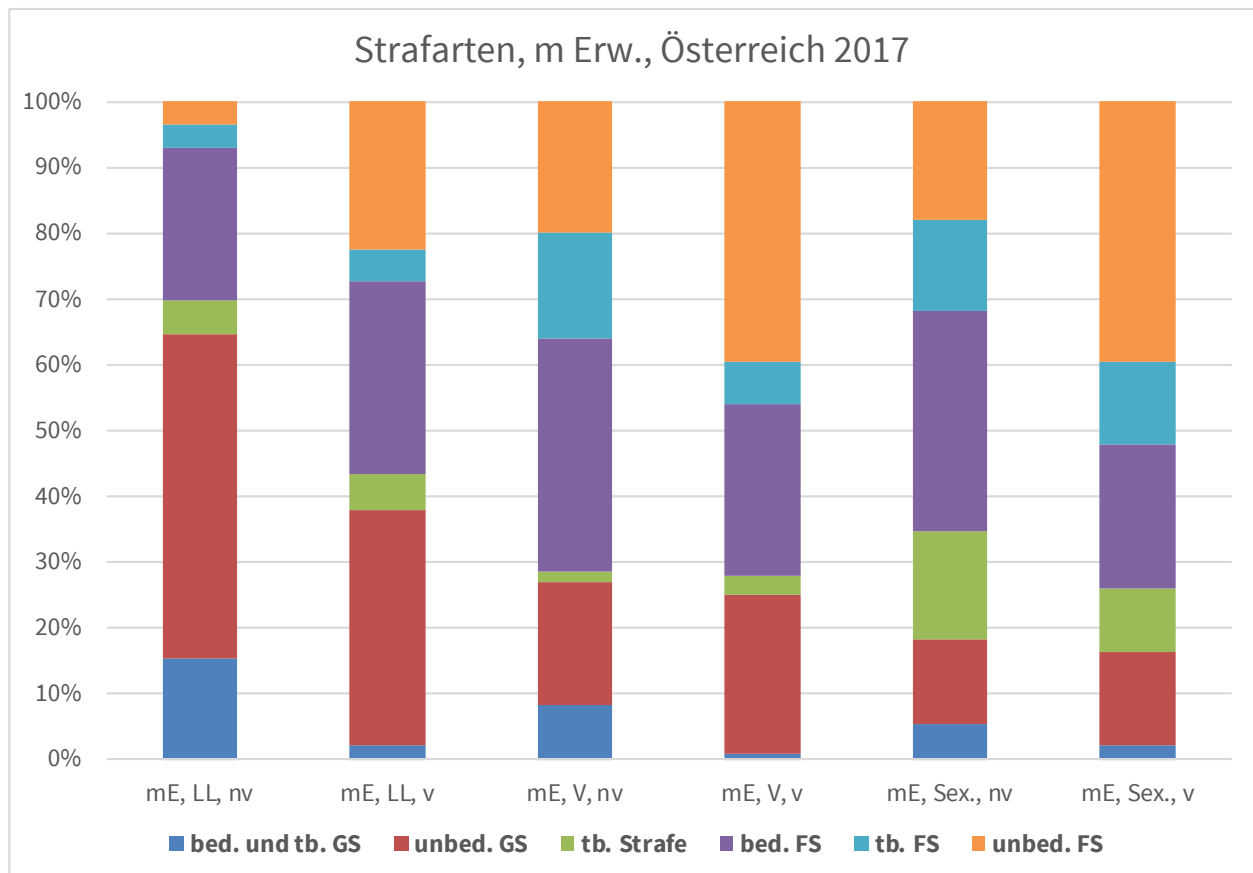


Abbildung 18: Strafartenanteile nach Deliktgruppen und Vorstrafe, männliche Erwachsene, Österreich 2017

Abbildung 18 gibt von links nach rechts gesehen die Verteilung der Strafarten bei männlichen Erwachsenen für die Delikte gegen Leib und Leben („LL), Delikte gegen fremdes Vermögen („V“) und Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung („Sex.“) wieder, wobei die erste der beiden Spalten immer die Verteilung bei Verurteilungen von nicht vorbestraften Personen und die zweite Spalte immer die entsprechende Verteilung bei Verurteilungen von vorbestraften Personen zeigt. Dem Vergleich der beiden Spalten für dieselbe Deliktgruppe kann entnommen werden, dass – wenig erstaunlich – vorbestrafte Personen öfter mit Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Während aber bei Delikten gegen Leib und Leben der Anteil der Freiheitsstrafen von 30% bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen auf 57% bei vorbestraften männlichen Erwachsenen im Jahr 2017 steigt, ist bei Sexualdelikten lediglich ein Anstieg von 65% auf 74% festzustellen. Bei Vermögensdelikten werden bereits nicht Vorbestrafte zu 72% mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert. Dieser Anteil war 2017 bei Vorbestraften exakt gleich hoch!²⁸

²⁸ Im Jahr 2008 lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener bei 72%, während er bei vorbestraften männlichen Erwachsenen mit 70% sogar um zwei Prozentpunkte niedriger war.

Gegenüber 2008 ist die absolute Zahl an Verurteilungen bei männlichen Erwachsenen wegen eines Deliktes gegen Leib und Leben bei nicht Vorbestraften um 17% und bei Vorbestraften um 32% gefallen. Ähnlich betrug bei Vermögensdelikten der Rückgang zwischen 2008 und 2017 15% bei nicht Vorbestraften und 32% bei Vorbestraften. Bei Sexualdelikten hingegen ist nur bei Vorbestraften ein Rückgang der Freiheitsstrafen um 24% festzustellen, bei nicht Vorbestraften ist die Zahl der Freiheitsstrafen hingegen um 5% gestiegen.²⁹

Innerhalb der Hauptstrafarten ist – wiederum nicht erstaunlich – eine Verschiebung zu unbedingt ausgesprochenen Strafen festzustellen. Der Anteil unbedingt verhängter Freiheitsstrafen veränderte sich 2017 von nicht Vorbestraften zu Vorbestraften bei Delikten gegen Leib und Leben von 3% auf 22%, bei Vermögensdelikten von 20% auf 40% und bei Sexualdelikten am stärksten von 18% auf 40%.

6. Entwicklung der Strafenpraxis bei ausgewählten Körperverletzungsdelikten und fahrlässiger Tötung

In den nächsten Abschnitten soll die Strafenpraxis bei einzelnen Delikten näher untersucht werden, wobei die Auswahl der Delikte nicht beliebig ist, sondern sich an der Zahl der Verurteilungen pro Jahr orientiert. Es wurden nur jene Delikte ausgewählt, bei denen die Gesamtzahl der Verurteilungen pro Jahr im Mittelwert zumindest bei 50 lag. Wie sich zeigen wird, sind trotzdem bei einigen Delikten nach der gewählten Einschränkung auf männliche Erwachsene und Untergliederung nach Vorstrafenbelastung Aussagen über die Entwicklung einzelner Strafen nur sehr eingeschränkt möglich.

6.1. Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 StGB

Wie unter 3.3.1 ausgeführt, ist die Zahl der wegen eines Körperverletzungsdelikts ermittelten Tatverdächtigen im Untersuchungszeitraum leicht gestiegen, während die Zahl der Verurteilungen nach dem führenden Delikt stark zurückgegangen ist. Dieser Entwicklung grundsätzlich folgend ist die Zahl der wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 83 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen von 2008 auf 2017 von 23.125 Personen auf 26.700 Personen um 15% angestiegen, während die Zahl der Verurteilungen von 4.124 auf 2.535 um 39% gesunken ist. Die Verurteilungsquote ist damit von 18% auf 9% gesunken.

²⁹ Diese Steigerung geht auf einen Anstieg der teilbedingten Freiheitsstrafen um 76% und einen Anstieg der unbedingten Freiheitsstrafen um 64% zurück. Die Zahl der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen ist von 2008 auf 2017 bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen um 23% zurückgegangen. Für eine Interpretation dieser Zahlen ist aber zu beachten, dass die absolute Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen im Mittelwert bei 65 Personen liegt und die absolute Zahl der teilbedingten Freiheitsstrafen bei 51 Personen!

6.1.1. Straftarten

Wenn man die Entwicklung der einzelnen Straftarten bei Verurteilungen männlicher Erwachsener insgesamt von 2008 bis 2017 beobachtet, lässt sich ein überproportionaler Rückgang der Geldstrafen um 46% und ein vergleichsweise unterdurchschnittlicher Rückgang der Freiheitsstrafen um nur 26% errechnen. Der Freiheitsstrafenanteil an allen Geld- und Freiheitsstrafen sowie den kaum eine Rolle spielenden teilbedingten Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB³⁰ ist somit von 37% auf 44% gestiegen.

Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 83 StGB sind von 1.429 im Jahr 2008 auf 934 im Jahr 2017 gesunken (-35%). Als Straftarten spielen nur Geldstrafen und die bedingte Freiheitsstrafe eine Rolle. Die Zahl der Geldstrafen ist insgesamt um 38% zurückgegangen, die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen um 23%. Die detaillierte Entwicklung dieser Straftarten ist in der nachfolgenden Abbildung nachzusehen:

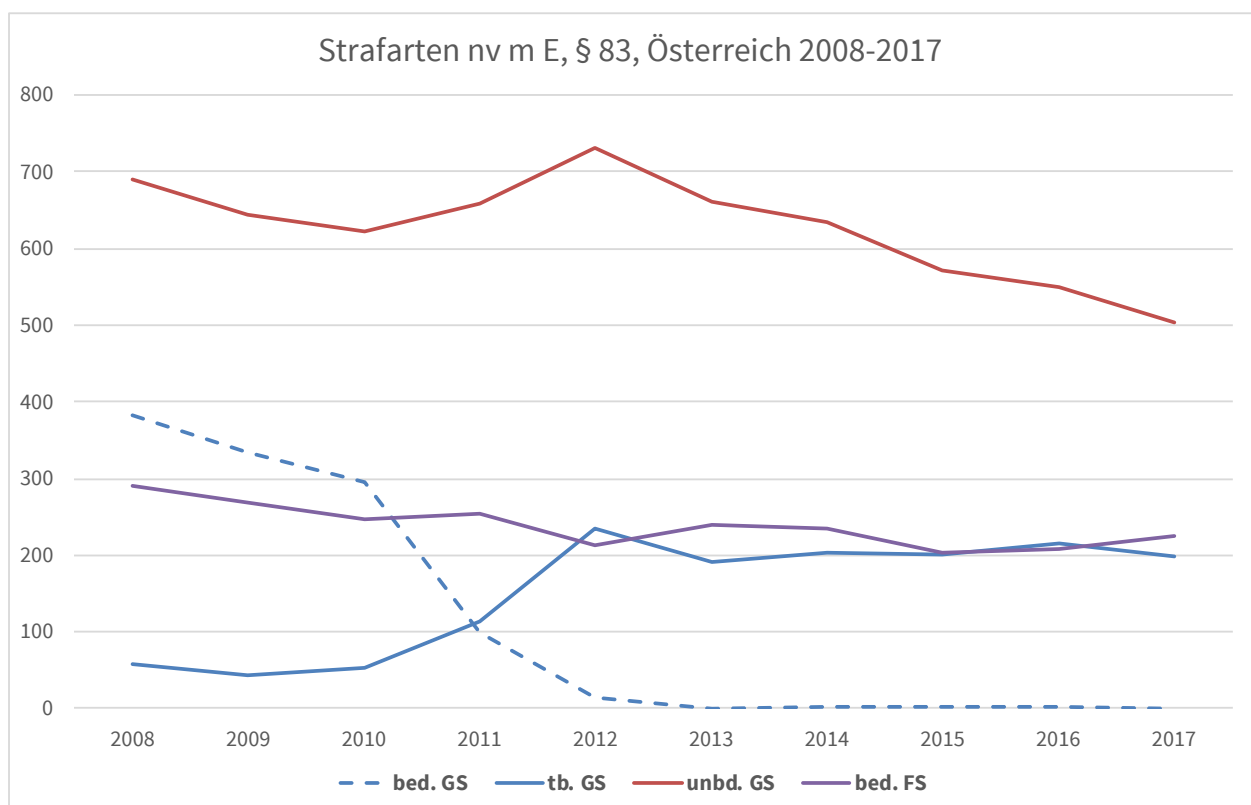


Abbildung 19: Straftarten bei § 83 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Im Zeitablauf ergibt sich dadurch ein leichter Rückgang der Geldstrafen an allen Strafen von 79% im Jahr 2008 auf 75% im Jahr 2017. Nach wie vor ist die unbedingte Geldstrafe mit einem Anteil von 54% im Jahr

³⁰ Verurteilungen zu § 12 und 13 JGG wurden für alle kommenden Berechnungen ebenso weggelassen wie Rahmenstrafen, „Sonstiges“ und Anstaltsunterbringungen gemäß § 21 Abs. 1 StGB.

2017 die Hauptstrafart bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 83 StGB in Österreich, gefolgt von der bedingten Freiheitsstrafe mit 24% und der teilbedingten Geldstrafe mit 21%. Die nachfolgende Abbildung gibt die Entwicklung der Anteile von 2008 bis 2017 wieder:

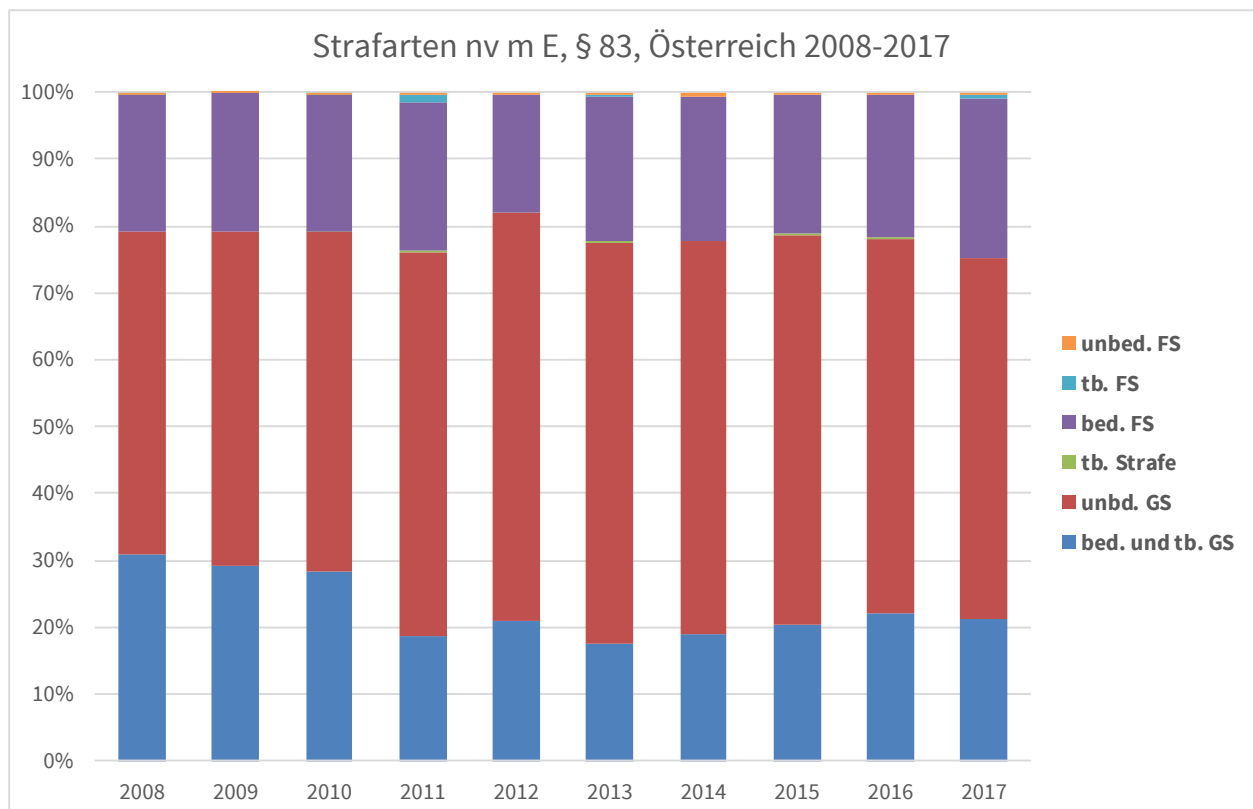


Abbildung 20: Strafartenanteile bei § 83 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Die regionale Aufgliederung der Strafenpraxis nach OLG-Sprengeln führt zu deutlichen Unterschieden. Wenn man die Verurteilungen der Jahre 2008 bis 2017 addiert, um größere Häufigkeiten zu erhalten, zeigt sich, dass im OLG-Sprengel Innsbruck die bedingte und nunmehr teilbedingte Geldstrafe in 85% aller Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 83 StGB als Sanktion gewählt wird, während im OLG-Sprengel Wien 62% dieser Population eine unbedingte Geldstrafe erhalten und 34% eine bedingte Freiheitsstrafe. Im OLG-Sprengel Linz wird in 51% eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen, in 28% eine bedingte und nunmehr teilbedingte Geldstrafe sowie in 20% eine bedingte Freiheitsstrafe. Im OLG-Sprengel Graz ist die unbedingte Geldstrafe mit 81% DIE Hauptstrafart, gefolgt von 15% bedingten Freiheitsstrafen. Vergleiche dazu im Detail die nachfolgende Tabelle:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
OLG W	3,0%	61,6%	0,0%	34,4%	0,3%	0,7%
OLG L	27,9%	51,4%	0,0%	20,3%	0,2%	0,2%
OLG G	3,1%	81,4%	0,1%	15,1%	0,2%	0,2%
OLG I	85,0%	12,9%	0,2%	1,4%	0,1%	0,4%

Tabelle 10: Strafartenanteile bei § 83 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

Verurteilungen vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 83 StGB sind um 41% von 2.691 im Jahr 2008 auf 1.596 im Jahr 2017 gesunken. Auch bei dieser Population ist die unbedingte Geldstrafe trotz eines Rückganges um die Hälfte nach wie vor die häufigste Strafart, gefolgt von der bedingten Freiheitsstrafe. Im Gegensatz zu nicht vorbestraften Personen wird jedoch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen in rund einem Fünftel aller Verurteilungen eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt. Die nachfolgenden Abbildungen geben die Entwicklung der absoluten Zahlen der wichtigsten Strafarten sowie die Entwicklung der Anteile aller Strafarten wieder:

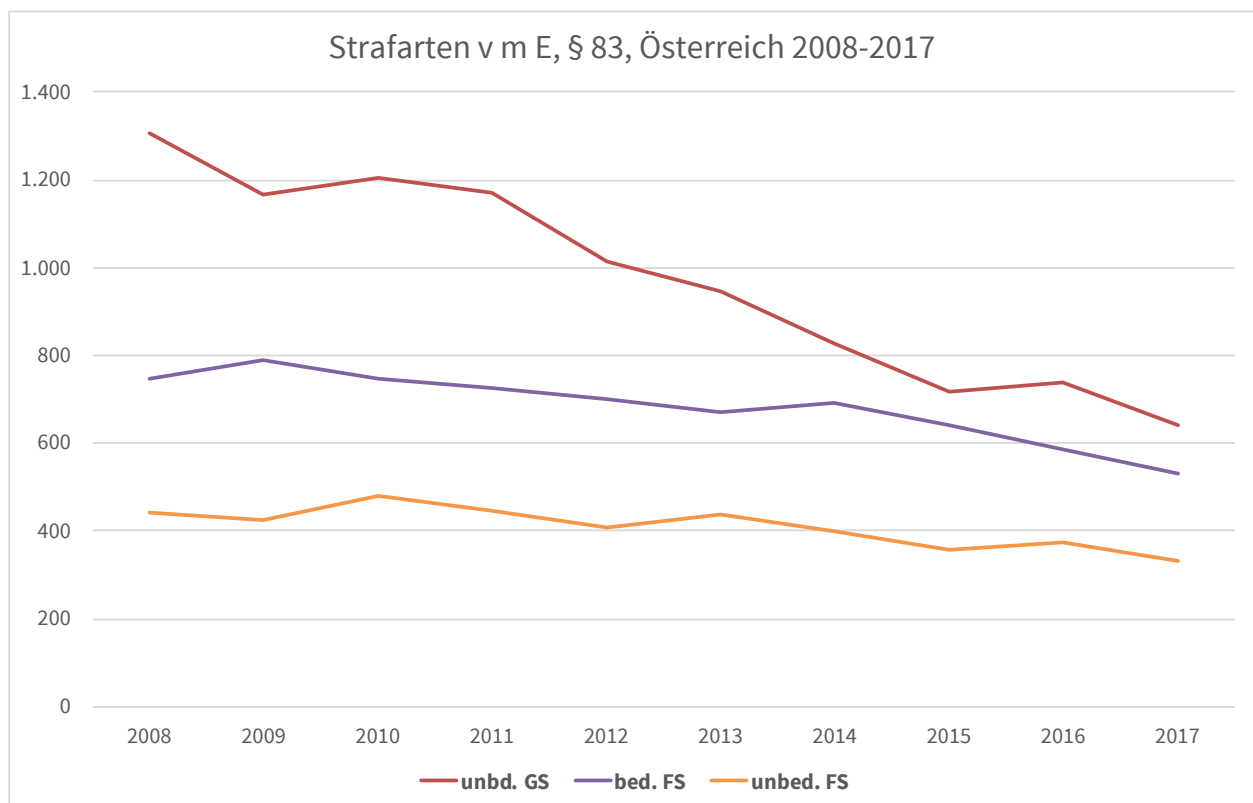


Abbildung 21: Strafarten bei § 83 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

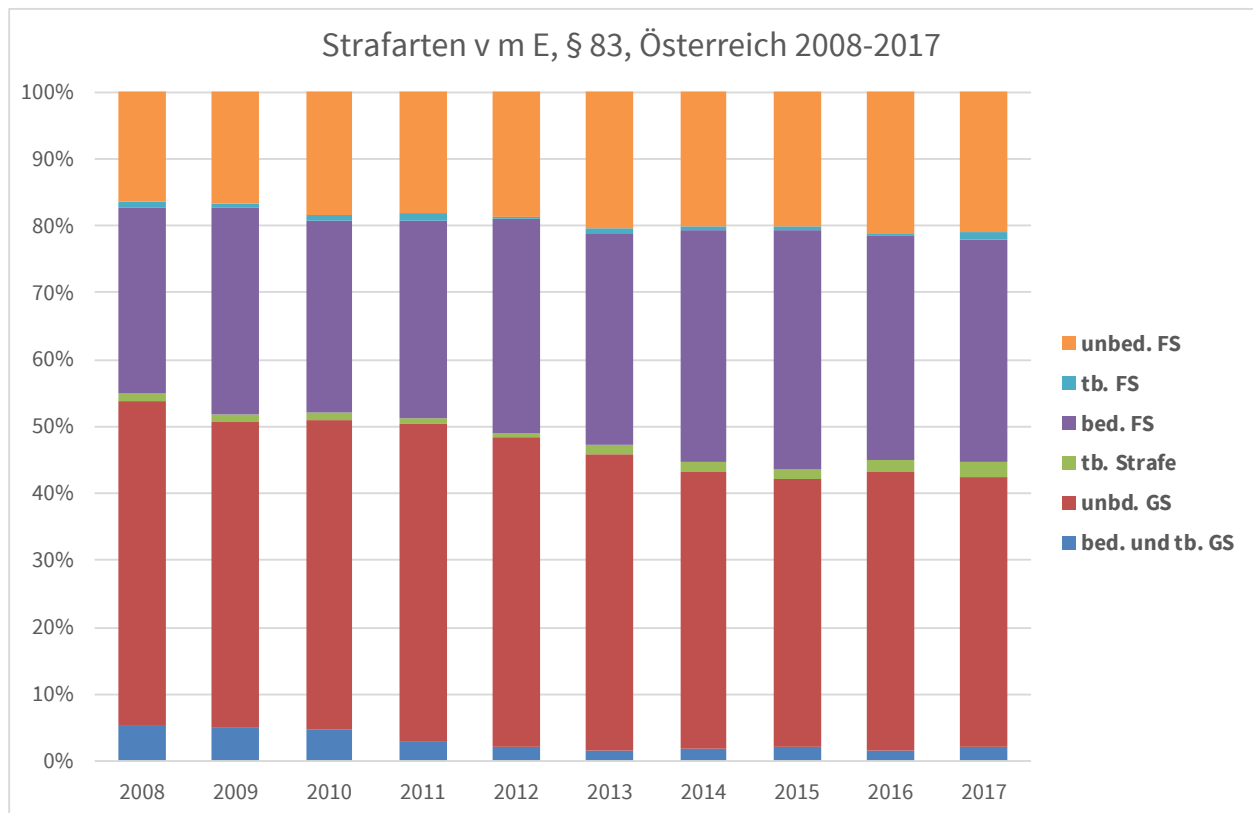


Abbildung 22: Strafartenanteile bei § 83 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Ein Blick auf die regionale Verteilung zeigt, dass auch bei Vorbestraften eine unterschiedliche Praxis zu sehen ist, die hier die Anwendung der unbedingten Geldstrafe und der bedingten Freiheitsstrafe umfasst. Während im OLG-Sprengel Wien fast die Hälfte aller Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausspricht, weisen drei Viertel aller Verurteilungen im OLG-Sprengel Innsbruck eine unbedingte Geldstrafe aus. Vergleiche dazu im Detail wieder die nachfolgende Tabelle:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
OLG W	0,6%	28,9%	0,8%	48,8%	1,5%	19,5%
OLG L	5,6%	43,5%	1,3%	32,2%	0,7%	16,7%
OLG G	0,7%	45,0%	1,9%	29,0%	0,4%	23,1%
OLG I	7,9%	74,2%	1,4%	2,5%	0,0%	14,0%

Tabelle 11: Strafartenanteile bei § 83 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

6.1.2. Strafhöhe

Die Strafhöhe wird statistisch „nur“ nach Strafklassen ausgewiesen. Um Veränderungen in der Strafhöhe darzustellen, werden in der Folge die Anteile der Verurteilungen innerhalb der einzelnen Strafklassen bei den hauptsächlich verhängten Strafarten im Zeitablauf dargestellt. Die Prozentwerte beziehen sich immer

auf die Gesamtzahl der Verurteilungen der jeweiligen Straftat (bedingte Geldstrafe, teilbedingte Geldstrafe, unbedingte Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe) und werden nur ausgewiesen, wenn die absolute Zahl, für die der Prozentwert steht, mindestens rund 20 Verurteilungen repräsentiert.³¹

Jahr	bed. GS >30-60 TS	bed. GS >60-120 TS	tb. GS -60 TS >1/3-2/3 unb.	tb. GS >60-180 TS >1/3-2/3 unb.	unbed. GS >30-60 TS	unbed. GS >60-120 TS
2008	36%	56%		76%	37%	50%
2009	27%	61%		77%	38%	52%
2010	31%	63%		81%	36%	54%
2011		68%		81%	38%	53%
2012			31%	67%	44%	48%
2013			41%	57%	40%	52%
2014			41%	59%	35%	59%
2015			32%	66%	39%	54%
2016			19%	66%	38%	49%
2017			16%	65%	27%	54%

Tabelle 12: Geldstrafenanteile nach Strafklassen, § 83 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

³¹ Angesichts der Komplexität der Strafklassen vor allem bei teilbedingten Strafen wurde davon abgesehen, Berechnungen zur Straflast anzustellen, die *Burgstaller* und *Császár* 1985 in ihrem Artikel „Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich, Österreichische Juristen-Zeitung 40, 1-11 und 43-47“ vorgestellt haben.

Jahr	bed. FS -1 Monat	bed. FS >1-3 M	bed. FS >3-6 M
2008	29%	56%	14%
2009	30%	57%	13%
2010	26%	56%	17%
2011	23%	58%	15%
2012	28%	69%	17%
2013	30%	61%	9%
2014	22%	64%	14%
2015	27%	62%	9%
2016	26%	56%	18%
2017	19%	67%	11%

Tabelle 13: Freiheitsstrafenanteile nach Strafklassen, § 83 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Wie Tabelle 12 zeigt, hat die Höhe der gänzlich bedingt nachgesehenen Geldstrafen bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 83 StGB in den wenigen zur Berechnung zur Verfügung stehenden Jahren leicht zugenommen. Auch die teilbedingten Geldstrafen zeigen seit 2013 eine Tendenz zu einer leichten Erhöhung der Tagessätze. Die Entwicklung der Anteile der unbedingten Geldstrafen nach Strafklassen lässt keine einheitliche Tendenz erkennen. In allen Jahren werden die meisten unbedingten Geldstrafen in einer Höhe von über 60 bis 120 Tagessätzen verhängt, gefolgt von über 30 bis 60 Tagessätzen. Berechnet man allerdings eine Durchschnittshöhe der unbedingten Geldstrafe, indem man die jeweilige Klassenmitte als Höhe festlegt und für die Klasse über 180 Tagessätze 240 Tagessätze annimmt³², ist eine deutliche Erhöhung in den letzten drei Jahren festzustellen. Während die errechnete Durchschnittshöhe für die unbedingte Geldstrafe 2008 bei 71 Tagessätzen und 2015 nach geringfügigen Schwankungen bei 74 Tagessätzen lag, ist sie 2016 auf 79 und 2017 auf 90 Tagessätze gestiegen.

Tabelle 13 gibt die am stärksten besetzten Klassen für die bedingte Freiheitsstrafe wieder. In allen Jahren werden die meisten bedingten Freiheitsstrafen für die Dauer von mehr als einem bis drei Monate ausgesprochen. Der wieder über die Klassenmitte berechnete Durchschnittswert hat sich von 2 Monaten im Jahr 2008 auf 2,1 Monate im Jahr 2017 kaum verändert.

Die Strafhöhe bei vorbestraften männlichen Verurteilten wegen § 83 StGB ist bei (den zahlenmäßig deutlich zurückgegangenen) unbedingten Geldstrafen im Untersuchungszeitraum merkbar gestiegen. Wurde 2008 nur ein Drittel der Personen zu einer unbedingten Geldstrafe mit mehr als 120 Tagessätzen verurteilt, war

³² In Ermangelung exakter Zahlen der tatsächlich verhängten Höhe ist dies eine rechnerische Annahme, deren Fehler sich über alle Jahre annähernd gleich auswirken sollte. Entscheidend ist deshalb die grundsätzliche Tendenz einer Erhöhung oder Verringerung, aber nicht die genaue Zahl der Durchschnittshöhe.

es 2017 bereits die Hälfte. Die Durchschnittshöhe hat sich von 114 Tagessätzen über 122 Tagessätze im Jahr 2015 auf 136 Tagessätze im Jahr 2016 und 137 Tagessätze im Jahr 2017 erhöht.

Während sich die Durchschnittshöhe der Tagessätze bei unbedingter Geldstrafe zwischen vorbestraften und nicht vorbestraften Personen doch deutlich unterscheidet (zuletzt 137 Tagessätze zu 90 Tagessätze), ist der Unterschied bei bedingten Freiheitsstrafen mit 2,1 Monaten für nicht vorbestrafte Personen zu 2,9 Monaten für vorbestrafte Personen im Jahr 2017 geringer. Dafür hat die Strafhöhe bei vorbestraften Personen von 2008 auf 2017 zugenommen. Nach wie vor werden die meisten bedingten Freiheitsstrafen (rund 55%) in der Höhe von mehr als 1 bis 3 Monaten verhängt. Während aber zu Beginn des Untersuchungszeitraumes daneben rund 20% zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Höhe bis zu 1 Monat und rund 20% zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Höhe von mehr als 3 bis 6 Monaten verurteilt wurden, waren es ab 2015 rund 10% bedingte Freiheitsstrafen bis 1 Monat und rund 35% bedingte Freiheitsstrafen von mehr als 3 bis 6 Monate. Die Durchschnittshöhe ist von 2,3 auf 2,9 Monate gestiegen.

Unbedingte Freiheitsstrafen werden in der überwiegenden Mehrheit (rund drei Viertel aller Fälle) in der Höhe zwischen mehr als 1 und 6 Monaten ausgesprochen. Die durchschnittliche Strafhöhe hat sich bei wegen § 83 StGB verurteilten vorbestraften männlichen Erwachsenen bei unbedingten Freiheitsstrafen von 3,4 Monaten im Jahr 2008 auf 3,6 Monate im Jahr 2017 (3,4 Monate im Jahr 2016) kaum verändert.

6.2. Schwere Körperverletzung gemäß § 84 StGB

Die Zahl der wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen ist von 2.386 Personen im Jahr 2008 um 11% auf 2.649 Personen im Jahr 2017 gestiegen, wobei jedoch keine einheitliche Entwicklung festzustellen ist. Im selben Zeitraum ist die Zahl der entsprechenden Verurteilungen von 1.023 Personen im Jahr 2008 um 30% auf 718 Personen im Jahr 2017 gesunken. Die Verurteilungsquote ist von 43% auf 27% um ein gutes Drittel gesunken.

6.2.1. Strafarten

Auch bei Verurteilungen männlicher Erwachsener nach diesem Delikt sind Geldstrafen im Untersuchungszeitraum deutlich stärker zurückgegangen (-62%) als Freiheitsstrafen (-31%). Teilbedingten Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden im Jahr 2017 in 111 Fällen gegenüber 65 im Jahr 2008 verhängt. Diese Steigerung um 71% beruht aber einzig und allein darauf, dass 2017 ein außergewöhnlich hoher Wert festzustellen ist. Noch 2016 wurden lediglich 59 männliche Erwachsene zu einer teilbedingten Strafe verurteilt.

Wenn man die Entwicklung der Strafarten wieder nach Vorstrafenbelastung getrennt verfolgt, kann man feststellen, dass als Strafart bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 84 StGB die bedingte Freiheitsstrafe dominiert. Daneben spielen über den gesamten Untersuchungszeitraum noch teilbedingte und unbedingte Geldstrafen eine quantitative Rolle. Seit 2014 ist (bei geringen absoluten Zahlen!) ein Anstieg der teilbedingten Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB und der teilbedingten

Freiheitsstrafe festzustellen. Anteilsmäßig ist insgesamt ein Rückgang der Geldstrafen von 32% auf 21% zu sehen. Innerhalb der Freiheitsstrafen ist in den letzten Jahren eine leichte Verschiebung von bedingten zu teilbedingten Freiheitsstrafen festzustellen:

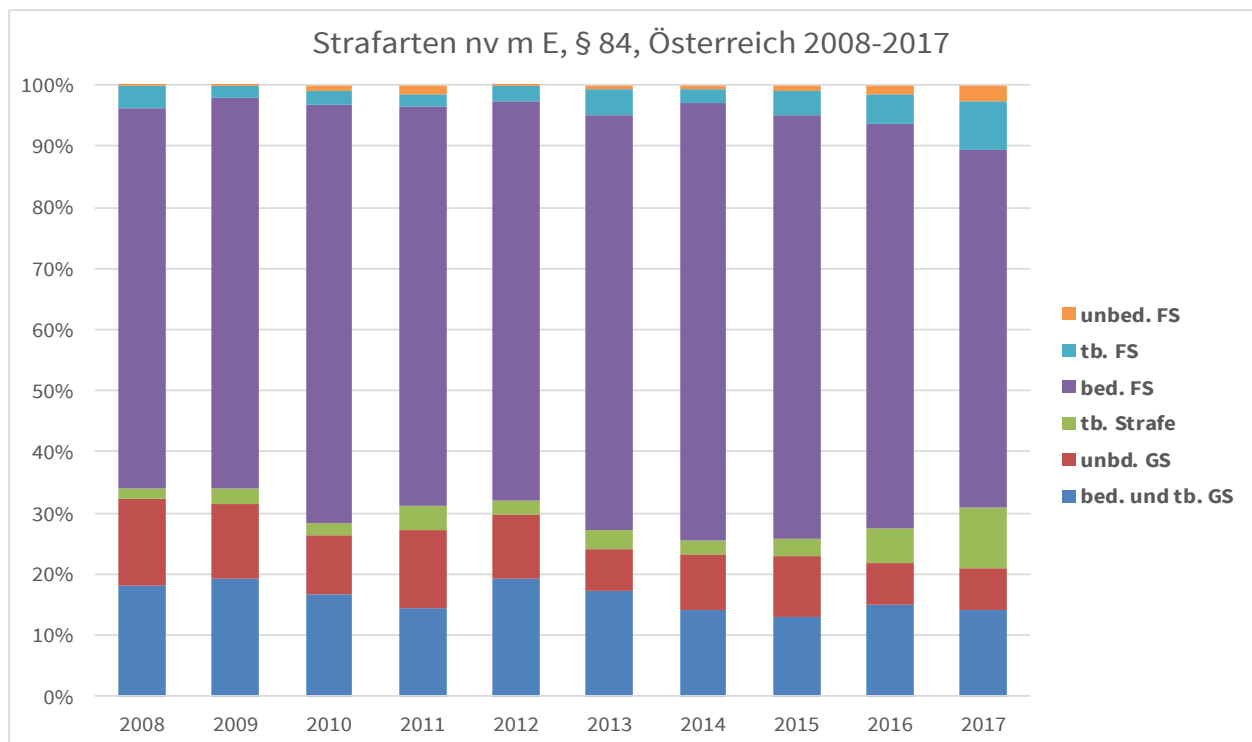


Abbildung 23: Strafartenanteile bei § 84 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Die regionale Aufgliederung der Strafenpraxis nach OLG-Sprengeln führt wiederum zu deutlichen Unterschieden, die sich am stärksten zwischen den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck zeigen. In den Jahren 2008 bis 2017 zusammengefasst war die Hauptstrafart in Wien mit 86% die bedingte Freiheitsstrafe, während in Innsbruck 84% aller Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 84 StGB auf eine bedingte bzw. teilbedingte Geldstrafe lauteten! Besonders interessant ist hier auch der Vergleich mit Verurteilungen wegen § 83 StGB. In den drei OLG-Sprengeln Wien, Linz und Graz ist eine Veränderung der Strafenpraxis insofern festzustellen, als die unbedingte Geldstrafe von der bedingten Freiheitsstrafe als Hauptstrafart abgelöst wird. Einzig und allein im OLG-Sprengel Innsbruck ist diesbezüglich keine Änderung zu sehen. Sowohl bei Verurteilungen wegen § 83 StGB als auch bei Verurteilungen gemäß § 84 StGB werden in diesem Sprengel in rund 85% aller Fälle bedingte bzw. teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen. Vergleiche dazu Tabelle 10 oben mit der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
OLG W	1,3%	3,6%	2,0%	85,5%	6,3%	1,3%
OLG L	13,2%	9,9%	2,5%	72,2%	1,8%	0,3%
OLG G	1,4%	24,1%	6,1%	65,8%	1,7%	0,8%
OLG I	84,3%	5,9%	5,7%	2,2%	1,0%	0,9%

Tabelle 14: Strafartenanteile bei § 84 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

Verurteilungen vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 84 StGB sind im Untersuchungszeitraum um 40% gesunken. Die unbedingte Freiheitsstrafe ist seit 2015 die häufigste Strafart und hat damit die bedingte Freiheitsstrafe abgelöst, die ebenso wie die unbedingte Geldstrafe stark zurückgegangen ist:

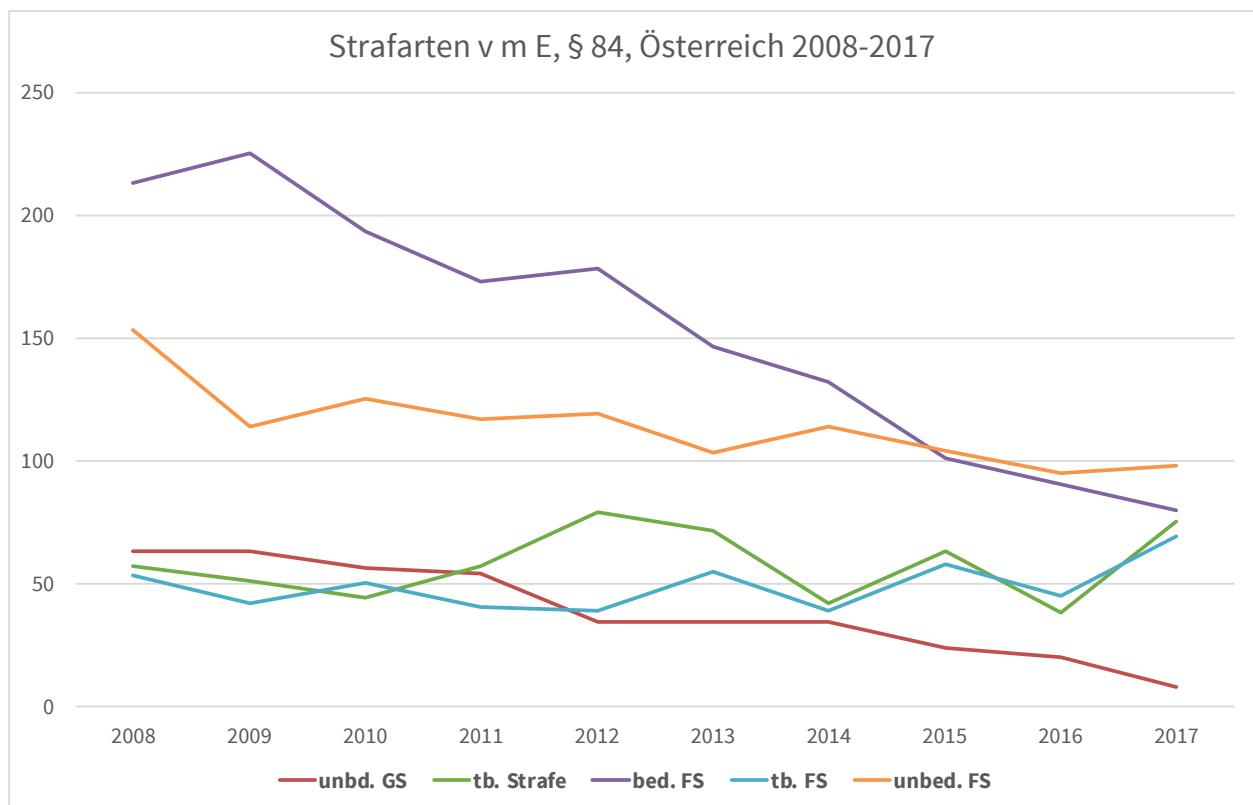


Abbildung 24: Strafarten bei § 84 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Anteilmäßig sind damit teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen von 37% im Jahr 2008 auf 50% im Jahr 2017 gestiegen, während der Anteil der unbedingten Geldstrafe von 11% auf 2% gesunken ist:

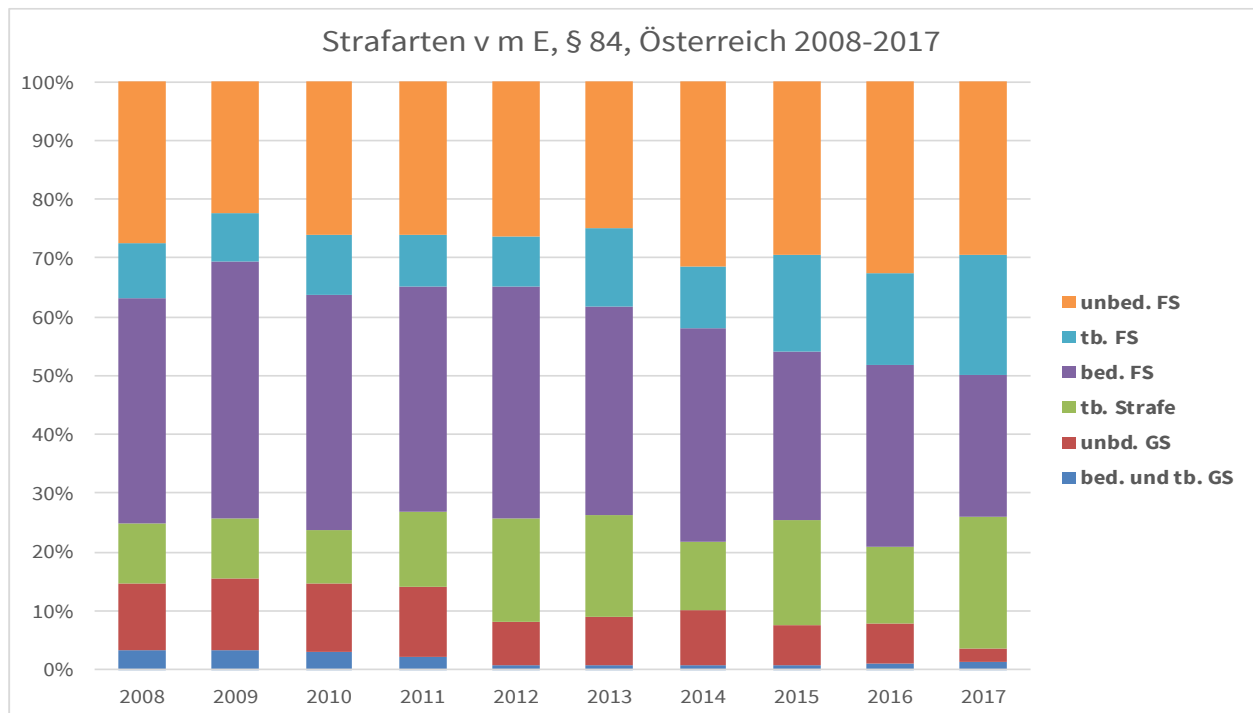


Abbildung 25: Strafartenanteile bei § 84 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Ein Vergleich von Abbildung 25 mit der nachfolgenden, die summierte Strafenpraxis der einzelnen OLG-Sprengeln wiedergebenden Abbildung zeigt wieder die Sonderstellung des OLG-Sprengels Innsbruck: Der Anteil der Geldstrafen ist mit 41% sehr hoch, während der Anteil der Freiheitsstrafen mit 32% sehr gering ist. Dieser Unterschied wird aber wieder vor allem durch eine „Nichtanwendung“ der bedingten Freiheitsstrafe verursacht:

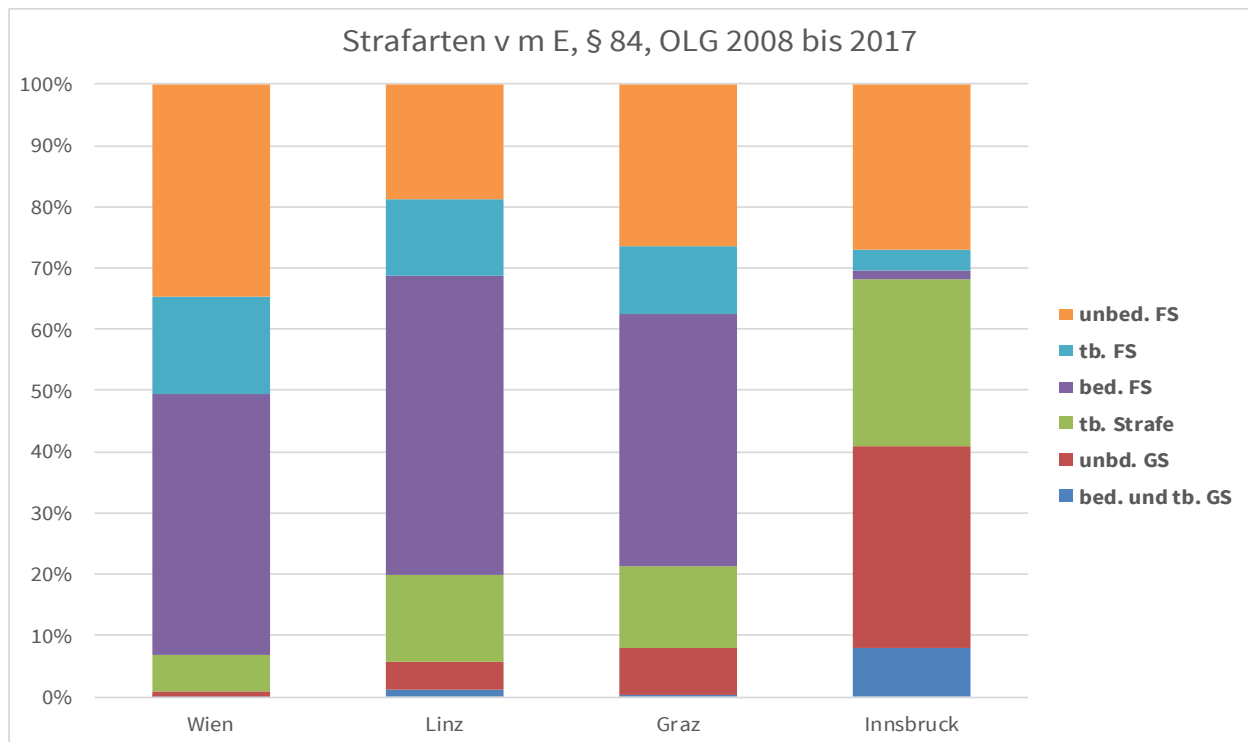


Abbildung 26: Strafartenanteile bei § 84 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

6.2.2. Strafhöhe

Die Strafhöhe zeigt bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener zu einer unbedingten Geldstrafe die Tendenz zu einer ansteigenden Zahl an Tagessätzen, die jedoch angesichts sehr geringer absoluter Zahlen nur vorsichtig zu interpretieren ist.

Auch bei den bedingten Freiheitsstrafen ist ein Anstieg der Strafhöhe festzustellen. Die nachfolgende Tabelle gibt die Prozentwerte für die am stärksten besetzten Klassen wieder und lässt deutlich eine Verschiebung zu höheren Klassen erkennen, die vor allem in den letzten beiden Jahren erkennbar ist. Wurden noch 2015 77% aller bedingten Freiheitsstrafen für eine Dauer bis zu maximal 6 Monaten verhängt, betrug dieser Prozentsatz 2017 nur mehr 45%. Dafür ist der Anteil der Verurteilungen zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von über 6 Monaten bis zu 1 Jahr von knapp über 10% zu Beginn des Untersuchungszeitraumes auf zuletzt 50% gestiegen. Die durchschnittliche Strafhöhe ist damit von errechneten 4,2 Monaten im Jahr 2008 auf 7,3 Monate im Jahr 2017 deutlich gestiegen:

Jahr	bed. FS >1-3 M	bed. FS >3-6 M	bed. FS >6-12 M
2008	35%	52%	12%
2009	39%	49%	11%
2010	31%	55%	13%
2011	31%	50%	18%
2012	31%	51%	17%
2013	25%	55%	19%
2014	28%	49%	22%
2015	28%	49%	22%
2016	14%	48%	35%
2017	13%	32%	50%

Tabelle 15: Freiheitsstrafenanteile nach Strafklassen, § 84 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen ist die Strafhöhe bei Verurteilungen zu einer bedingten Freiheitsstrafe wegen § 84 StGB im Untersuchungszeitraum deutlich gestiegen. Wurden 2008 nur 27% aller bedingten Freiheitsstrafen für eine Dauer von über 6 Monaten ausgesprochen, lag der Anteil im Jahr 2017 bereits bei 81%. Auch hier ist ein sprunghafter Anstieg seit 2015 (49%) zu beobachten. Die durchschnittliche Strafhöhe hat sich von rund 5 Monaten in den Jahren 2008 bis 2010 über 7,5 Monate im Jahr 2015 auf 9 Monate im Jahr 2016 und 10,5 Monate im Jahr 2017 verdoppelt.

Die Strafhöhe bei vorbestraften männlichen Erwachsenen ist für unbedingte Freiheitsstrafen ebenfalls deutlich gestiegen. Während bis inklusive 2016 die meisten unbedingten Freiheitsstrafen in einer Höhe von über 6 Monaten bis zu einem Jahr ausgesprochen wurden, lag 2017 der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen in der Dauer von über 1 bis zu 3 Jahren bei 57%. Die durchschnittliche Strafhöhe lag 2008 bei 9 Monaten, 2015 bei 11 Monaten, 2016 schon bei 14 Monaten und 2017 bereits bei 18 Monaten.

Zusammenfassend ist wohl der Schluss zulässig, dass die durch das StRÄG 2015 erfolgte Erhöhung der Strafdrohung von maximal 3 Jahre auf nunmehr 5 Jahre, wenn es sich um Verurteilungen nach § 84 Abs. 4 oder 5 StGB handelt, zu einer Erhöhung der tatsächlich verhängten durchschnittlichen Strafdauer geführt hat. Diese Erhöhung ist im OLG-Sprengel Wien geringer ausgefallen als in den anderen drei Sprengeln, da dort der Ausgangswert höher lag. Während im OLG-Sprengel Wien die durchschnittliche Strafdauer bei Verurteilungen männlicher Erwachsener zu einer unbedingten Freiheitsstrafe 2014, 2015 und 2016 bei 13 Monaten lag und erst 2017 auf 18 Monate gestiegen ist, war die durchschnittliche Strafdauer im OLG-Sprengel Innsbruck 2014 und 2015 8 Monate, 2016 bereits 17 Monate und 2017 19 Monate.

6.3. Absichtliche schwere Körperverletzung gemäß § 87 StGB

Die Zahl der wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung nach § 87 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen hat sich von 236 Personen im Jahr 2008 auf 491 Personen im Jahr 2017 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Verurteilungen schwankt um den Mittelwert von 161 und zeigt im Untersuchungszeitraum eine leicht steigende Tendenz. Die Verurteilungsquote ist von 58% im Jahr 2008 auf 35% im Jahr 2017 gesunken, wobei auch hier angesichts geringer absoluter Verurteilungszahlen starke jährliche Schwankungen zu beobachten sind. 2010 war die Verurteilungsquote mit 64% am höchsten, 2016 mit 29% am geringsten.

6.3.1. Strafarten

Sowohl nicht vorbestrafte als auch vorbestrafte männliche Erwachsene werden wegen § 87 StGB ganz überwiegend zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Daneben werden jährlich zwischen 10 und 20 Personen zu einer teilbedingten Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB verurteilt.

Bei nicht vorbestraften Erwachsenen dominieren die bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafe mit durchschnittlich je 33% Anteil, bei vorbestraften Erwachsenen ist die unbedingte Freiheitsstrafe mit etwas über 50% Anteil, gefolgt von der teilbedingten Freiheitsstrafe mit einem Anteil von durchschnittlich 27%, die Hauptstrafart. Angesichts der kleinen absoluten Zahlen sind jährliche Schwankungen nicht verwunderlich. Bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen ist in den letzten Jahren die Tendenz einer Verschiebung von bedingten zu teilbedingten und unbedingten Freiheitsstrafen festzustellen.

Die regionale Aufgliederung der Strafenpraxis nach OLG-Sprengeln zeigt bei nicht vorbestraften Personen im OLG-Sprengel Linz einen herausragenden Anteil bedingter Freiheitsstrafen und im OLG-Sprengel Innsbruck einen bedeutenden Anteil teilbedingter Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB. In abgeschwächter Form sind auch bei Vorbestraften in diesen Sprengeln die Anteile dieser Strafarten vergleichsweise hoch. Die nachfolgenden Abbildungen stellen diese Unterschiede dar, wobei angesichts der kleinen absoluten Zahlen nicht die exakten Prozentwerte Beachtung finden sollen, sondern die grundsätzliche Gegenüberstellung der einzelnen Sprengel:

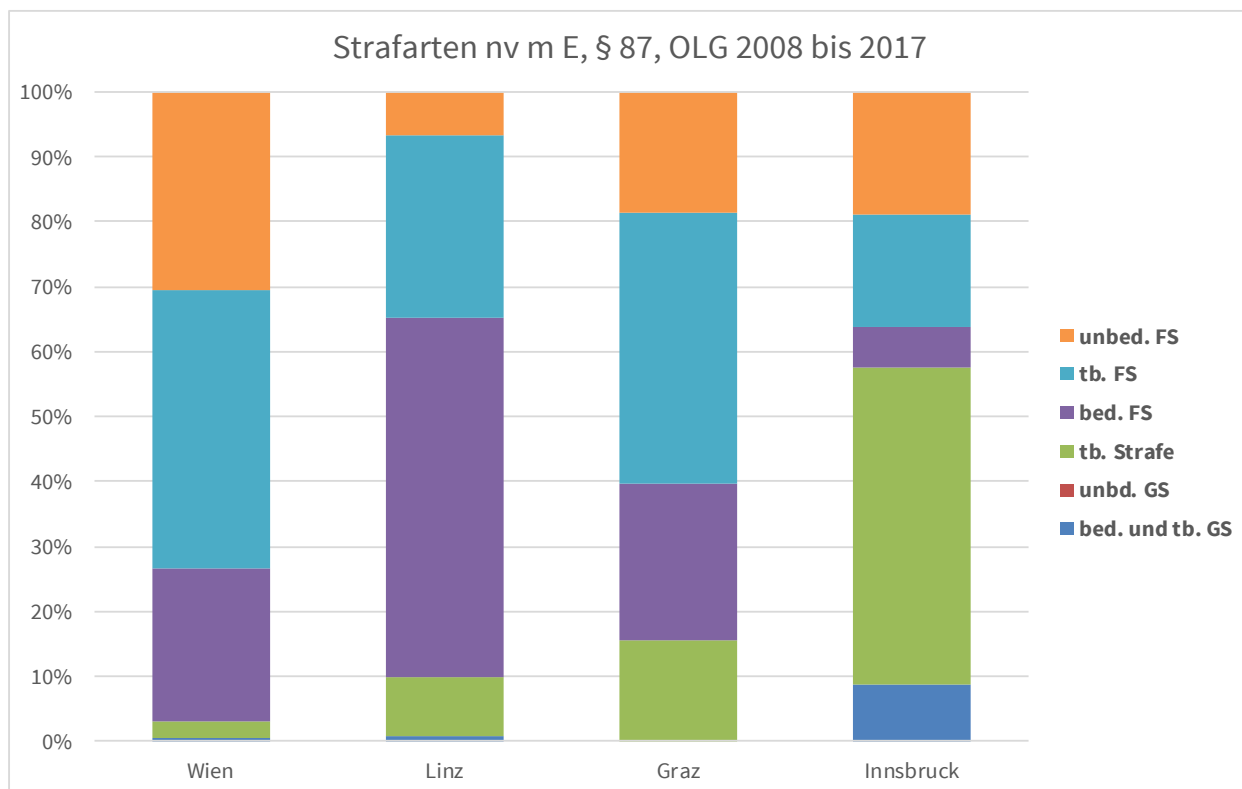


Abbildung 27: Strafartenanteile bei § 87 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

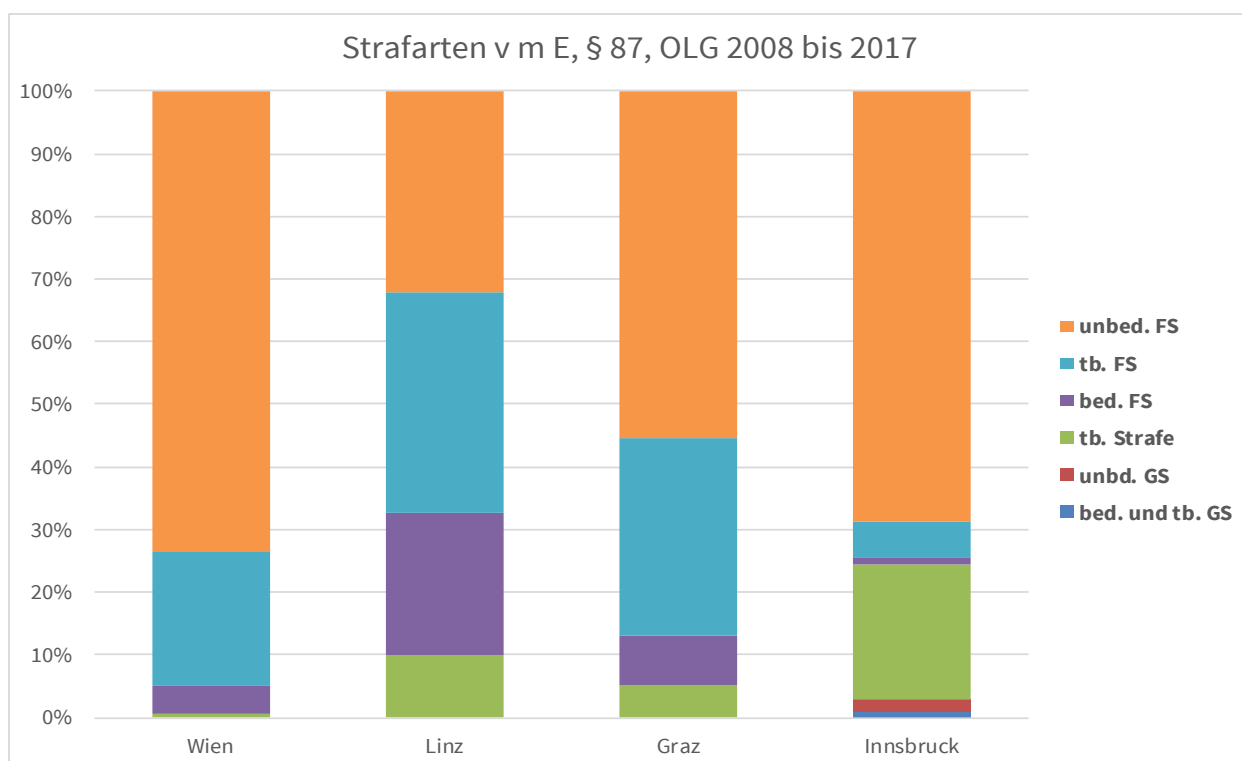


Abbildung 28: Strafartenanteile bei § 87 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

6.3.2. Strafhöhe

Verlässliche Aussagen zur Entwicklung der Strafhöhe sind angesichts sehr kleiner absoluter Zahlen kaum möglich. Die durchschnittliche Strafhöhe bedingter Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener weist 2017 einen Höchststand auf. Die Strafhöhe unbedingter Freiheitsstrafen bei Vorbestraften zeigt seit 2015 einen Anstieg. Während 2015 vergleichbar mit den Vorjahren nur 17% aller Verurteilungen eine Dauer von mehr als 3 Jahre aufwies, ist der Anteil 2016 auf 32% und 2017 auf 51% gestiegen. Die rechnerische durchschnittliche Strafdauer hat sich damit von rund 26 Monaten auf 45 Monate erhöht.

Auch in diesem Fall ist es zumindest nicht von der Hand zu weisen, dass die Erhöhung der Strafdrohung des § 87 StGB durch das StRÄG 2015 zu einer Erhöhung der tatsächlich verhängten durchschnittlichen Strafdauer geführt hat.

6.4. Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 88 StGB

Während die Zahl der wegen einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 88 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen im Untersuchungszeitraum annähernd gleich geblieben ist (rund 29.000 Personen), ist die Zahl der entsprechenden Verurteilungen von 2.334 im Jahr 2008 auf 858 im Jahr 2017 um fast zwei Drittel gesunken. Dementsprechend hat sich die Verurteilungsquote von ohnehin niedrigen 8% im Jahr 2008 auf 3% im Jahr 2017 verringert. Gerade bei diesem Delikt ist die Einstellungsquote sehr hoch und der Anteil diversioneller Erledigungen ebenfalls deutlich höher als der Anteil der Verurteilungen.³³

6.4.1. Strafarten

Nicht erstaunlich ist die Hauptstrafart sowohl bei Verurteilungen nicht vorbestrafter als auch bei Verurteilungen vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 88 StGB³⁴ die Geldstrafe. Ihr Anteil hat sich aber im Untersuchungszeitraum verringert und zwar bei nicht vorbestraften Personen von 88% (2008) auf 82% (2017) und bei vorbestraften männlichen Erwachsenen noch ausgeprägter von 83% auf 68%. Dies ist auf einen überproportionalen Rückgang der bedingten und teilbedingten Geldstrafen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen und auf einen überproportionalen Rückgang aller Arten von Geldstrafen bei vorbestraften männlichen Erwachsenen zurückzuführen. Vergleiche dazu die nachfolgenden Abbildungen:

³³ Vgl. dazu im Detail *Grafl* (FN 26), 836.

³⁴ Eine weitere Aufgliederung der fahrlässigen Körperverletzung nach einzelnen Absätzen und Ziffern ist nicht möglich, da diese seit 2012 nicht mehr statistisch ausgewiesen wird.

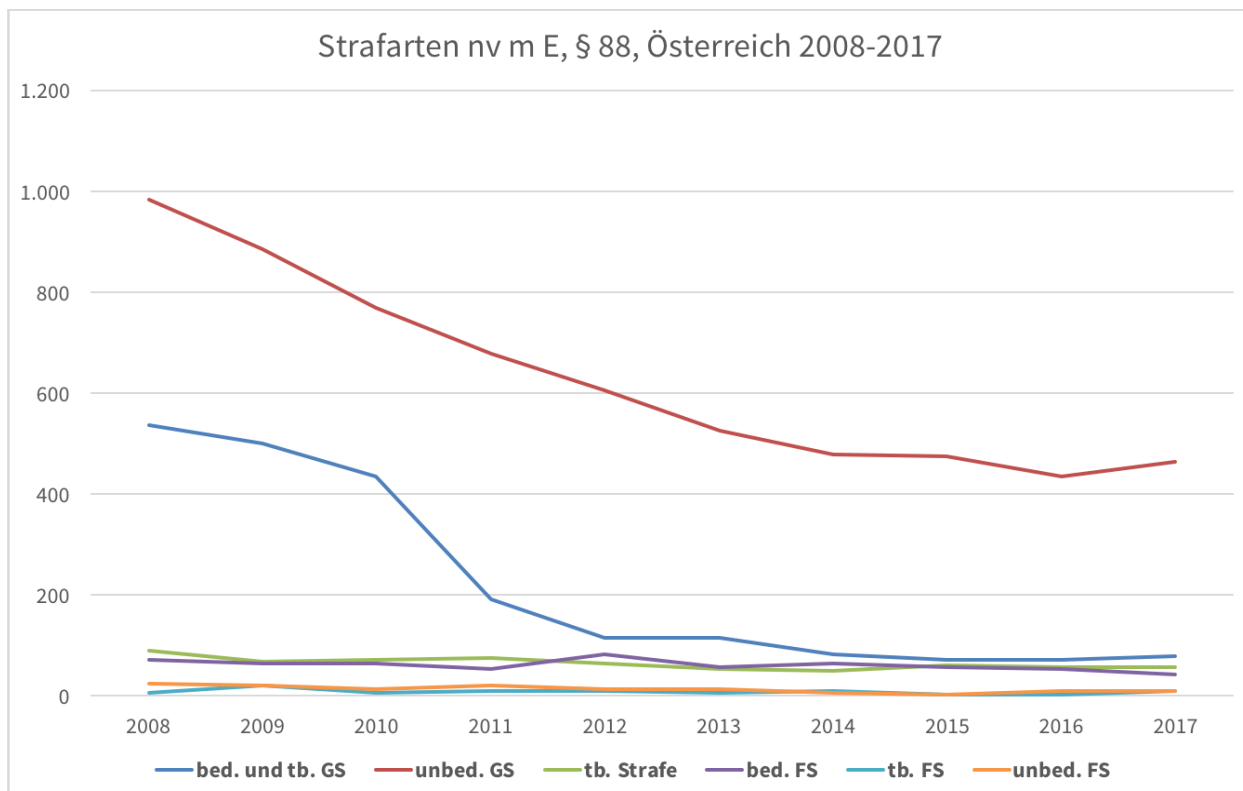


Abbildung 29: Strafarten bei § 88 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

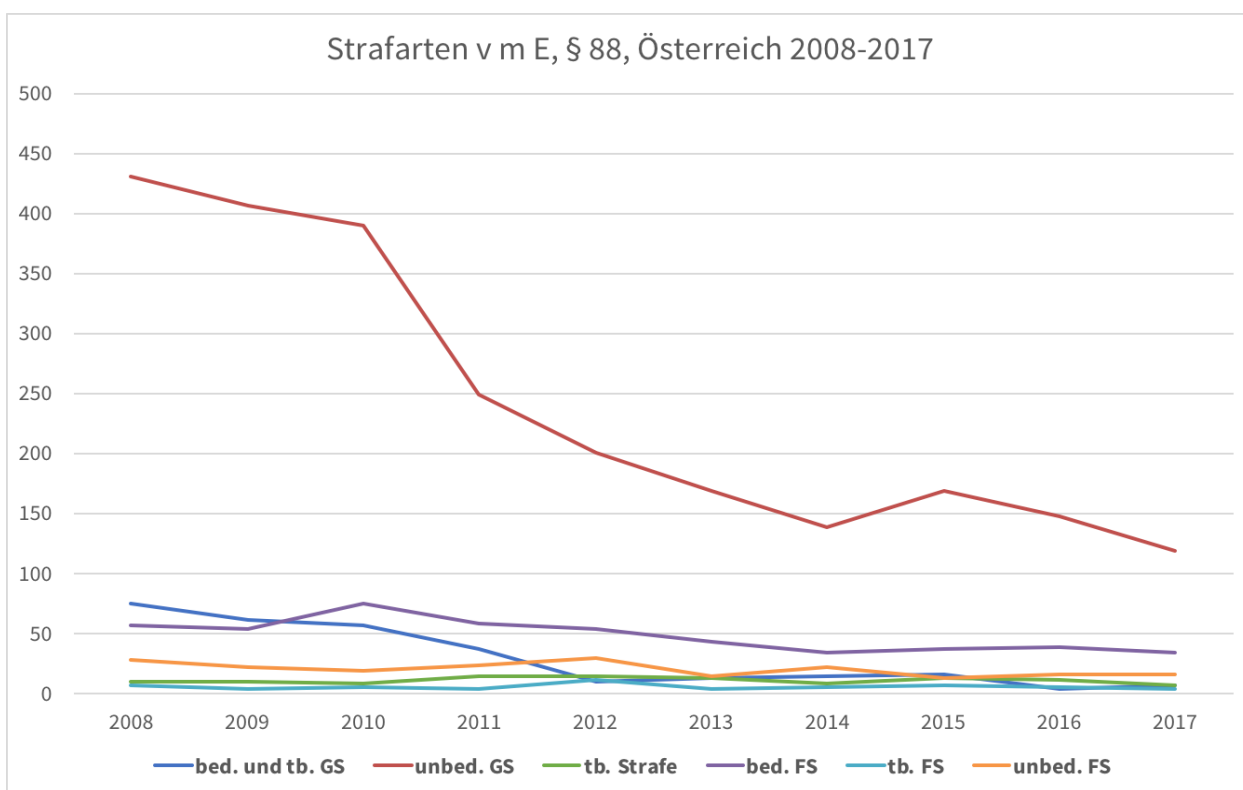


Abbildung 30: Strafarten bei § 88 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Die regionale Aufgliederung der Strafenpraxis nach OLG-Sprengeln ergibt insofern Unterschiede, als bei Verurteilungen männlicher Erwachsener wegen § 88 StGB nur in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck die bedingte und teilbedingte Geldstrafe eine bedeutende Rolle spielt. Im OLG-Sprengel Wien wird vor allem bei vorbestraften Personen noch die bedingte Freiheitsstrafe in mehr als einem Viertel aller Fälle verhängt. Vergleiche dazu im Detail die nachfolgenden Tabellen:

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
OLG W	4,9%	75,2%	7,3%	10,4%	0,9%	1,3%
OLG L	38,6%	48,8%	6,0%	6,2%	0,4%	0,0%
OLG G	1,3%	81,4%	7,3%	3,1%	2,1%	4,8%
OLG I	52,5%	41,4%	5,2%	0,5%	0,3%	0,1%

Tabelle 16: Strafartenanteile bei § 88 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
OLG W	2%	58%	2%	28%	2%	7%
OLG L	15%	68%	3%	9%	1%	3%
OLG G	1%	74%	4%	10%	3%	9%
OLG I	15%	78%	3%	1%	0%	3%

Tabelle 17: Strafartenanteile bei § 88 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

6.4.2. Strafhöhe

Die Strafhöhe bei nicht vorbestraften männlichen Verurteilten wegen § 88 StGB ist bei unbedingten Geldstrafen im Untersuchungszeitraum gestiegen. Wurden 2008 nur 10% der Personen, die zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt wurden, zu mehr als 120 Tagessätzen sanktioniert, waren es 2014 bereits 24% und 2017 27%. Die Durchschnittshöhe hat sich von 76 Tagessätzen über 97 Tagessätze im Jahr 2015 auf 100 Tagessätze im Jahr 2016 und 102 Tagessätze im Jahr 2017 erhöht.

Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen ist eine Erhöhung der durchschnittlichen Strafhöhe bei unbedingten Geldstrafen von 85 Tagessätzen im Jahr 2008 auf 120 Tagessätze im Jahr 2017 zu beobachten. Der Anteil der Strafen mit mehr als 120 Tagessätzen ist von unter 20% zu Beginn des Untersuchungszeitraumes auf rund 40% in den Jahren 2016 und 2017 gestiegen.

Die durchschnittliche Strafhöhe bedingter Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener wegen § 88 StGB hat sich im Untersuchungszeitraum insgesamt nicht verändert und liegt bei rund 3,5 Monaten. Bei vorbestraften Personen hat sich die durchschnittliche Strafhöhe von 2,1 Monaten im Jahr 2008 auf 3,1 Monate im Jahr 2017 erhöht. Bemerkenswert erscheint dabei die Tatsache, dass die

Strafhöhe bei vorbestraften Personen niedriger ist als bei nicht vorbestraften Personen. Die Zahl unbedingter Freiheitsstrafen ist zu gering, um eine verlässliche Entwicklung feststellen zu können. Die durchschnittliche Strafhöhe bei vorbestraften männlichen Erwachsenen schwankt um den Mittelwert von 4,7 Monaten.

6.5. Fahrlässige Tötung gemäß §§ 80 und 81 StGB

Die Zahl der wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 80 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen schwankt im Untersuchungszeitraum um den Mittelwert von 390 Personen und zeigt keine auffallenden langfristigen Steigerungen oder Rückgänge. Die Zahl der Verurteilungen geht hingegen im Untersuchungszeitraum tendenziell zurück. 153 Verurteilten im Jahr 2008 stehen 92 Verurteilte im Jahr 2017 gegenüber. Die Verurteilungsquote schwankt um den Mittelwert von 30% und ist ebenfalls tendenziell von 40% im Jahr 2008 auf 27% im Jahr 2017 gefallen.

Sowohl die absolute Zahl wegen qualifizierter fahrlässiger Tötung nach § 81 StGB ermittelter Tatverdächtiger (Mittelwert 53) als auch die Zahl entsprechend Verurteilter (Mittelwert 34) ist gering. Die Verurteilungsquote schwankt zwischen 35% und 109% sehr stark, im Mittelwert beträgt sie 67%. Auffallend ist, dass die Zahl der männlichen erwachsenen Tatverdächtigen, die wegen § 81 StGB registriert werden, nach der Änderung des Tatbestandes durch das StRÄG 2015 deutlich zurückgegangen ist. Wurden noch 2015 dem langjährigen Durchschnitt entsprechend 55 Tatverdächtige ausgewiesen, waren es 2016 nur mehr 29 und 2017 33. Die Zahl der Verurteilungen ist demgegenüber sogar (von einem Tiefststand im Jahr 2015 mit nur 19 Verurteilungen!) leicht angestiegen auf 23 und zuletzt 36.

6.5.1. Strafarten

Ein Blick auf die Verteilung und Entwicklung der Strafarten bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen ergibt, dass rund die Hälfte dieser Personen mit einer unbedingten Geldstrafe sanktioniert wird. Rund ein Viertel wird zu einer bedingten bzw. teilbedingten Geldstrafe verurteilt, ein weiteres Viertel zu einer bedingten Freiheitsstrafe. Bedingte und teilbedingte Geldstrafen sind im Vergleich zur Gesamtzahl der Verurteilungen bei dieser Personengruppe überproportional zurückgegangen, unbedingte Geldstrafen und bedingte Freiheitsstrafen leicht unterdurchschnittlich. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung dieser drei Strafarten im Detail:

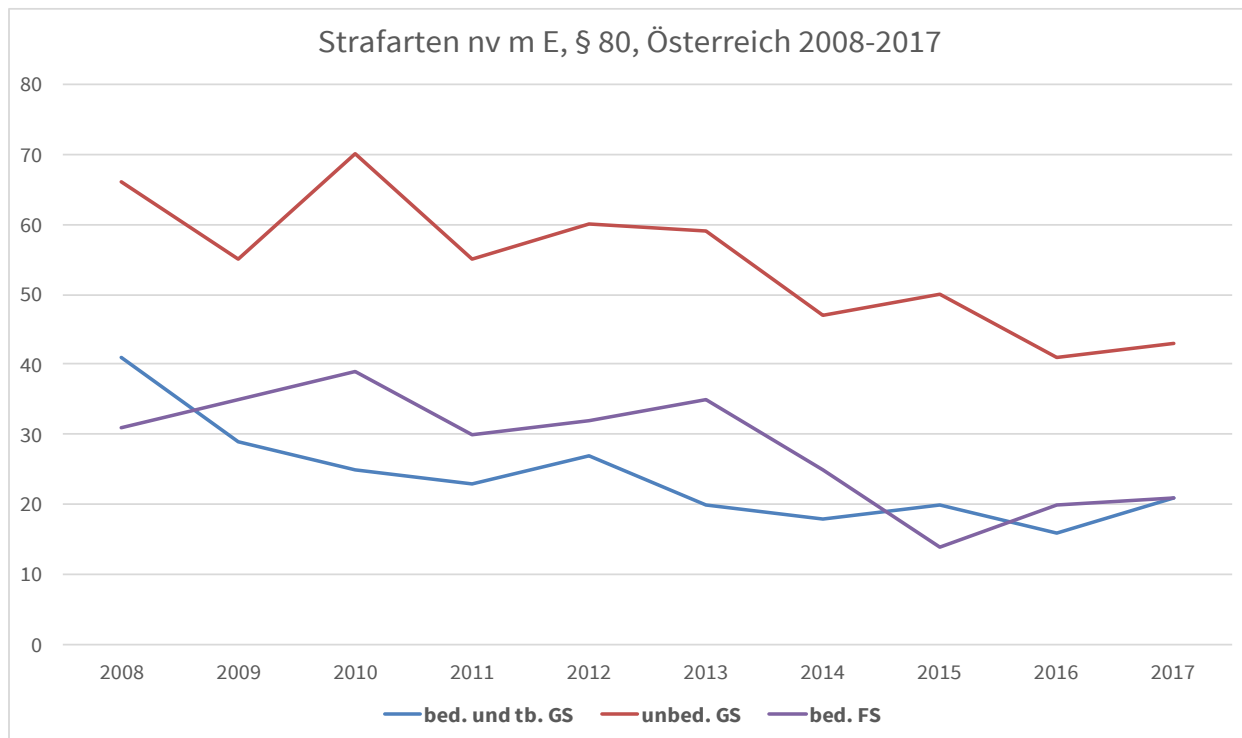


Abbildung 31: Hauptstrafarten bei § 80 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Eine regionale Aufgliederung der bei nicht vorbestraften Erwachsenen angewandten Strafarten ergibt das bereits bekannte Bild. Der OLG-Sprengel Innsbruck und mit Abstand auch der OLG-Sprengel Linz wenden die bedingte und teilbedingte Geldstrafe in hohem Ausmaß an, der OLG-Sprengel Wien verhängt im Gegensatz dazu in vergleichsweise hohem Ausmaß bedingte Freiheitsstrafen:

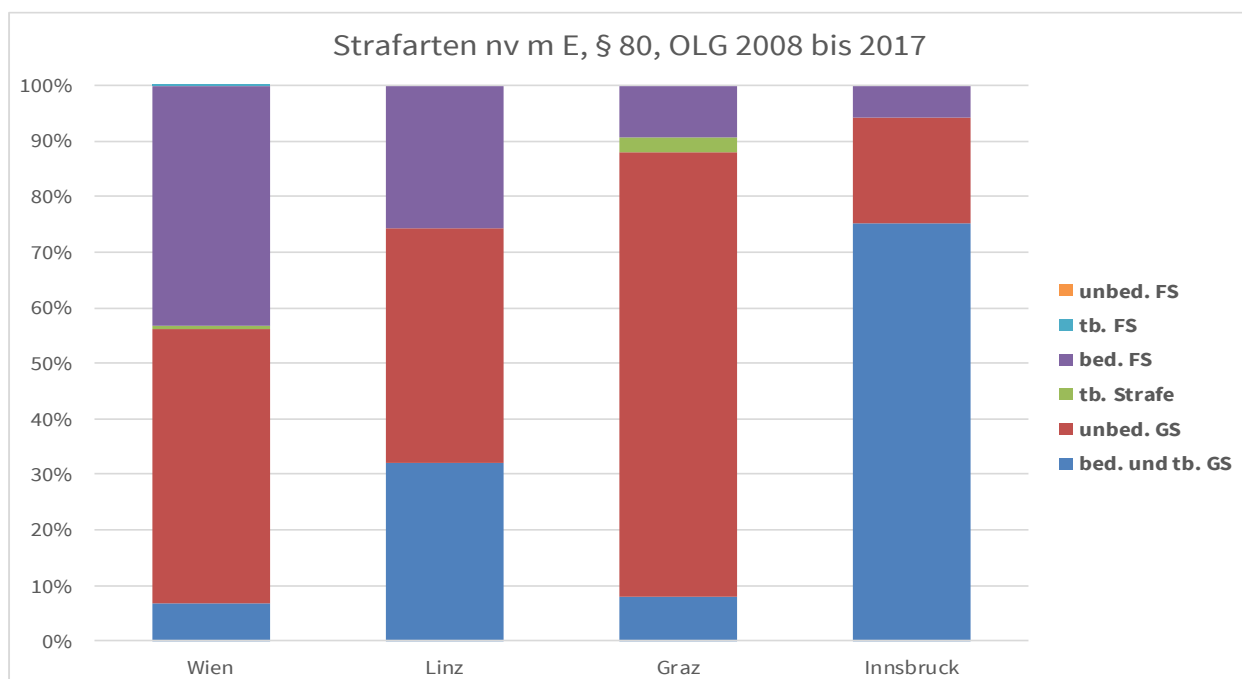


Abbildung 32: Strafartenanteile bei § 80 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

Verurteilungen vorbestrafter Personen wegen § 80 StGB sind derart selten, dass eine sinnvolle Aufgliederung einzelner Straforten oder gar eine regionale Unterteilung sinnlos sind. Festzuhalten ist, dass im gesamten Untersuchungszeitraum die häufigste Strafort (36 Verurteilungen, entspricht 43%) die unbedingte Geldstrafe war, gefolgt von der bedingten Freiheitsstrafe (29 Verurteilungen, entspricht 35%).

Sobald die fahrlässige Tötung nach § 81 StGB qualifiziert ist, verschieben sich die Sanktionen in Richtung Freiheitsstrafe. Bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen wird über den gesamten Untersuchungszeitraum zusammengerechnet³⁵ in 30% aller Verurteilungen wegen § 81 StGB eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB verhängt, gefolgt von einer teilbedingten Freiheitsstrafe (25%) und einer unbedingten Freiheitsstrafe (21%). Eine regionale Aufgliederung ist angesichts der geringen Zahlen nicht sinnvoll.

Da es nur sehr wenige Verurteilungen vorbestrafter Personen wegen § 81 StGB gibt, ist eine Aufgliederung nach Straforten oder gar Regionen inhaltslos. Im Jahr 2008 wurden 10 männliche vorbestrafte Erwachsene in ganz Österreich wegen § 81 StGB verurteilt und im Jahr 2017 waren es 3 Personen.

6.5.2. Strafhöhe

Weder die Höhe der verhängten Geldstrafen noch die Höhe der verhängten bedingten Freiheitsstrafen verändert sich im Untersuchungszeitraum bei wegen § 80 StGB verurteilten nicht vorbestraften Erwachsenen in einem erkennbaren Trend. Die durchschnittliche Strafhöhe liegt bei der unbedingten Geldstrafe im Jahr 2017 mit 174 Tagessätzen faktisch gleich hoch wie 2008 mit 173 Tagessätzen. Die durchschnittliche Strafhöhe bei der bedingten Freiheitsstrafe schwankt zwischen 2,3 und 3 Monaten. Für alle anderen Populationen ist eine sinnvolle Aussage zur Strafhöhe nicht möglich.

Festzuhalten ist, dass von der durch das StRÄG 2015 eröffneten Möglichkeit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bei Verurteilung nach § 80 Abs. 2 StGB weder im unbedingten noch im teilbedingten Bereich bisher Gebrauch gemacht wurde. Auch die Verhängung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe, die seit 2016 bei einer Verurteilung gemäß § 81 Abs. 3 StGB möglich ist, wurde bei dem von mir untersuchten Personenkreis (männliche Erwachsene) bisher nicht registriert.

³⁵ Pro Jahr sind nur zwischen 12 und 43 Verurteilungen zu verzeichnen, weshalb eine jährliche Aufgliederung der Anteile nicht sinnvoll erscheint.

7. Entwicklung der Strafenpraxis bei ausgewählten Sexualdelikten

7.1. Vergewaltigung gemäß § 201 StGB

Die Zahl der wegen Vergewaltigung nach § 201 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen ist von 2008 bis 2011 um 30% gestiegen und schwankt seitdem um einen Mittelwert von 650 Personen. Die Zahl der Verurteilungen männlicher Erwachsener schwankt um einen Mittelwert von 85 Personen. Die Verurteilungsquote liegt rund um 14%, in den letzten beiden Jahren betrug sie 12%.

7.1.1. Strafarten

Sowohl nicht vorbestrafte als auch vorbestrafte männliche Erwachsene werden wegen § 201 StGB mehrheitlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Bei nicht vorbestraften Personen spielen daneben teilbedingte Freiheitsstrafen noch eine zahlenmäßige Rolle, vereinzelt werden auch bedingte Freiheitsstrafen und teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB verhängt. Im Vergleich zur Zahl der Verurteilungen insgesamt ist bei nicht Vorbestraften die Zahl der Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe überproportional gestiegen. Jährliche starke Schwankungen sind angesichts der kleinen absoluten Zahlen wenig verwunderlich und erweisen wieder einmal, wie vorsichtig vor allem kurzfristige Veränderungen zu interpretieren sind.

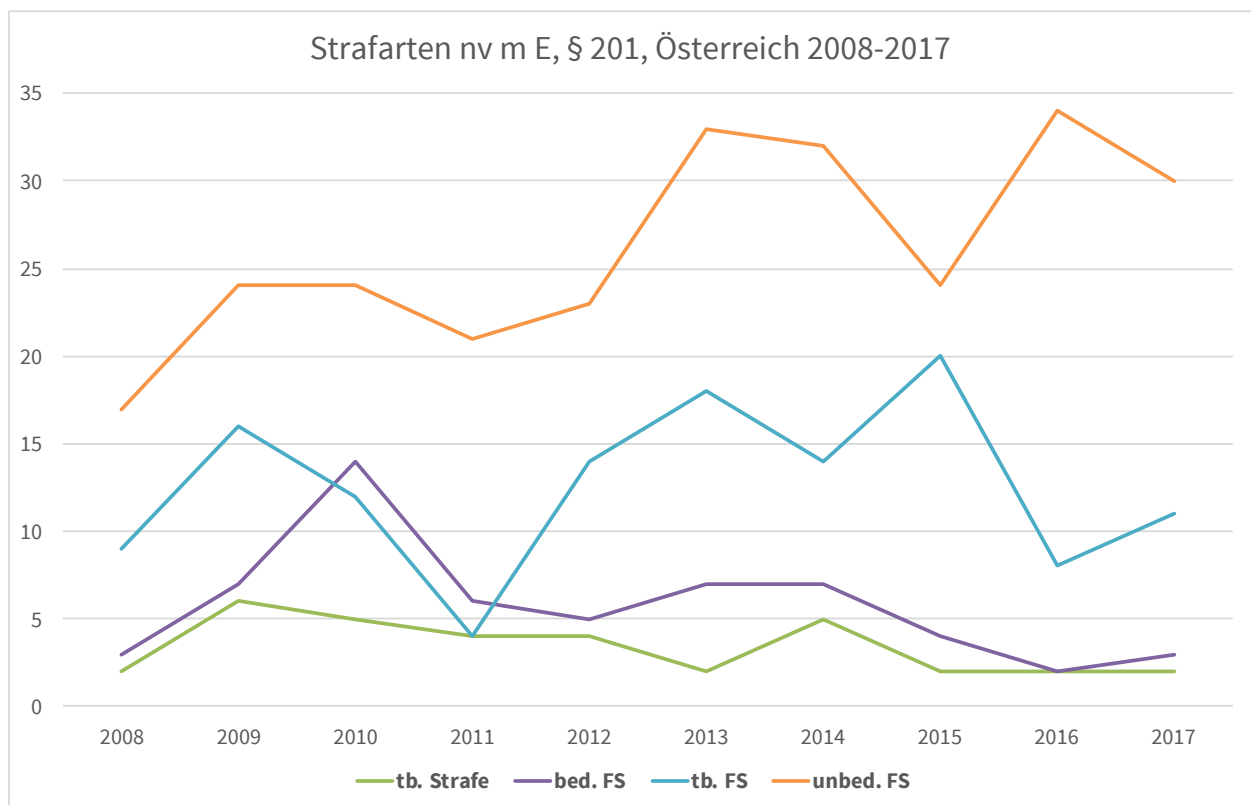


Abbildung 33: Strafarten bei § 201 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Wie erwähnt dominieren die unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafe bei Verurteilungen nicht vorbestrafter männlicher Erwachsener. In den letzten drei Jahren liegt der Anteil dieser Strafarten österreichweit bei rund 90%. Regional sind kaum Unterschiede festzustellen, lediglich im OLG-Sprengel Linz ist über den gesamten Zeitraum betrachtet noch die bedingte Freiheitsstrafe mit einem Anteil von 23% von Bedeutung.

Die Veränderungen der Prozentwerte sind auch hier im Lichte der kleinen absoluten Zahlen zu sehen. Die Zahl teilbedingter Freiheitsstrafen beispielsweise hat sich von 20 Verurteilungen im Jahr 2015 auf 8 im Folgejahr und 11 im Jahr 2017 in absoluten Zahlen nur geringfügig verändert. In Prozentwerten klingt die Veränderung von 40% auf 17% und auf 24% wesentlich „imposanter“:

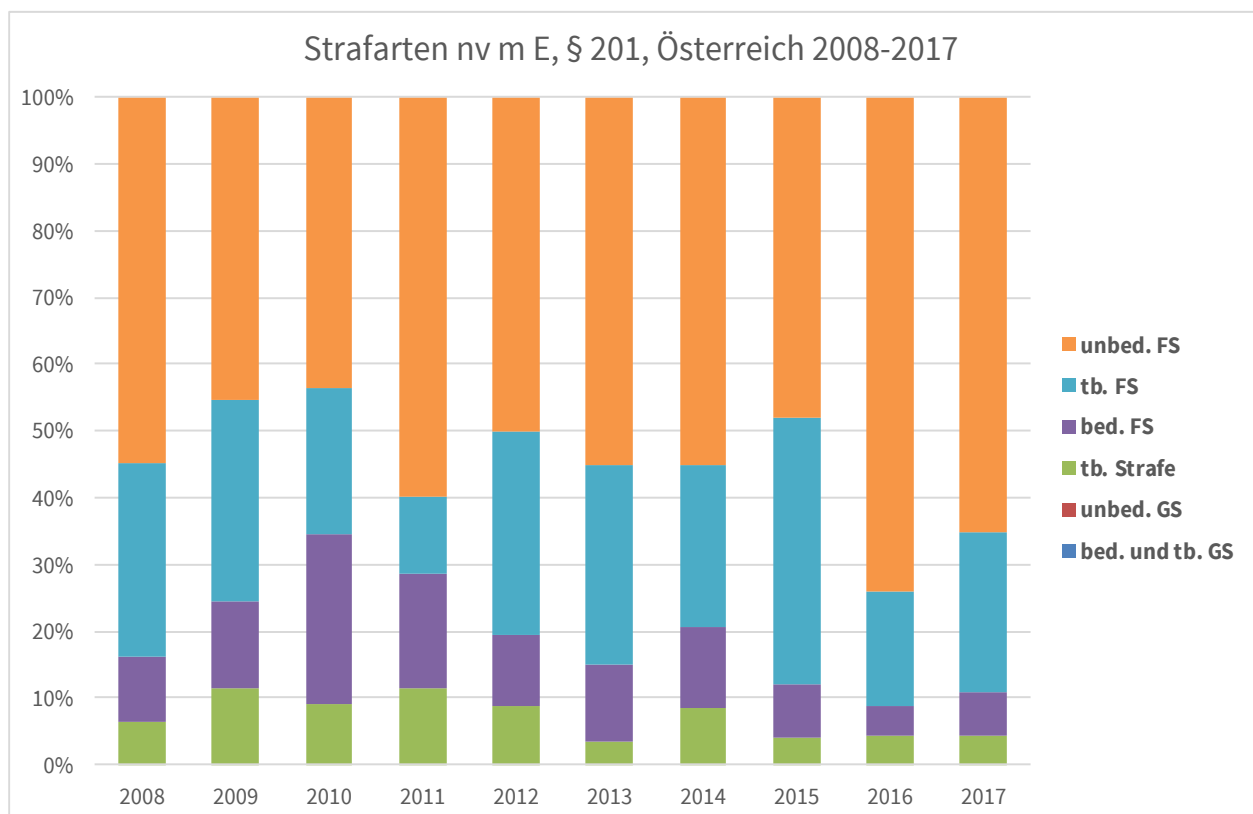


Abbildung 34: Strafartenanteile bei § 201 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Bei vorbestraften männlichen Erwachsenen kommt neben der unbedingten mit einem Anteil von rund 80% noch die teilbedingte Freiheitsstrafe mit einem Anteil von rund 20% zur Anwendung. Regional sind diesbezüglich keine Unterschiede festzustellen. Auch hier sind Entwicklungen durch die geringen absoluten Zahlen (jährlich rund 34 Verurteilungen in ganz Österreich) nicht im Detail sinnvoll, sondern als grundsätzliches Bild zu sehen:

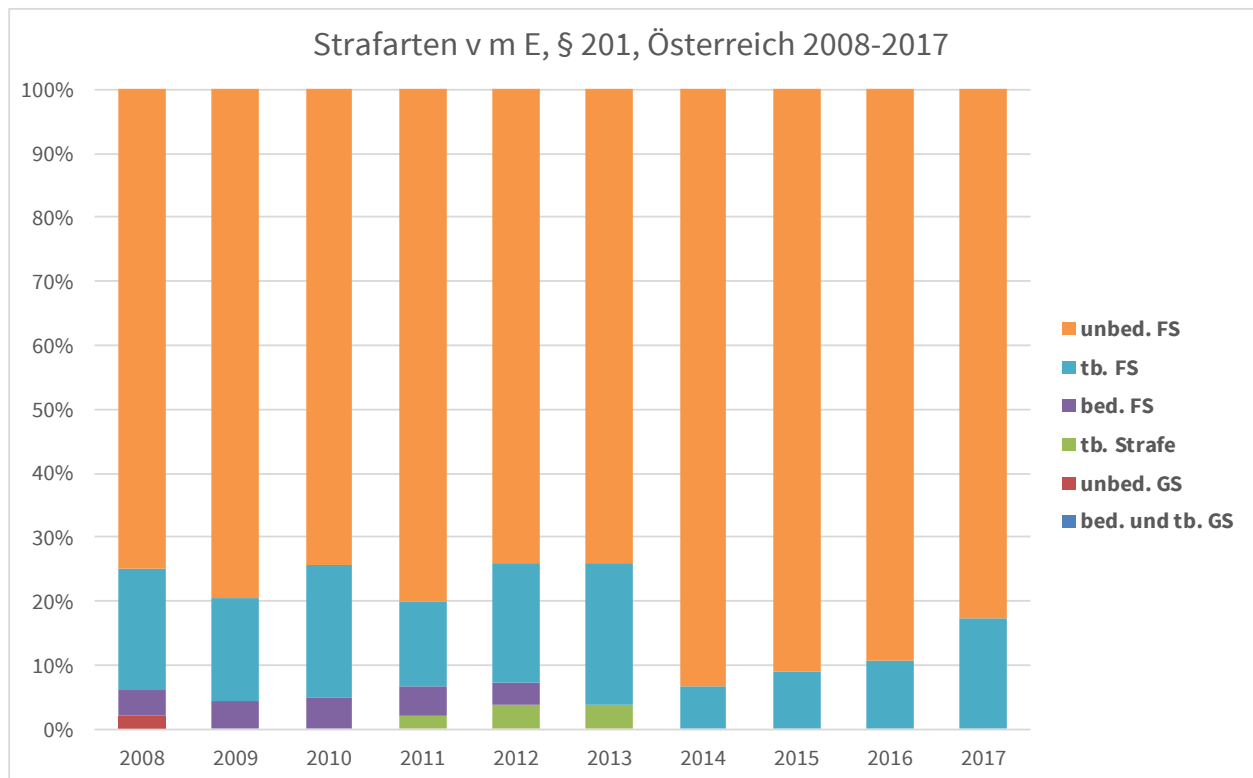


Abbildung 35: Strafartenanteile bei § 201 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

7.1.2. Strafhöhe

Geringe absolute Zahlen ermöglichen nur einen sehr vorsichtigen Blick auf die Strafhöhe und lassen keine Aussagen über Änderungen der Strafhöhe zu, da die jährlichen Schwankungen sehr groß sind. Die Strafhöhe der teilbedingten Freiheitsstrafen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen liegt im Untersuchungszeitraum in rund der Hälfte der Fälle zwischen über 1 bis 2 Jahre mit einem unbedingten Teil zwischen über 4 bis 8 Monaten. In weiteren 30% wurden über 2 bis 3 Jahre ausgesprochen mit einem unbedingten Anteil von über 8 bis 12 Monate.

Die errechnete durchschnittliche Strafhöhe unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen schwankt im Untersuchungszeitraum um einen Mittelwert von 44 Monaten. Die am häufigsten besetzte Strafkategorie (im Durchschnitt mit einem Anteil von 53%) war stets jene von über 1 bis 3 Jahre. Je 23% verteilten sich auf unbedingte Freiheitsstrafen in der Höhe von über 3 bis 5 Jahre und über 5 Jahren.

Bei vorbestraften männlichen Erwachsenen schwankt die errechnete durchschnittliche Strafhöhe unbedingter Freiheitsstrafen zwischen 2008 und 2017 um den Mittelwert von 50 Monaten und liegt damit um 6 Monate höher als bei nicht vorbestraften Personen. Hier sind noch größere Schwankungen bei den Anteilen nach Strafklassen zu beobachten. Insgesamt war zwar auch hier die am häufigsten besetzte Strafkategorie mit

einem durchschnittlichen Anteil von 40% jene von über 1 bis 3 Jahre. Den zweitgrößten Anteil hatten hier aber unbedingte Freiheitsstrafen in der Höhe von über 5 Jahren mit durchschnittlich 31%.

7.2. Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 206 StGB

Die Zahl der wegen schweren sexuellen Missbrauchs nach § 206 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen ist von 2008 bis 2012 um fast die Hälfte gestiegen und anschließend wieder zurückgegangen. 192 Tatverdächtigen im Jahr 2008 stehen 250 Tatverdächtige im Jahr 2017 gegenüber. Die Zahl der Verurteilungen männlicher Erwachsener schwankt um einen Mittelwert von 72 Personen. Die Verurteilungsquote liegt im Untersuchungszeitraum rund um 30%, zuletzt im Jahr 2017 bei 32%.

7.2.1. Strafarten

Hauptstrafart bei diesem Delikt ist wenig erstaunlich die unbedingte Freiheitsstrafe. Vorbestrafte männliche Erwachsene werden wegen § 206 StGB stets, nicht vorbestrafte männliche Erwachsene in der Regel mehrheitlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Daneben spielen in unterschiedlichem Ausmaß noch die bedingte und teilbedingte Freiheitsstrafe eine Rolle. In Ausnahmefällen wird noch die teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB verhängt. Die nachfolgenden Abbildungen geben die anteilmäßige Entwicklung der Strafarten für beide untersuchten Populationen wieder, wobei wiederum auf die geringen absoluten Zahlen zu achten ist und jährliche Veränderungen nicht überinterpretiert werden dürfen. Die Zahl der nicht vorbestraften Verurteilten schwankt um einen Mittelwert von 52 pro Jahr, die Zahl der vorbestraften Verurteilten um einen Mittelwert von 19!

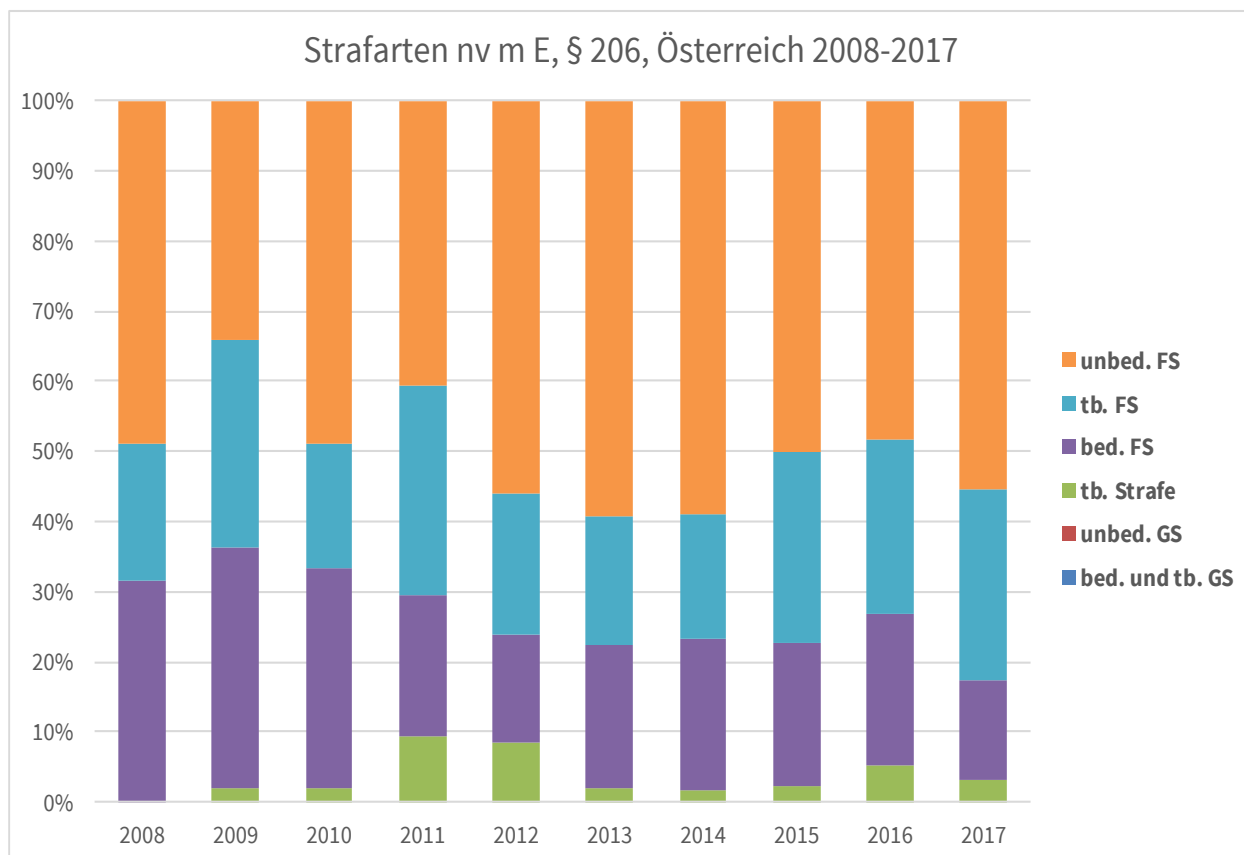


Abbildung 36: Strafartenanteile bei § 206 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

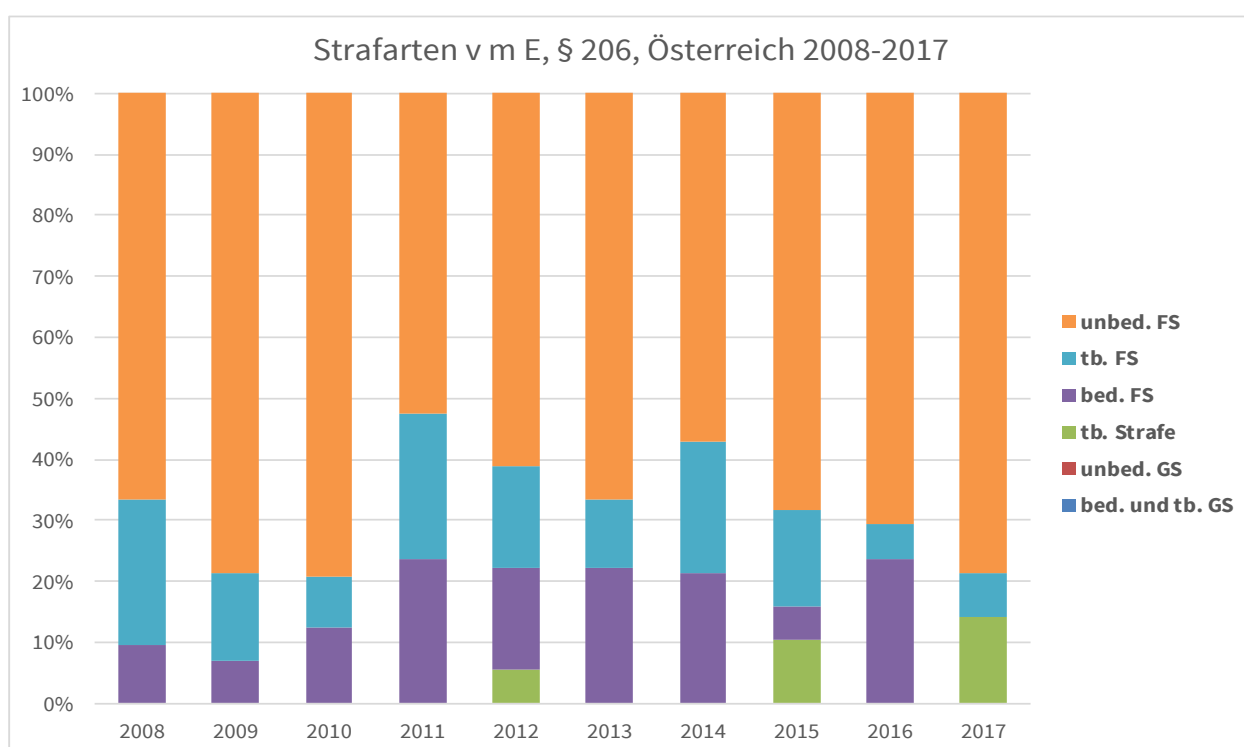


Abbildung 37: Strafartenanteile bei § 206 StGB, männliche vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Regional sind lediglich Unterschiede in der Verteilung zwischen bedingter, teilbedingter und unbedingter Freiheitsstrafe zu sehen. Im OLG-Sprengel Linz ist sowohl bei nicht vorbestraften als auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen, die wegen § 206 StGB verurteilt werden, im gesamten Untersuchungszeitraum zusammengerechnet der Anteil bedingter und teilbedingter Freiheitsstrafen höher als in den anderen Sprengeln. Für nicht vorbestrafte Personen illustriert dies die nachfolgende Abbildung:

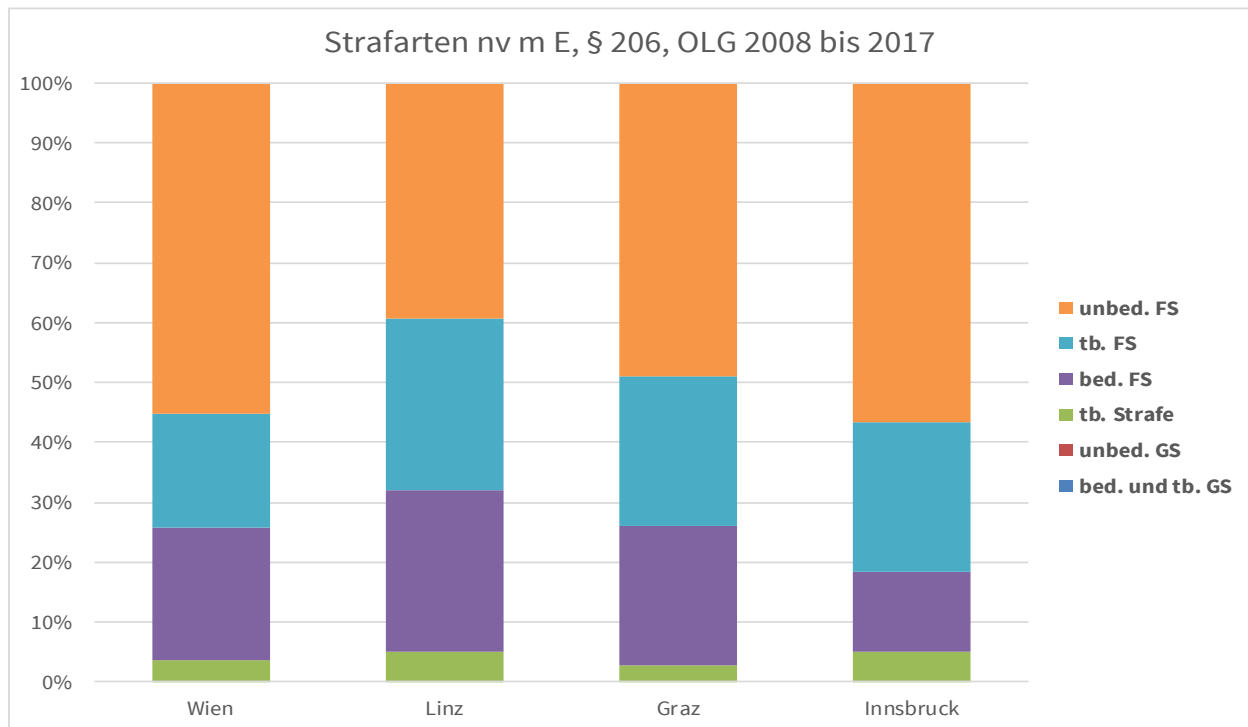


Abbildung 38: Strafartenanteile bei § 206 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

7.2.2. Strafhöhe

Geringe absolute Zahlen ermöglichen wiederum nur einen Überblick über die Strafhöhe und kaum Aussagen über Änderungen der Strafhöhe, da die jährlichen Schwankungen sehr groß sind. Die Strafhöhe der teilbedingten Freiheitsstrafen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen liegt im Untersuchungszeitraum in 44% der Fälle zwischen über 1 bis 2 Jahren mit einem unbedingten Teil zwischen über 4 bis 8 Monaten. In weiteren 36% wurden über 2 bis 3 Jahre ausgesprochen mit einem unbedingten Anteil von über 8 bis 12 Monaten.

Die errechnete durchschnittliche Strafhöhe unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen schwankt im Untersuchungszeitraum um einen Mittelwert von 54 Monaten. Die Strafklassenverteilung schwankt jährlich. Die im Durchschnitt am häufigsten besetzte Strafkategorie mit einem Anteil von 40% war jene von über 3 bis 5 Jahre. Im gesamten Untersuchungszeitraum wurde in einem Fall (2009) eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt.

Bei vorbestraften männlichen Erwachsenen schwankt die errechnete durchschnittliche Strafhöhe unbedingter Freiheitsstrafen zwischen 2008 und 2017 um den Mittelwert von 56 Monaten und liegt damit lediglich um 2 Monate höher als bei nicht vorbestraften Personen. Hier sind noch größere Schwankungen bei den Anteilen nach Strafklassen zu beobachten. Insgesamt war hier die am häufigsten besetzte Strafkategorie mit einem durchschnittlichen Anteil von 38% jene von über 5 Jahren.

7.3. Sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 207 StGB

Die Zahl der wegen sexuellen Missbrauchs nach § 207 StGB ermittelten männlichen erwachsenen Tatverdächtigen liegt im Untersuchungszeitraum bei durchschnittlich 250 Personen jährlich. Die Zahl der Verurteilungen männlicher Erwachsener schwankt um einen Mittelwert von 49 Personen, wobei insgesamt ein leicht fallender Trend festzustellen ist. Der Mittelwert der Verurteilungen lag in den ersten vier Jahren (2008 bis 2011) bei 58 Personen, in den letzten vier Jahren (2014 bis 2017) bei 42 Personen. Die Verurteilungsquote ist demgemäß ebenfalls tendenziell gesunken. Der Mittelwert der ersten vier Jahre lag bei 24%, während in den letzten vier Jahren im Durchschnitt eine Verurteilungsquote von 17% zu verzeichnen ist.

7.3.1. Strafarten

Als Hauptstrafart werden bei Verurteilungen nach § 207 StGB Freiheitsstrafen verhängt. Sie werden bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen mehrheitlich bedingt oder teilbedingt verhängt, bei vorbestraften männlichen Erwachsenen mehrheitlich unbedingt oder teilbedingt. Da die Zahl der nicht vorbestraften Verurteilten um einen Mittelwert von lediglich 38 Personen pro Jahr und die Zahl der vorbestraften Verurteilten um einen Mittelwert von nur 11 Personen schwankt, soll in der nächsten Tabelle die Verteilung der Strafarten kumuliert für den gesamten Untersuchungszeitraum dargestellt und in der nachfolgenden Abbildung nur die Entwicklung der Strafartenanteile für nicht vorbestrafte Erwachsene als Beispiel für die jährliche Schwankungsbreite gezeigt werden.

Jahr	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
nicht vorbestrafte männl. Erw. (N=376)	0,3%	17%	39%	31%	13%
vorbestrafte männl. Erw. (N=108)	2%	8%	10%	31%	49%

Tabelle 17: Strafartenanteile bei § 207 StGB, männliche Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017 addiert

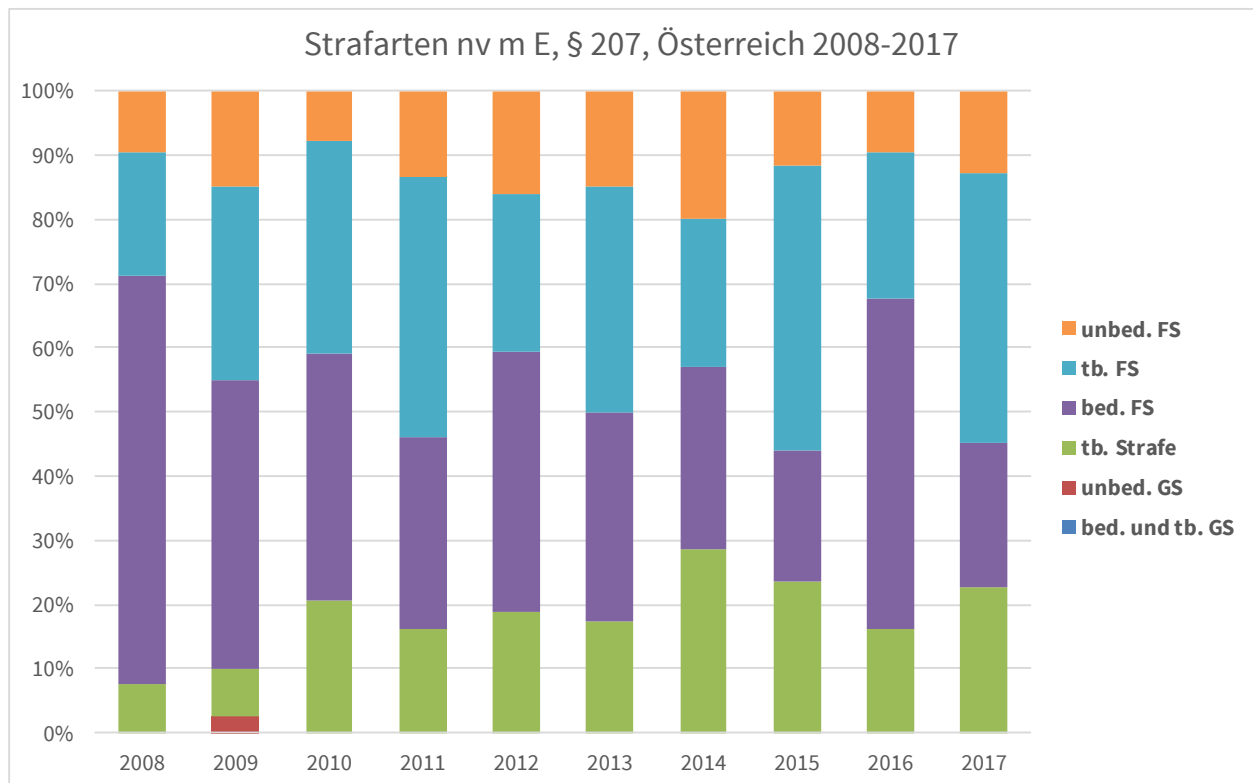


Abbildung 39: Strafartenanteile bei § 207 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Regional ist lediglich die Verteilung zwischen den Freiheitsstrafarten unterschiedlich, nur der OLG-Sprengel Innsbruck weist dazu noch einen vergleichsweise hohen Anteil an teilbedingten Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB sowohl bei nicht vorbestraften als auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen auf.

7.3.2. Strafhöhe

Die Strafhöhe der bedingten Freiheitsstrafe liegt bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen im gesamten Untersuchungszeitraum zusammengerechnet in der Hälfte der Fälle bei über 6 bis 12 Monaten und in 29% bei über 1 bis 3 Jahren. Die Dauer der teilbedingten Freiheitsstrafen bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen liegt im Untersuchungszeitraum in fast der Hälfte der Fälle zwischen über 1 bis 2 Jahren mit einem unbedingten Teil zwischen über 4 bis 8 Monaten. In weiteren 25% wurden ebenfalls über 1 bis 2 Jahre ausgesprochen, aber mit einem unbedingten Anteil von nur über 1 bis 4 Monaten.

94% der bei nicht Vorbestraften ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe hatten eine Dauer von über 1 Jahr, während dieser Anteil bei vorbestraften männlichen Erwachsenen „nur“ 79% betrug. Die durchschnittliche Strafhöhe der unbedingten Freiheitsstrafe lag demgemäß bei Vorbestraften mit 23 Monaten niedriger als bei nicht Vorbestraften mit 29 Monaten. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bei nicht Vorbestraften die bedingte Nachsicht viel häufiger zur Anwendung kommt als bei vorbestraften Personen und deshalb unbedingte Freiheitsstrafen nur bei längerer Strafdauer verhängt werden.

7.4. Pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a StGB

Die Zahl der wegen § 207a StGB ermittelten männlichen Tatverdächtigen ist starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt. Wurden im Jahr 2008 noch 678 Personen registriert, waren es zwei Jahre später nur mehr 254 und wieder zwei Jahre später wieder 508 Personen. Seit 2014 ist die Zahl der wegen § 207a StGB ermittelten männlichen Tatverdächtigen von 236 auf 479 stetig gestiegen. Auch die Zahl der entsprechenden Verurteilungen schwankt. 2008 wurden 201 Verurteilungen männlicher Erwachsener verzeichnet, 2012 250. Seit 2014 steigt auch die Zahl der Verurteilungen stetig (von 117 auf 197) an. Die Verurteilungsquote liegt im Untersuchungszeitraum im Mittelwert bei hohen 46%, zuletzt im Jahr 2017 bei 41%.

7.4.1. Straftaten

Sowohl bei nicht vorbestraften als auch bei vorbestraften Erwachsenen ist die häufigste Straftat über den gesamten Untersuchungszeitraum gerechnet die bedingte Freiheitsstrafe. Bei nicht vorbestraften Personen wird daneben noch die teilbedingte Strafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB angewandt, bei Vorbestraften die teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB sowie die unbedingte Freiheitsstrafe. Tabelle 17 zeigt die Verteilung der Straftaten kumuliert für den gesamten Untersuchungszeitraum. Die nachfolgende Abbildung gibt die Entwicklung der Straftatenanteile für nicht vorbestrafte Erwachsene wieder. Bei vorbestraften Personen ist eine Darstellung dieser Entwicklung weniger aussagekräftig, da die Zahl der Verurteilungen pro Jahr nur um einen Mittelwert von 30 schwankt.

Jahr	bed. + tb. GS	unbed. GS	tb. Strafe	bed. FS	tb. FS	unbed. FS
nicht vorbestrafte männl. Erw. (N=1.484)	5%	8%	32%	52%	1%	1%
vorbestrafte männl. Erw. (N=297)	2%	3%	25%	34%	11%	25%

Tabelle 18: Straftatenanteile bei § 207a StGB, männliche Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017 addiert

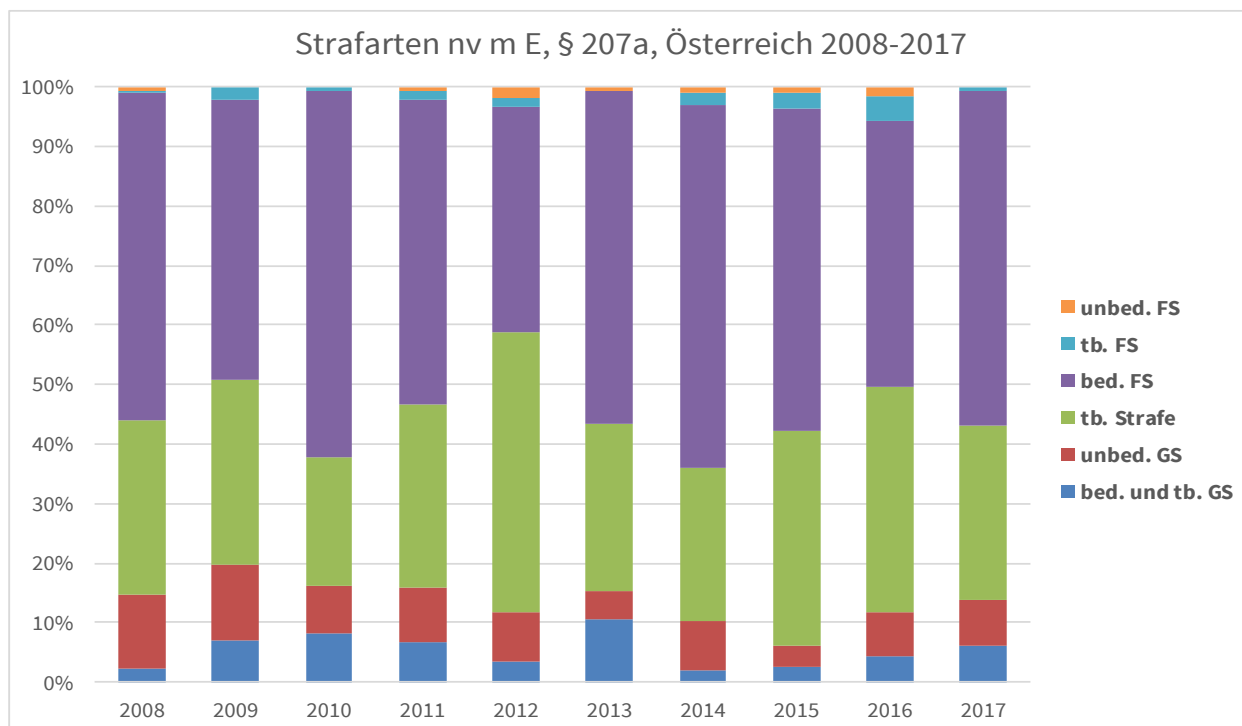


Abbildung 40: Strafartenanteile bei § 207a StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Regional nimmt wieder einmal der OLG-Sprengel Innsbruck eine Sonderstellung ein. Wie bereits mehrfach gezeigt, wird in diesem Sprengel die bedingte Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen angewandt. Im Vergleich zu den anderen OLG-Sprengeln wird dafür die Geldstrafe (vor allem bei nicht Vorbestraften) und die teilbedingte Strafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB in einem höheren Maß ausgesprochen. Vergleiche dazu die nachfolgende Abbildung für nicht vorbestrafte männliche Erwachsene:

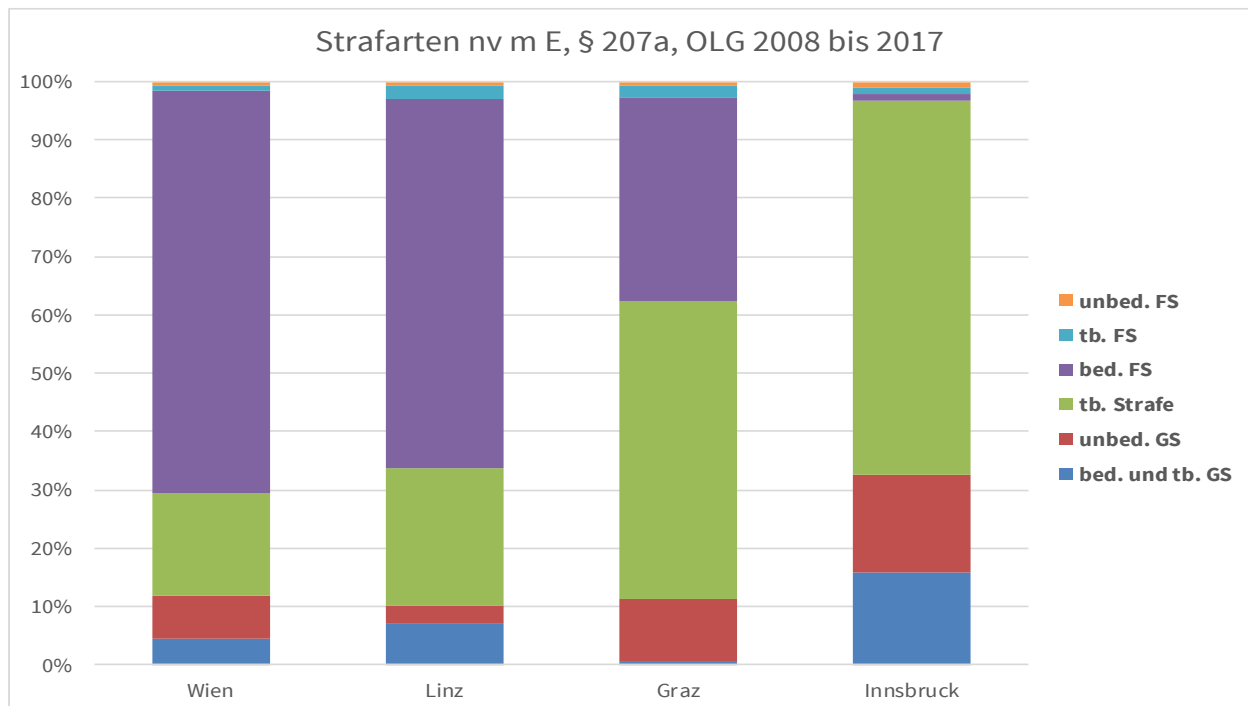


Abbildung 41: Strafartenanteile bei § 207a StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

7.4.2. Strafhöhe

Die Strafhöhe der bedingten Freiheitsstrafe übersteigt bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen im gesamten Untersuchungszeitraum zusammengerechnet in 88% aller Fälle nicht die Dauer von 6 Monaten. Seit 2015 ist eine Verschiebung des Anteils der Strafkategorie über 1 bis 3 Monate zur Strafkategorie über 3 bis 6 Monate festzustellen. Die durchschnittliche Strafhöhe liegt bei 4 Monaten.

Bei vorbestraften männlichen Erwachsenen wurden im Untersuchungszeitraum 29% aller bedingten Freiheitsstrafen in der Dauer von über 6 Monaten bis 1 Jahr ausgesprochen, die durchschnittliche Strafhöhe liegt bei 6,1 Monaten, zeigt aber angesichts kleiner absoluter Zahlen große Schwankungen (3,9 Monate im Jahr 2008 und 9,3 Monate im Jahr 2015). Unbedingte Freiheitsstrafen für vorbestrafte männliche Erwachsene wurden in 71% der Fälle zwischen 6 Monaten und 3 Jahren ausgesprochen. Die Strafhöhe schwankt jährlich sehr stark. Sie liegt über den gesamten Untersuchungszeitraum berechnet bei 13,4 Monaten mit 8 Monaten im Jahr 2008 im Minimum und 26,3 Monaten im Jahr 2015 als Maximalwert.

7.5. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen gemäß § 218 StGB

Die Zahl der wegen § 218 StGB ermittelten männlichen Tatverdächtigen hat sich im Untersuchungszeitraum von 595 im Jahr 2008 auf 1.270 im Jahr 2017 mehr als verdoppelt. Wie bereits unter 3.3.2 ausgeführt, ist dieser Anstieg wahrscheinlich zu einem Großteil auf die mit 1.1.2016 wirksam gewordene Einführung

von § 218 Abs. 1a StGB zurückzuführen, denn von 2015 auf 2016 ist die Zahl der männlichen Tatverdächtigen sprunghaft von 669 Personen auf 1.207 Personen um 80% gestiegen.

Die Zahl der Verurteilungen männlicher Erwachsener wegen § 218 StGB schwankte hingegen bei lediglich 74 Personen im Mittelwert. Zuletzt war von 2013 bis 2017 ein Anstieg um 56% von 63 auf 98 Personen festzustellen. Die Verurteilungsquote lag im Untersuchungszeitraum bei nur 10% im Mittelwert. Sie ist zudem von 14% im Jahr 2008 auf 8% im Jahr 2017 gefallen. Von 2015 auf 2016 fiel die Quote von 10% auf 7%. Stark gestiegenen Anzeigezahlen durch die Einführung von § 218 Abs. 1a StGB sind zumindest bisher keine Steigerungen der Verurteilungen im selben Ausmaß gefolgt.

7.5.1. Straforten

Sowohl bei nicht vorbestraften mit 48% als auch bei vorbestraften Erwachsenen mit 57% ist die häufigste Strafort über den gesamten Untersuchungszeitraum gerechnet die unbedingte Geldstrafe. Bei nicht vorbestraften Personen kommen daneben noch die bedingte Freiheitsstrafe mit einem Anteil von 24% sowie die bedingte und teilbedingte Geldstrafe mit einem Anteil von 18% zur Anwendung. Bei vorbestraften männlichen Erwachsenen ist die zweithäufigste Strafort die bedingte Freiheitsstrafe mit einem Anteil von 32% gefolgt von der unbedingten Freiheitsstrafe mit einem Anteil von 16%. Die anteilmäßigen jährlichen Schwankungen sind auch hier im Licht der kleinen absoluten Zahlen³⁶ zu sehen und dürfen nicht überbewertet werden. Die nachfolgenden Abbildungen geben zum Vergleich die Entwicklung der absoluten Zahlen für die Hauptstrafarten sowie die Entwicklung der Strafortenanteile für nicht vorbestrafte Erwachsene wieder. Der Steigerung der Anteile der bedingten und teilbedingten Geldstrafen von 2008 auf 2009 um 20 Prozentpunkte (von 22% auf 42%) liegt eine Steigerung der Verurteilungen von 11 auf 15 in absoluten Zahlen zugrunde!

³⁶ Der Mittelwert der Verurteilungen pro Jahr liegt bei nicht Vorbestraften bei 44 und bei Vorbestraften bei 30.

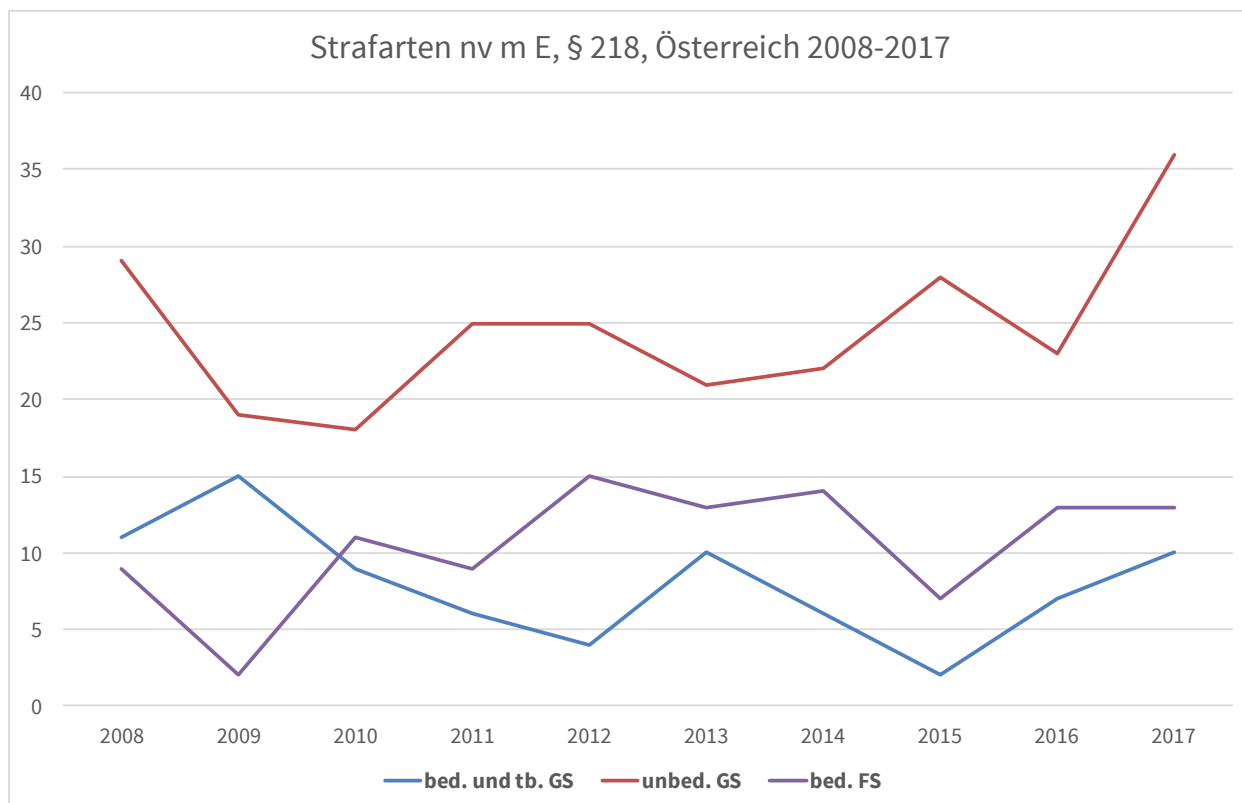


Abbildung 42: Hauptstrafarten bei § 218 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

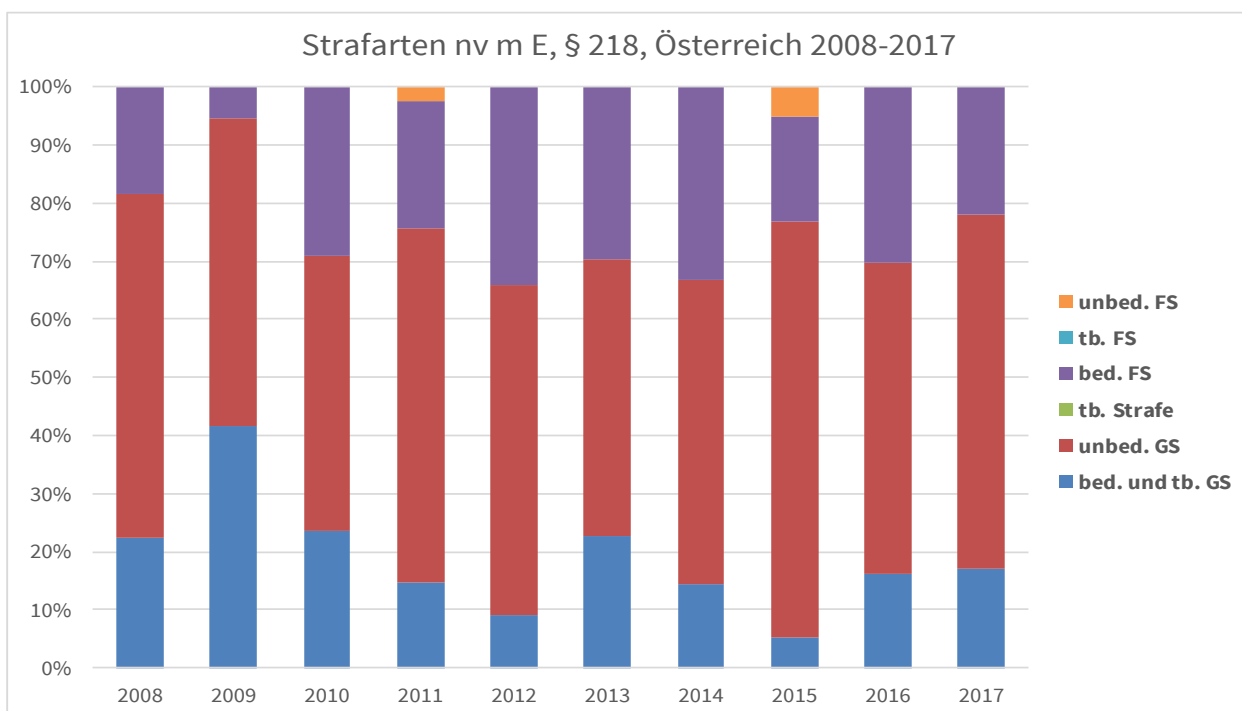


Abbildung 43: Strafartenanteile bei § 218 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, Österreich 2008 bis 2017

Eine regionale Aufgliederung der Strafarten ergibt ein nun schon gewohntes Bild. Der OLG-Sprengel Innsbruck findet sowohl bei nicht Vorbestraften (zu 97%) als auch bei Vorbestraften (zu 84%) mit einer Geldstrafe das Auslangen, während der Freiheitsstrafenanteil bei vorbestraften männlichen Erwachsenen in den anderen drei OLG-Sprengeln zwischen 47% in Linz und 63% in Wien liegt. Vergleiche dazu die nachfolgende Abbildung für nicht vorbestrafte männliche Erwachsene. In Klammern sind bei den Sprengeln die absoluten addierten Verurteilungszahlen angegeben:

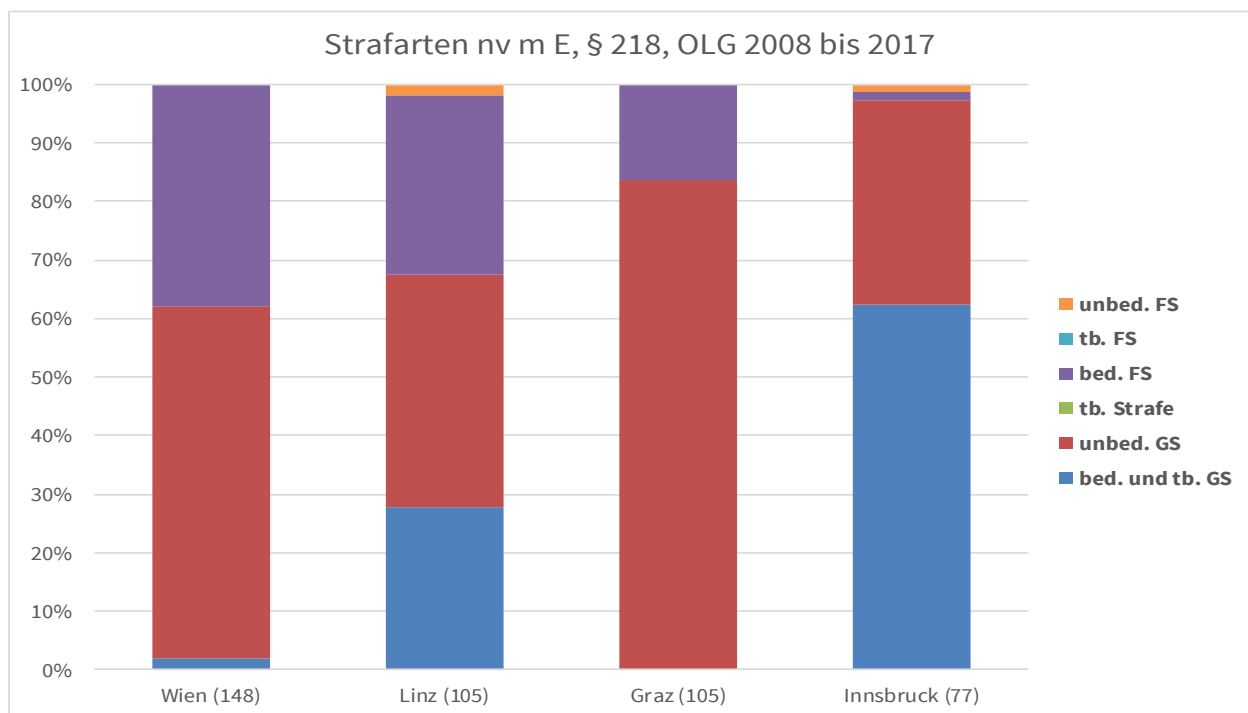


Abbildung 44: Strafartenanteile bei § 218 StGB, männliche nicht vorbestrafte Erwachsene, OLG-Sprengel 2008 bis 2017 addiert

7.5.2. Strafhöhe

Sowohl bei nicht vorbestraften (57%) als auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen (50%) ist die am stärksten besetzte Klasse bei unbedingten Geldstrafen jene mit über 60 bis 120 Tagessätzen. Während aber nicht vorbestraften Personen im gesamten Untersuchungszeitraum lediglich in 7% zu einer Geldstrafe über 120 Tagessätze verurteilt wurden, lag dieser Anteil bei Vorbestraften bei 35%. Demgemäß betrug die durchschnittliche Strafhöhe der unbedingten Geldstrafe bei nicht Vorbestraften im Mittelwert 79 Tagessätze mit einer jährlichen Schwankungsbreite von 68 Tagessätzen (2010) bis 89 Tagessätzen (2017), bei Vorbestraften hingegen 116 Tagessätze mit einer hohen jährlichen Schwankungsbreite von 96 Tagessätzen (2016) bis 143 Tagessätzen (2012).

Bedingte Freiheitsstrafen werden bei nicht vorbestraften (68%) und vorbestraften (60%) männlichen Erwachsenen in der Regel in der Höhe von über 1 bis 3 Monaten ausgesprochen. Höhere bedingte Freiheitsstrafen sind bei nicht Vorbestraften mit 5% (entspricht 5 Personen im gesamten Untersuchungszeitraum) eine Ausnahme, während bei Vorbestraften 20% (entspricht 19 Personen) zu einer bedingten Freiheitsstrafe

in der Dauer von über 3 bis 6 Monaten verurteilt wurden. Die durchschnittliche Strafhöhe lag demgemäß bei vorbestraften männlichen Erwachsenen im Mittelwert bei 2,3 Monaten, bei nicht vorbestraften Personen bei 1,7 Monaten.

8. Zusammenfassung und Diskussion

Die Zahl der polizeilich registrierten Delikte ist von 1975 bis 2004 um 125% gestiegen und ist von 2004 bis 2017 wieder um 21% zurückgegangen. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ist von 1975 bis 2017 von knapp unter 159.000 auf knapp über 270.000 um 71% gestiegen. Da die Zahl der Verurteilungen nach dem führenden Delikt im gleichen Zeitraum um 63% zurückgegangen ist, hat sich die Verurteilungsquote für alle Delikte in Österreich von 52% auf 11% deutlich verringert. Zählt man jedoch die seit dem Jahr 2000 möglichen diversionellen Erledigungen nach der Strafprozessordnung zu den Verurteilungen dazu, lag die Reaktionsquote Verurteilungen plus Diversion an Tatverdächtigen seit 2009 bei durchschnittlich 26%, zuletzt im Jahr 2016 bei 21%.

Für den Untersuchungszeitraum 2008 bis 2017 hat sich die Verurteilungsquote für alle Delikte von 16% auf 11% verringert. Bei Körperverletzungsdelikten gemäß §§ 83 bis 88 StGB ist diese von 11% auf 6% zurückgegangen, bei fahrlässigen Tötungen nach §§ 80 und 81 StGB schwankt die Verurteilungsquote zwischen 25% und 48%, bei Sexualdelikten nach §§ 201 bis 218 StGB ist sie seit 2010 tendenziell rückläufig und lag zuletzt bei 14%. Diese zuletzt genannte Verringerung ist aber nicht auf einen Rückgang an Verurteilungen, sondern auf einen steilen Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen zurückzuführen. Beinahe drei Viertel des Anstiegs sind dabei auf einen Anstieg von Tatverdächtigen zurückzuführen, die wegen § 207a und § 218 StGB registriert wurden. Beim letztgenannten Delikt ist die Steigerung wahrscheinlich zu einem Großteil auf die mit 1.1.2016 wirksam gewordene Einführung von § 218 Abs. 1a StGB zurückzuführen.

Im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2017 ist in Österreich die Zahl der Verurteilungen nach dem führenden Delikt um ein Fünftel zurückgegangen. Während Geldstrafen, darunter vor allem die bedingt und teilbedingt ausgesprochenen zusammengenommen, überproportional um 38% gesunken sind, hat die Zahl der Freiheitsstrafen, fast ausschließlich bedingt ausgesprochene, nur um ein Zehntel abgenommen. Teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB sind (bei deutlich geringeren absoluten Zahlen) seit 2008 um rund die Hälfte gestiegen.

Diese unterschiedlichen Entwicklungen führten zu einer Verschiebung der Anteile der einzelnen Strafarten in Richtung Freiheitsstrafen und damit nach dem Stufenbau der Strafen zu einer Verschärfung der Strafpraxis. Während der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen von 37% im Jahr 2008 auf 28% im Jahr 2017 gesunken ist, hat sich der Anteil der Freiheitsstrafen von 59% auf 65% erhöht. Teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB sind von 2 auf 4% gestiegen, sonstige Reaktionen von 2 auf 3%. Während die unter sonstige Reaktionen fallenden Schuldsprüche ohne Strafe nach § 12 JGG praktisch bedeutungslos geworden sind, zeigen Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG 2016 und 2017 wieder einen

merkbar Anstieg, der ausschließlich auf einen Anstieg bei Verurteilungen junger Erwachsener zurückzuführen ist und damit dem JGG-ÄndG 2015 geschuldet ist. Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB sind insgesamt seit 2008 um 160% gestiegen mit markanten Steigerungsraten in den Jahren 2016 und 2017, die zumindest (auch) Folge des Tötungsdelikts am Brunnenmarkt in Wien im Mai 2016 sein dürften.

Im Einklang mit früheren Untersuchungen sind regionale Unterschiede der Strafenpraxis festzustellen. Zwar ist in allen OLG-Sprengeln bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen die Zahl der (meist unbedingten und teilweise auch teilbedingten) Freiheitsstrafen von 2008 auf 2017 deutlich gestiegen, der Anwendungsbereich ist aber dennoch höchst unterschiedlich. Im Jahr 2017 lag der Anteil der Freiheitsstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck bei 21%, im OLG-Sprengel Wien bei 78%, wobei der geringe Anteil in Innsbruck auf der dort nur in Ausnahmefällen verhängten bedingten Freiheitsstrafe beruht. Dafür wird in Innsbruck als Hauptstrafart mit knapp über 50% die teilbedingte Geldstrafe verhängt, die in den OLG-Sprengeln Wien und Graz praktisch keine Anwendung findet. Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen wird im OLG-Sprengel Innsbruck in mehr als der Hälfte aller Fälle noch immer eine unbedingte Geldstrafe verhängt, während im OLG-Sprengel Linz die bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe und in den OLG-Sprengeln Graz und Wien die unbedingte Freiheitsstrafe den größten Anteil einnimmt.

Ein Vergleich der Deliktgruppen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ergibt erstens unterschiedliche Entwicklungen in der Zahl der Verurteilungen. Bei Delikten gegen Leib und Leben sind die Verurteilungen seit 2008 um 45% und bei Vermögensdelikten um 26% gesunken. Demgegenüber ist die Zahl der Verurteilungen wegen eines Delikts gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von 2008 auf 2017 um 2% gestiegen.

Bei Delikten gegen Leib und Leben sind Geldstrafen (vor allem unbedingt verhängte) seit 2008 im Vergleich zu Freiheitsstrafen überproportional gesunken. Dies führt zu einer Erhöhung des Anteils der Freiheitsstrafen (die hauptsächlich bedingt ausgesprochen werden) von 32% im Jahr 2008 auf 43% im Jahr 2017. Bei Vermögensdelikten sind Geldstrafen nur geringfügig stärker gesunken als Freiheitsstrafen. Der Anteil der Freiheitsstrafen hat sich deshalb im Untersuchungszeitraum kaum verändert und liegt bei rund 70%. Bei Sexualdelikten sind Verurteilungen zu Geldstrafen seit 2008 um 7% gestiegen, während Verurteilungen zu Freiheitsstrafen um 2% zurückgegangen sind. Der Anteil der Freiheitsstrafen ist deshalb von 72% im Jahr 2008 auf 69% im Jahr 2017 leicht gesunken. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen sind bei Sexualdelikten aber stärkere jährliche Schwankungen bei der Entwicklung der einzelnen Strafarten und auch bei der Verteilung der Anteile der einbezogenen Strafarten festzustellen.

Wenn man ausschließlich teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen (also jene Verurteilungen, die zu einer jedenfalls teilweisen Haft führen) betrachtet, ist die Zahl dieser Strafarten bei Delikten gegen Leib und Leben von 2008 auf 2017 um 14% und bei Vermögensdelikten um 16% zurückgegangen, während sie bei Sexualdelikten um 15% gestiegen ist. Anteilsmäßig sind diese Haftstrafen im Untersuchungszeitraum bei

Delikten gegen Leib und Leben von 10% auf 16%, bei Vermögensdelikten von 31% auf 36% und bei Sexualdelikten von 32% auf 36% gestiegen.

Ein Vergleich der Strafenpraxis bei Verurteilungen männlicher Erwachsener ergibt, dass vorbestrafte Personen öfter mit Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Während aber bei Delikten gegen Leib und Leben 2017 der Anteil der Freiheitsstrafen von 30% bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen auf 57% bei vorbestraften männlichen Erwachsenen steigt, ist bei Sexualdelikten lediglich ein Anstieg von 65% auf 74% festzustellen. Bei Vermögensdelikten wurden nicht Vorbestrafte und Vorbestrafte zu 72% mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert. Bei allen Deliktsgruppen sind aber deutliche Unterschiede in der Anwendung der unbedingten Freiheitsstrafe je nach Vorstrafenbelastung zu beobachten. 2017 beispielsweise erhöhte sich der Anteil unbedingt verhängter Freiheitsstrafen von nicht Vorbestraften zu Vorbestraften bei Delikten gegen Leib und Leben von 3% auf 22%, bei Vermögensdelikten von 20% auf 40% und bei Sexualdelikten von 18% auf 40%.

Die detaillierte Entwicklung der Strafenpraxis betreffend die Verteilung der Strafarten sowie die Veränderung der Strafhöhe für ausgewählte Delikte ist in den Abschnitten 6 und 7 nachzuschlagen. Wichtige Ergebnisse sind, dass bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten im Untersuchungszeitraum Geldstrafen tendenziell stärker zurückgegangen sind als Freiheitsstrafen und sich der Anteil der Freiheitsstrafen an allen Strafen erhöht hat. Es sind jedoch starke regionale Unterschiede festzustellen.³⁷ Vereinfacht gesagt wird im OLG-Sprengel Innsbruck die Geldstrafe in allen Varianten in einem viel höheren Ausmaß angewandt als vor allem im OLG-Sprengel Wien, der verstärkt Freiheitsstrafen verhängt.

Die Strafhöhe nimmt bei den auswertbaren Strafarten bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten zu. Sie steigt bei Verurteilungen gemäß § 84 und § 87 StGB seit 2015 in einem Ausmaß, das den Schluss zulässt, die Erhöhung der Strafdrohungen durch das StRÄG 2015 als (gewichtige) Ursache anzusehen. Im Gegensatz dazu zeigen die Verurteilungen nach den §§ 80 und 81 StGB keine signifikante Erhöhung der Strafhöhe. Von der durch das StRÄG 2015 eröffneten Möglichkeit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren gemäß § 80 Abs. 2 StGB wurde bisher ebenso kein Gebrauch gemacht wie von der Verhängung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe gemäß § 81 Abs. 3 StGB.

Bei Verurteilungen wegen Vergewaltigung ist eine Tendenz zu vermehrten unbedingten Freiheitsstrafen festzustellen. Sowohl bei nicht vorbestraften als auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen werden bei Verurteilungen gemäß §§ 201 und 206 StGB in der Regel unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Die Strafenpraxis ist damit im Vergleich zu Verurteilungen gemäß § 87 StGB vor allem bei nicht Vorbestraften deutlich strenger. Auch die durchschnittliche Strafhöhe bei unbedingten Freiheitsstrafen ist

³⁷ Diese deutlichen Unterschiede in der Strafenpraxis spiegeln sich in dieser Ausprägung in der Wiederverurteilungsrate nicht wieder. Für die zuletzt untersuchte Kohorte 2013 bis 2017 lag die Wiederverurteilungsrate im OLG-Sprengel Wien bei 29%, im OLG-Sprengel Linz bei 36%, im OLG-Sprengel Graz bei 35% und im OLG-Sprengel Innsbruck bei 34%.

bei den genannten schweren Sexualdelikten höher als bei der absichtlichen schweren Körperverletzung, die im Strafraumen vergleichbar ist.

Insgesamt ist für die untersuchten Delikte und die untersuchte Population in den letzten 10 Jahren eine Tendenz zu einer strenger werdenden Strafenpraxis festzustellen, wobei mit den vorgegebenen Strafraumen in der Regel offenbar durchaus das Auslangen gefunden wird. Bei den im Detail untersuchten Delikten mit einer Grundstrafdrohung von 1 bis 10 Jahren Freiheitsstrafe wird sogar die höchste ausgewiesene Strafkategorie bei unbedingten Freiheitsstrafen (über 5 Jahre) nur in der Minderheit verhängt.³⁸

Veränderungen bei der Strafenpraxis betreffend Verurteilungen gemäß §§ 84 und 87 StGB können als Auswirkungen des StRÄG 2015 interpretiert werden. Es muss aber diesbezüglich aus kriminologischer Sicht betont werden, dass nachhaltige Veränderungen der Strafenpraxis erst nach einem längeren Beobachtungszeitraum zutreffend festgestellt werden können.³⁹ Zwei Jahre sind zu kurz, um zwischen zufälligen Schwankungen und nachhaltigen Veränderungen fehlerfrei unterscheiden zu können. Insofern darf diese Studie nicht überinterpretiert werden und wir regen an, Auswirkungen umfassender Gesetzesänderungen, wie durch das StRÄG 2015 eingeführt, längerfristig zu beobachten, um eine sinnvolle Evaluierung der dort getroffenen Umgestaltungen zu ermöglichen, bevor neuerlich grundsätzliche Veränderungen überlegt werden.

³⁸ Bei Verurteilungen nach § 206 StGB über den gesamten Untersuchungszeitraum und auf männliche Erwachsene bezogen in 34% der Fälle, bei Verurteilungen nach § 201 StGB in 27% der Fälle und bei Verurteilungen nach § 87 StGB nur in 7% der Fälle.

³⁹ Vgl. dazu beispielsweise auch *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Tübingen 2017, 174 (RN 27).